

NIEDERSCHRIFT

über die **53.** Sitzung **des Kreisausschusses** (XVI. Wahlperiode)

öffentlicher Teil

Tag der Sitzung: **28.08.2019**
Ort der Sitzung: NE, Zentrum, Kreishaus Neuss
Besprechungsraum 2 (2. Etage)
Oberstraße 91, 41460 Neuss
(Tel. 02131/928-2100)
Beginn der Sitzung: 15:00 Uhr
Ende der Sitzung: 17:00 Uhr
Den Vorsitz führte: Landrat Hans-Jürgen Petrauschke

Sitzungsteilnehmer:

• Vorsitzender

1. Herr Landrat Hans-Jürgen Petrauschke

• CDU-Fraktion

2. Frau Barbara Brand
 3. Herr Franz-Josef Radmacher
 4. Herr Wolfgang Wappenschmidt
 5. Herr Dr. Dieter Welsink
 6. Herr Johann Andreas Werhahn
 7. Frau Birte Wienands
- Vertretung für Herrn Dr. Ammermann
Vertretung für Herrn Graf von Nesselrode

• SPD-Fraktion

8. Herr Udo Bartsch
9. Herr Horst Fischer
10. Herr Dieter Jüngerkes
11. Herr Rainer Thiel

• Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

12. Herr Erhard Demmer
13. Frau Susanne Stephan-Gellrich

- **FDP-Fraktion**

14. Herr Dirk Rosellen

- **Die Linke**

15. Herr Oliver Schulz

- **Fraktion UWG Rhein-Kreis Neuss/Aktive Bürgergemeinschaft - Die Aktive**

16. Herr Carsten Thiel

- **Verwaltung**

- 17. Herr Robert Abts
- 18. Herr Kreisdirektor Dirk Brügge
- 19. Frau Janine Conrads
- 20. Herr Dezernent Ingolf Graul
- 21. Herr Elmar Hennecke
- 22. Herr Benjamin Josephs
- 23. Herr Dezernent Tillmann Lonnes
- 24. Herr Dezernent Karsten Mankowsky
- 25. Herr Marcus Temburg
- 26. Herr Dezernent Harald Vieten

- **Schriftführerin**

27. Frau Annika Geppert

INHALTSVERZEICHNIS

Punkt	Inhalt	Seite
1.	Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit.....	5
2.	Anträge zur Tagesordnung.....	5
3.	Bestätigung von Beschlüssen der Ausschüsse.....	5
3.1.	Naturschutzbeirat am 09.05.2019.....	5
3.2.	Sozial- und Gesundheitsausschuss am 16.05.2019.....	6
3.3.	Sportausschuss am 27.05.2019.....	6
3.4.	Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss am 04.06.2019.....	6
3.5.	Kulturausschuss am 12.06.2019.....	7
3.6.	Planungs- und Umweltausschuss am 01.07.2019.....	8
3.7.	Jugendhilfeausschuss am 04.07.2019.....	8
4.	Kenntnisnahme von Niederschriften.....	8
5.	Strukturwandel, Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft Stand: Juli/August 2019 Vorlage: 61/3362/XVI/2019.....	8
6.	Regionalarbeit Stand: Juli/August 2019 Vorlage: 61/3361/XVI/2019.....	10
7.	Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand August 2019) Vorlage: ZS5/3381/XVI/2019.....	10
8.	Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften Vorlage: 50/3385/XVI/2019.....	10
9.	Bericht zur Flüchtlingssituation Vorlage: KI/3382/XVI/2019.....	10
10.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung - Untersuchung von Lebensmittelproben Vorlage: 39/3364/XVI/2019.....	11
11.	Dienstreise des Partnerschaftskomitees Europäische Nachbarn anlässlich des Jubiläums der Partnerschaft mit dem Kreis Mikolow Vorlage: ZS5/3375/XVI/2019.....	11
12.	Grundwasserverunreinigung in Kaarst-Holzbüttgen Vorlage: 68/3377/XVI/2019.....	12
13.	Anträge.....	12
13.1.	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 30.07.2019 zum Thema "Initiative zur zukünftigen Sicherung des Zugangs zum Rohstoff Braunkohle zur stofflichen / chemischen Nutzung" Vorlage: 010/3374/XVI/2019.....	12

13.2. Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und FDP vom 22.08.2019 zum Thema „Aufbau von lokalen Netzwerken in den Kreiskommunen als „Smart-City-Technologieplattformen“ für einen intelligent vernetzten (smarten) Rhein-Kreis Neuss“	13
13.3. Resolution der SPD-Kreistagsfraktion vom 23.08.2019 zum Thema „gerechter Gewerbesteuersatz“	15
14. Bürgeranregungen	15
14.1. Bürgeranregung vom 06.06.2019 zum Thema "Resolution zur Ausrufung des Klimanotstands unterstützen" Vorlage: 010/3337/XVI/2019	15
14.1.1. Abstimmung über den Beschluss der Verwaltung	16
14.1.2. Beschluss die Empfehlungen der Kohlekommission 1:1 zu übernehmen	16
14.2. Bürgeranregung nach § 21 KrO NRW und § 18 Hauptsatzung RKN: RWE Aktien jetzt verkaufen.....	17
15. Mitteilungen	17
16. Anfragen	18

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit

Protokoll:

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Kreisausschuss beschlussfähig ist.

Den Abgeordneten lagen folgende Tischvorlagen vor:

zu Top 12 ö „Anträge“	12.2 Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und FDP vom 22.08.2019 zum Thema „Aufbau von lokalen Netzwerken in den Kreiskommunen als „Smart-City-Technologieplattformen,, für einen intelligent vernetzten (smarten) Rhein-Kreis Neuss <input type="checkbox"/> 12.3 Resolution der SPD-Kreistagsfraktion vom 23.08.2019 zum Thema „gerechter Gewerbesteuersatz“ <input type="checkbox"/>
--------------------------	--

Die mit versehenen Tischvorlagen sind dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

2. Anträge zur Tagesordnung

Protokoll:

Kreistagsabgeordneter Erhard Demmer beantragte, den allgemeinen Teil des Tagesordnungspunktes TOP nÖ 5 „RWE-Aktien jetzt verkaufen“ im öffentlichen Teil zu behandeln. Vertrauliche Aspekte könnten im nichtöffentlichen Teil diskutiert werden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

3. Bestätigung von Beschlüssen der Ausschüsse

3.1. Naturschutzbeirat am 09.05.2019

KA/20190828/Ö3.1

Beschluss:

Der Kreisausschuss bestätigt die Beschlüsse des Naturschutzbeirates vom 09.05.2019 und erhebt sie zu seinen Beschlüssen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

3.2. Sozial- und Gesundheitsausschuss am 16.05.2019**KA/20190828/Ö3.2****Beschluss:**

Der Kreisausschuss bestätigt die Beschlüsse des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 16.05.2019 und erhebt sie zu seinen Beschlüssen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

3.3. Sportausschuss am 27.05.2019**KA/20190828/Ö3.3****Beschluss:**

Der Kreisausschuss bestätigt die Beschlüsse des Sportausschusses vom 27.05.2019 und erhebt sie zu seinen Beschlüssen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

3.4. Nahverkehrs- und Straßenbauausschuss am 04.06.2019**Protokoll:**

Kreistagsabgeordneter Erhard Demmer erkundigte sich, welche Maßnahmen die Verwaltung nach der Bestätigung des Beschlusses zum Tagesordnungspunkt 2.2 ergreifen werde, um ein Radwegleitsystem mit Radschnellwegen nach modernstem niederländischem Vorbild für das gesamte Rheinische Revier einzufordern sowie dessen Umsetzung aktiv zu unterstützen.

Landrat Hans-Jürgen Petruschke bestätigte, dass die Verwaltung den beschlossenen Prüfauftrag so umsetzen werde. Zudem sei Kreisdirektor Dirk Brügge als Vorsitzender des Revierknotens für „Verkehr und Mobilität“ bei der ZRR (Zukunftsregion Rheinischen Revier) vertreten und werde dort die Ideen einbringen.

Weiterhin kündigte Landrat Hans-Jürgen Petrauschke an, dass es in Kürze Gespräche mit dem Landrat des Kreises Düren zum Thema RB 38 - Bahnverbindung nach Aachen geben werde.

Kreistagsabgeordneter Dr. Dieter Welsink führte aus, dass im Rahmen des Strukturwandels eine neue Mobilitätsebene geschaffen werden müsse. Diese dürfe nicht nur den normalen Personennahverkehr umfassen, sondern auch den Güterverkehr. Hierbei sollten auch die zuständigen Gremien mit involviert werden.

2. stv. Landrat Horst Fischer bat darum, im Kreisausschuss immer zeitnah über Neuigkeiten hinsichtlich der Machbarkeitsstudie zu informieren.

Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel erkundigte sich inwieweit das Projekt im Revierknoten „Verkehr und Mobilität“ bei der ZRR schon angesprochen bzw. umgesetzt wurde.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke teilte mit, dass alle Revierknoten am 06.09.19 vorgestellt würden. Anschließend würden die Probleme analysiert und in den jeweiligen Knoten behandelt.

Kreisdirektor Dirk Brügge berichtete, dass mittlerweile das Land NRW die Fördermittel der Revierknoten der ZRR sichergestellt habe. Die Vereinbarung wurde durch die Bezirksregierung Köln und die ZRR unterzeichnet. Die Stellenausschreibungen der Mitarbeiter der Revierknoten seien bereits veröffentlicht. Zielsetzung sei, bis Ende des Jahres ein Wirtschafts- und Strukturprogramm vorzulegen.

KA/20190828/Ö3.4

Beschluss:

Der Kreisausschuss bestätigt die Beschlüsse des Nahverkehrs- und Straßenbauausschusses vom 04.06.2019 und erhebt sie zu seinen Beschlüssen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

3.5. Kulturausschuss am 12.06.2019

KA/20190828/Ö3.5

Beschluss:

Der Kreisausschuss bestätigt die Beschlüsse des Kulturausschusses vom 12.06.2019 und erhebt sie zu seinen Beschlüssen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

3.6. Planungs- und Umweltausschuss am 01.07.2019

KA/20190828/Ö3.6

Beschluss:

Der Kreisausschuss bestätigt die Beschlüsse des Planungs- und Umweltausschusses vom 01.07.2019 und erhebt sie zu seinen Beschlüssen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

3.7. Jugendhilfeausschuss am 04.07.2019

KA/20190828/Ö3.7

Beschluss:

Der Kreisausschuss bestätigt die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 04.07.2019 und erhebt sie zu seinen Beschlüssen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

4. Kenntnisnahme von Niederschriften

Protokoll:

Es lagen keine Niederschriften zur Kenntnisnahme vor.

5. Strukturwandel, Braunkohlenplanung und Energiewirtschaft

Stand: Juli/August 2019

Vorlage: 61/3362/XVI/2019

Protokoll:

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke informierte, dass heute (28.08.19) der Entwurf eines Stärkungsgesetzes der Kohleregion durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beschlossen wurde. Die dazugehörige Presseausfertigung ist unter dem u.s. *Link* abrufbar. Die Entwürfe sind zudem dem Protokoll als **Anlage** beigefügt. Weiterhin gab Herr Landrat Hans-Jürgen Petrauschke darüber Auskunft, dass die Verwaltung eine Cloud eingerichtet habe, die aktuelle Informationen seitens der Kreisverwaltung und den Städten und Gemeinden zum Thema „Strukturwandel“ beinhalte. Die Zugangsdaten würden den Fraktionen in Kürze zur Verfügung gestellt.

Link:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2019/2019-08-28-altmaier-mit-sturkturstaerkungsgesetz-sichern-wir-strukturfoerderung-von-kohleregionen-bis-2038.html>

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke wies weiterhin darauf hin, dass nun die Auswertung des vorgelegten Gesetzesentwurfs durch die Fraktionen anstehe und gab den Hinweis, dass der Gesetzesentwurf nicht abschließend sei und noch weitere Maßnahmen umgesetzt werden sollten. Diese würden durch den jeweiligen Revierknoten entwickelt und durchgeführt.

Kreistagsabgeordneter Dr. Dieter Welsink erwähnte, dass Einigkeit darüber bestehe, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf so 1:1 auch umgesetzt werden sollte und die entsprechenden Fördermittel in die Regionen fließen müssten. Die Projekte müssten aber auch in die Regionen passen. Der heute beschlossene Gesetzesentwurf müsse nun in den Fraktionen detailliert beraten und ausgewertet werden.

Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel merkte an, dass in dem Papier im Rahmen des Verkehrs (S-Bahn Strecken, Elektrifizierung, Streckenausbau) vor allem die östlichen Reviere genannt würden und eher weniger Maßnahmen für das Rheinische Revier aufgegriffen wurden. Wichtig sei daher, dass die Maßnahmen die jetzt für das Rheinische Revier genannt wurden auch komplett 1:1 so umgesetzt werden. Hierbei verweist Herr Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel auf den eingebrachten Antrag der SPD (**s. Anlage**). Über die nun anstehende Beratung des Gesetzesentwurfes in den Fraktionen schloss sich Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel seinem Vorredner an. Zudem bat Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel darum, dass auch die Bürgermeister der Anrainerkommunen (die Kommunen, in denen Kraftwerke oder Tagebaue stehen) bei der ZRR beteiligt und eingebunden werden sollten und bei Entscheidungen mitwirken sollten. Hierfür sollten weitere Plätze in der Gesellschafterversammlung geschaffen werden. Dies würde dazu beitragen, dass die betroffenen Kommunen in den Prozess integriert würden und dies zu mehr Transparenz führe.

Kreistagsabgeordneter Erhard Demmer schlug vor, den vorliegenden Entwurf sowie die dazugehörigen Anträge in den Fraktionen durchzuarbeiten, vorzubereiten und dann im Kreistag am 25.09.2019 zu beraten. So wäre eine Bewertung der Unterlagen unter Berücksichtigung von Risiken und Chancen möglich.

Die Fraktionen stimmten dem Vorschlag einstimmig zu.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke teile abschließend mit, dass es eine Änderung im Gesellschaftsvertrag der ZRR gegeben habe. Diese Änderung wird dem Protokoll (**Anlage**) zur Kenntnisnahme beigefügt.

KA/20190828/Ö5**Beschluss:**

Der Kreisausschuss berät die Vorlage der Verwaltung und nimmt diese zur Kenntnis.

- 6. Regionalarbeit**
Stand: Juli/August 2019
Vorlage: 61/3361/XVI/2019

KA/20190828/Ö6

Beschluss:

Der Kreisausschuss berät die Vorlage der Verwaltung und nimmt diese zur Kenntnis.

- 7. Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand August 2019)**
Vorlage: ZS5/3381/XVI/2019

KA/20190828/Ö7

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung (Stand: August 2019) zur Kenntnis.

- 8. Entwicklung der Kosten der Unterkunft und der Bedarfsgemeinschaften**
Vorlage: 50/3385/XVI/2019

Sachverhalt:

KA/20190828/Ö8

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt die Entwicklung der Kosten der Unterkunft und Bedarfsgemeinschaften zur Kenntnis.

- 9. Bericht zur Flüchtlingssituation**
Vorlage: KI/3382/XVI/2019

KA/20190828/Ö9

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

10. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung - Untersuchung von Lebensmittelproben**Vorlage: 39/3364/XVI/2019****Protokoll:**

Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel forderte die Verwaltung auf, mit dem Land einen einheitlichen Kostenrahmen zu erstellen. Hierbei sollte der Fokus auf einheitlichen Kosten und gleichen Leistungen im ganzen Land liegen. Ebenfalls sollten Synergien geschaffen werden, um die Kosten möglichst gering zu halten.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke führte aus, dass der Ansatz der Verwaltung jener sei, die Aufgabe wirtschaftlich erfolgreich zu lösen.

Kreistagsabgeordneter Wolfgang Wappenschmidt merkte an, dass das Ziel der Landesregierung, diese Untersuchung für Regionen an einer Stelle zusammenzulegen, nur Sinn ergebe, wenn die Größe der Einrichtungen dann auch Synergien erzeuge und damit Kosten eingespart werden könnten. Dieses Ziel konnte hier jedoch nicht umgesetzt werden. Die Verwaltung sollte daher bei der zuständigen Ministerin nochmals nachfragen, ob Möglichkeiten für andere Zusammenlegungen bestünden.

KA/20190828/Ö10**Beschluss:**

Der Kreisausschuss nimmt das Vorgehen der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

11. Dienstreise des Partnerschaftskomitees Europäische Nachbarn anlässlich des Jubiläums der Partnerschaft mit dem Kreis Mikolow**Vorlage: ZS5/3375/XVI/2019****KA/20190828/Ö11****Beschluss:**

Der Kreisausschuss erteilt die Dienstreisegenehmigung für 13 Mitglieder des Partnerschaftskomitees Europäische Nachbarn in der Zeit vom 12.09. bis 16.09.2019. Finanzmittel stehen im Produkt 010.111.015 zur Verfügung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

12. Grundwasserverunreinigung in Kaarst-Holzbüttgen**Vorlage: 68/3377/XVI/2019****Protokoll:****KA/20190828/Ö12****Beschluss:**

Der Kreisausschuss nahm die Vorlage zur Kenntnis.

13. Anträge**13.1. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 30.07.2019 zum Thema "Initiative zur zukünftigen Sicherung des Zugangs zum Rohstoff Braunkohle zur stofflichen / chemischen Nutzung"****Vorlage: 010/3374/XVI/2019****Protokoll:**

Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel erläuterte den Antrag.

Kreistagsabgeordneter Dr. Dieter Welsink betonte, dass die Nutzung der Braunkohle als Chance gesehen werden könnte, um bestimmte Rohstoffketten zu erhalten. Es haben dazu bereits zahlreiche Gespräche auf verschiedenen Ebenen stattgefunden mit dem Ergebnis, dass im Wirtschaftsministerium Lösungen für die weitere stoffliche Nutzung der Braunkohle derzeit erarbeitet werden. Diese seien vorerst abzuwarten und die Verwaltung sollte anschließend im Kreisausschuss über die Ergebnisse berichten.

Landrat Hans-Jürgen Petraschke gab den Hinweis, dass für eine weitere Förderung der Braunkohle auch dauerhaft Braunkohle benötigt werde. Dafür würde also auch nach dem Jahr 2038 ein Tagebau weiter bestehen. Die Änderung des Bergrechtes wäre ein Hinweis darauf, dass nicht nur für Zwecke der Verstromung Braunkohle gewonnen werden sollte, sondern für die stoffliche Nutzung. Die Konsequenz sei, dass der Tagebau dadurch länger in Betrieb genommen werden müsste.

Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel legte dar, dass es hierbei jedoch um andere Größenordnungen eines Tagesbaus gehe. Für die stoffliche /chemische Nutzung würden daher kleinere Tagebaue ausreichen.

Landrat Hans-Jürgen Petraschke wies darauf hin, dass im Rheinischen Revier bodennahe Braunkohle kaum vorhanden sei, da die Kohle in tieferen Bodenschichten liege.

Kreistagsabgeordneter Johann-Andreas Werhahn bestätigte, dass den Firmen geholfen werden müsse. Hierfür sei es jedoch notwendig, dass sich die Firmen auf neue andere Ressourcen fokussieren müssten.

Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel merkte an, dass eine solche Veränderung innerhalb der Firmen auch von der Politik im Rahmen des Strukturwandels begleitet und unterstützt werden müsste. Die Idee eines Zugangs zur Braunkohle für eine stoffliche

/chemische Nutzung sollte jedoch in Betracht gezogen werden, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll sei.

Kreistagsabgeordneter Dirk Rosellen bestätigte, dass solche Überlegungen im Rahmen des Strukturwandels durchaus richtig seien. Man müsse prüfen, ob eine Nutzung der Braunkohle in geringerem Maße durchführbar sei. Der Wunsch, das Bergrecht entsprechend zu ändern, wurde bereits an den Wirtschaftsminister weitergegeben. Die endgültige Entscheidung darüber liege demnach in der Zuständigkeit des Landes und nicht beim Kreis. Daher verweise Herr Kreistagsabgeordneter Dirk Rosellen auf die von Herrn Dr. Welsink zu Anfang ausgeführten Erläuterungen.

Kreistagsabgeordneter Carsten Thiel betonte, dass den betroffenen Firmen geholfen werden müsste. Es sei jedoch fraglich, ob eine Änderung des Bergrechts hierfür der richtige Weg sei. Bevor darüber entschieden werde, müsste vorab durch das Land eine Entscheidung getroffen werden.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke schlug vor, bei den Braunkohletagebaubetreibenden, der Firma Humitech und beim Land NRW nochmals nachzufragen, welche weiteren stofflichen Nutzungen im Moment schon stattfinden bzw. ob es neue Ideen bezüglich des weiteren Vorgehens gebe. Weiterhin werde die Firma Humitech für den nächsten Kreisausschuss (18.09.2019) eingeladen, um dort persönlich zu berichten. Die Ergebnisse würden im Kreistag (25.09.2019) im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Strukturwandel“ mit allen Politikern erläutert.

13.2. Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und FDP vom 22.08.2019 zum Thema „Aufbau von lokalen Netzwerken in den Kreiskommunen als „Smart-City-Technologieplattformen“ für einen intelligent vernetzten (smarten) Rhein-Kreis Neuss“

Protokoll:

Kreistagsabgeordneter Dirk Rosellen erläuterte den Antrag.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke betonte, dass nach Beschlussfassung über diesen Antrag die Städte und Gemeinden eingebunden werden müssten, da die Kapazitäten (Gebäude, Parkplätze etc.) bei den Städten und Gemeinden weitreichender seien als beim Rhein-Kreis Neuss.

Kreistagsabgeordneter Erhard Demmer merkte an, dass es sich hierbei um ein Konzept der Firma Unitymedia handle und andere Betreiber außer Acht gelassen wurden. Es sollten daher alternative Angebote von anderen Anbietern eingeholt und anschließend entschieden werden. Hierbei seien gemeinsame Gespräche mit den Städten und Gemeinden unverzichtbar.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke erklärte, dass der Anbieter Unitymedia das Angebot kostenlos zur Verfügung stelle. Es könnte auch eine Abfrage bei anderen Anbietern erfolgen, ob sie ebenfalls kostenfreie Angebote zur Verfügung stellen. Richtig sei,

schnellstmöglich mit den Städten und Gemeinden zu sprechen, da auch Fristen eingehalten werden müssten.

Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel würde es begrüßen, vorerst mit den Städten und Gemeinden über deren Interessen zu sprechen, bevor der Antrag durch den Kreis beschlossen werde.

Kreistagsabgeordneter Dr. Dieter Welsink bestätigte, dass die Städte und Gemeinden bei einer Umsetzung des Antrages miteinbezogen würden. Andere Anbieter, die ein solches Konzept ausgearbeitet hätten, seien noch nicht bekannt. Wenn der Strukturwandel innovativ begleitet werden sollte, dürften neue Ideen nicht zu lange verharren und durch Erstellung von Gutachten und umfangreichen Prüfungen verzögert werden. Neue Projekte sollten mit Interesse zeitnah begleitet werden.

Kreistagsabgeordneter Carsten Thiel teilte mit, dass bei solchen Projekten auch die Vertragsbedingungen, wie bsp. Vertragslaufzeiten, Folgekosten etc., betrachtet werden müssten. Die Kreisverwaltung sollte daher in den nächsten Sitzungen über die Ergebnisse referieren.

Landrat Hans-Jürgen Petraschke fasste zusammen, dass nach Beschlussfassung die Städte und Gemeinden zeitnah, mit der Bitte um kurzfristige Mitteilung, ob sie bereit seien bei dem Projekt „Smart-City“ mitzumachen, angeschrieben würden. Zeitgleich werde eine Abfrage bei anderen Anbietern erfolgen. Die Ergebnisse würden im Kreisausschuss im September vorgelegt und dort werde entschieden, ob das Projekt durchgeführt werde.

KA/20190828/Ö13.2

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten sich dem Thema anzunehmen und die Städte und Gemeinden zeitnah mit der Bitte um kurzfristige Mitteilung, ob sie bereit seien bei dem Projekt „Smart-City“ mitzumachen, anschreiben. Zeitgleich werde eine Abfrage bei anderen Anbietern erfolgen. Die Ergebnisse werden im Kreisausschuss im September vorgelegt und dort werde entschieden, ob das Projekt durchgeführt werde.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

13.3. Resolution der SPD-Kreistagsfraktion vom 23.08.2019 zum Thema „gerechter Gewerbesteuersatz“

Protokoll:

Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel erläuterte den Antrag.

Kreistagsabgeordneter Dr. Dieter Welsink beantragte, aufgrund der Kürze der Vorbereitungszeit, den Antrag in den Finanzausschuss zu vertagen.

KA/20190828/Ö13.3**Beschluss:**

Der Antrag wird in den Finanzausschuss vertagt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

14. Bürgeranregungen

14.1. Bürgeranregung vom 06.06.2019 zum Thema "Resolution zur Ausrufung des Klimanotstands unterstützen"

Vorlage: 010/3337/XVI/2019

Protokoll:

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke erläuterte die Bürgeranregung und verwies auf die in der Einladung dargelegten Ausführungen der Verwaltung.

Kreistagsabgeordneter Dr. Dieter Welsink verwies ebenfalls auf den von der Verwaltung vorgelegten Bericht und merkte in dem Zusammenhang an, dass der Rhein-Kreis Neuss schon mehrere Dinge zum Klimaschutz auf den Weg gebracht habe. Objektiv betrachtet bestehe für das Kreisgebiet keine Notwendigkeit den Klimanotstand auszurufen, da kontinuierlich bereits Maßnahmen für eine CO2 Reduzierung ergriffen würden. Es sollte an den bereits vorhandenen Projekten weitergearbeitet werden. Bei der Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des Strukturwandels leiste der Rhein-Kreis Neuss einen durchaus gigantischen Beitrag. Es wurden bereits seit Jahren Maßnahmen seitens des Kreises ergriffen, um das Klima zu schützen.

Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel betonte, dass eine Ausrufung des Klimanotstandes nicht direkt dazu führe, dass Menschen ihr Verhalten ändern. Es liege in der Verantwortung eines jeden Einzelnen, Maßnahmen und Beiträge zum Klimaschutz zu ergreifen. Er verwies in dem Zusammenhang auf den von der SPD eingereichten Entschließungsantrag, die Empfehlungen der Kohlekommission 1:1 zu übernehmen.

Kreistagsabgeordneter Erhard Demmer merkte an, dass es darum gehe, die entstandene Klimakrise zu bewältigen. Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes müssten verstärkt werden. In vielen anderen Städten wurde der Klimanotstand bereits ausgerufen, was durchaus sinnvoll sei. Es sei zudem wichtig, die ehrgeizigen Ziele im Rahmen des Klimaschutzes zu unterstützen.

KA/20190828/Ö14.1**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgeranregung vom 06.06.2019 zum Thema „Resolution zur Ausrufung des Klimanotstandes“ wird durchgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt

3 Ja-Stimmen (2 Bündnis 90/Die Grünen, 1 Die Linke)
12 Nein-Stimmen (6 CDU, 4 SPD, 1 FDP, 1 UWG/Die Aktive)

14.1.1. Abstimmung über den Beschluss der Verwaltung**KA/20190828/Ö14.1.1****Beschluss:**

Der Bericht über die Nachhaltigkeits- und Klimaschutzaktivitäten des Rhein-Kreises Neuss wird zur Kenntnis genommen. Der Rhein-Kreis Neuss setzt seine Aktivitäten zur Nachhaltigkeit und zum Klimaschutz fort. Die Anregung den Klimanotstand im Rhein-Kreis Neuss auszurufen, wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen

12 Ja-Stimmen (6 CDU, 4 SPD, 1 FDP, 1 UWG/Die Aktive)
3 Nein-Stimmen (2 Bündnis 90/Die Grünen, 1 Die Linke)

14.1.2. Beschluss die Empfehlungen der Kohlekommission 1:1 zu übernehmen**KA/20190828/Ö14.1.2****Beschluss:**

Der Kreisausschuss erwartet, dass die Ergebnisse der Kohlekommission 1:1 umgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

14.2. Bürgeranregung nach § 21 KrO NRW und § 18 Hauptsatzung RKN: RWE Aktien jetzt verkaufen

Protokoll:

Kreistagsabgeordneter Erhard Demmer verwies auf die schon damals von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gestellten Anträge, RWE-Aktien zu verkaufen. Der damalige Vorschlag war, dass die Aktien in hochprozentige Bundesanleihen umgewandelt würden und somit auch gleichermaßen oder sogar höhere Dividenden ausgeschüttet würden. Seine Fraktion sei grundsätzlich der Auffassung, dass der Rhein-Kreis Neuss seine RWE-Aktien verkaufen sollte. In dem vorliegenden konkreten Fall tauchen jedoch technische Probleme auf, die gegen den Verkauf der Aktien sprechen. Weitere Erläuterungen würden im nichtöffentlichen Teil erfolgen.

Kreistagsabgeordneter Rainer Thiel erklärte, dass auch die SPD Kreistagsfraktion im Jahr 2000 beantragt hatte, dass der Rhein-Kreis Neuss die RWE-Aktien verkaufen sollte. RWE sei mittlerweile der größte Stromanbieter. Seine Fraktion würde keinen Sinn darin sehen, die Aktien jetzt zu verkaufen, da RWE auch schon „grünen Strom“ produziere und in alternative Energien und Stromspeicherungen investiere.

Kreistagsabgeordneter Erhard Demmer erkundigte sich, warum ein Aktienbesitz zu der Erreichung von Zielen seitens RWE beitrage.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke erklärte, dass im Jahr 2002 die Aktien zum damaligen Wert in gemeinnützige Einrichtungen eingelegt wurden. Seit dieser Zeit haben die Dividenden bis einschließlich 2019 den damaligen Einlagewert um 30 % sogar überstiegen.

Kreistagsabgeordneter Dr. Dieter Welsink merkte an, dass RWE ein regenerativer Produzent in der Region sei und ein Strukturwandel nur mit RWE gemeinsam funktionieren werde. Die wirtschaftliche Bewertung der Aktien stehe im Vordergrund. Sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus politischen Gründen werde ein Verkauf der RWE-Aktien abgelehnt.

KA/20190828/Ö14.2

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss verkauft jetzt seine RWE-Aktien.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig abgelehnt.

15. Mitteilungen

Protokoll:

Es lagen keine Mitteilungen vor.

16. Anfragen

Protokoll:

Kreistagsabgeordnete Susanne Stephan-Gellrich erkundigte sich, welche Auswirkungen der trockene Sommer und die hohen Temperaturen auf den Pflanzenbestand im Rhein-Kreis Neuss haben. Müsste hier noch nachgepflanzt werden, oder hätten die Bäume die Trockenheit gut überstanden.

Landrat Hans-Jürgen Petrauschke erklärte, dass die Auswirkungen aus diesem Jahr erst nächstes Jahr zu erwarten seien. Aus dem letzten Jahr habe es negative Auswirkungen auf den Baumbestand von Buchen und Fichten gegeben. Dies war jedoch insbesondere durch den Befall von Borkenkäfern zu erklären. Daher müsse bei einer Nachbepflanzung ggf. auf andere Gehölzer zurückgegriffen werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss Landrat Hans-Jürgen Petrauschke um 16:50 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.


Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat


Annika Geppert
Schriftführung

Sitzungsvorlage-Nr. 010/3430/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	28.08.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Aufbau von lokalen Netzwerken in den Kreiskommunen als „Smart-City-Technologieplattformen“, für einen intelligent vernetzten (smarten) Rhein-Kreis Neuss

Anlagen:

CDU Smart-City-Technologieplattform



CDU



**Freie
Demokraten**
Rhein-Kreis
Neuss **FDP**

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke
Oberstraße 91
41460 Neuss

22. August 2019

Antrag für die Sitzung des Kreisausschusses am 28. August 2019

Aufbau von lokalen Netzwerken in den Kreiskommunen als „Smart-City-Technologieplattformen“ für einen intelligent vernetzten (smarten) Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

die Fraktionen von CDU und FDP bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreisausschusses am 28.08.2019 zu setzen.

Antrag

Die Verwaltung wird gebeten:

1. gemeinsam mit Unitymedia Business auf der Basis von „LoRaWan“ (Long Range Wide Area Network) ein Konzept für lokale Netzwerke in den Kommunen des Rhein-Kreises als technische und strategische Voraussetzung für einen smarten Rhein-Kreis Neuss zu erarbeiten, die durch hohe Energieeffizienz, große Reichweiten, hohe Sicherheitsstandards und flexible Schnittstellen zur Anbindung fremder Anwendungen geprägt sind, um zukunftssicher eine immer weiter steigende Anzahl von IoT-Daten (Internet of Things-Daten) zu transportieren.
2. das jüngst aufgelegte IoT-Förderprogramm von Unitymedia zu nutzen, um eine kostenlose Installation der benötigten Funkinfrastruktur und sogenannter Gateways zu erhalten.

-1-

3. die Rolle der ITK-Rheinland mit ihren Leistungen (z.B. Internet-Service-Provider, Backbone-Kapazitäten) abzuklären und wenn möglich miteinzubeziehen.

4. den Mehrwert dieser lokalen Netzwerke und dessen Sensorik auch für die Aufgabenerledigung und Messdatenerfassung sowie Anlagensteuerung von Kreiswerken, Eigenbetrieben der Kommunen u.ä. zugänglich zu machen.

5. im Thema „smart region“ die Kooperation mit der Fachhochschule Köln zu suchen, um in neu aufgelegten Forschungsprojekten oder auf Basis bereits bestehender Anwendungen die Vorteile einer smarten Region für den Rhein-Kreis Neuss zu nutzen.

Begründung:

In Ergänzung zu unserem im Januar gestellten Antrag zur Entwicklung von Projekten für einen „smarten“, einen intelligent vernetzten Rhein-Kreis Neuss, sollen durch die Zusammenarbeit mit Unitymedia die infrastrukturellen Weichen für die weitere digitale Entwicklung gestellt werden. Es wird ständig nach Möglichkeiten gesucht, wie Technologie dazu beitragen kann, z.B. eine leistungsfähige und nachhaltige Infrastruktur aufzubauen und zu steuern, die Mehrwerte schafft und die Verwaltungs- und Betriebskosten senkt. Dabei ist das erste Ziel bei der Umsetzung von Smart-City-Technologien die Verbesserung der Lebensqualität der Bürger, Steuermittelleffizienz, Verhinderung unnötiger Wartezeiten, Schaffung von Zeitgewinnen, Deckung von Dienstleistungsbedarfen und die schonendere Nutzung von Ressourcen.

Den wichtigsten Part bei einer smarten Stadt oder smarten Region spielt das „Internet of Things“, kurz „IoT“. Es dringt dabei in nahezu alle Lebensbereiche vor, in jedes Unternehmen und in jede Branche und wird diese spürbar verändern.

Dieses IoT ist auf ein gut funktionierendes lokales/regionales Netzwerk angewiesen, über das sich Sensoren bidirektional austauschen können. Neben dem aktuellen 5G-Standard, der erst in Jahren flächendeckend bereitstehen wird, gibt es zwar noch weitere Technologien, die für Aufbau von derartigen Netzwerken geeignet sind, aber die Long Range Radiotechnologie „LoRa“ vereint die meisten Vorteile auf sich.

„Long Range Radio“ (Langstreckenfunk) ist eine entwickelte Technologie für die drahtlose (Funk-)Datenkommunikation mit großer Reichweite. Je nach Funktion und Funktionalität eines solchen Funksenders sind Laufzeiten von 10 bis 20 Jahren ohne Batteriewechsel möglich. Die LoRa-Technik bietet demnach technische und wirtschaftliche Vorteile für smart-city/smart-region-Anwendungen, mit der Behörden und/oder Kommunen nachhaltige Dienstleistungen bereitstellen können. Mit ihr können Kommunen intelligente Überwachungs- und Steuerungsinfrastrukturen aufbauen, mit denen Daten von tausenden vernetzter Geräten und Systemen auf rationelle Weise gesammelt, analysiert und untereinander ausgetauscht werden können.

Das LoRaWAN-Netzwerk kann flexibel bereitgestellt und in öffentlichen, privaten oder hybriden Netzwerken im Innen- oder Außenbereich installiert werden. Für dicht besiedelte Bereiche ist es vor allem wichtig, dass die Signale „tief“ in die städtische Bebauung vordringen. Das ist bei LoRa der Fall.

Praktisch stellen Kommunen der Fa. Unitymedia Gebäude für die Gateways und Strom zur Verfügung und Unitymedia übernimmt als Dienstleister den Aufbau und Betrieb des Netzes, das aber letztendlich den jeweiligen Kommunen gehört. Die Sensoren müssen, wie auch in allen anderen Fällen, selbst erworben werden. Die Fa. Unitymedia stellt den ersten 50 Kommunen bzw. dem Kreis diese Installation kostenfrei zur Verfügung. Aufgrund der großen Resonanz wird dieses Förderprogramm bis Ende September dieses Jahres begrenzt.

Insgesamt wird die Smart-City-Technologie die Art und Weise, wie Kommunen und Regionen gemanaged werden sowie Behörden und Bürger miteinander interagieren können, komplett verändern. Präzise gesteuerte Straßenbeleuchtung, dezentrale Luftqualitätsmessung, Abfallmanagement, Energieerfassungs- und Steuerungsmanagement, Ampelsteuerung oder exakte Parkplatzsuche sind nur ein paar Beispiele für solche und viele andere IoT-Anwendungen.

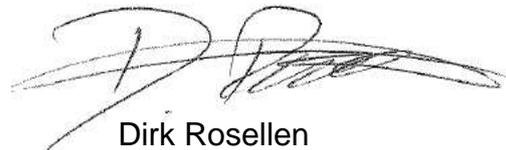
Cloudbasierte Smart-City-Plattformen erfassen die Daten, analysieren sie, stellen Services bereit und versorgen „die Community“ mit Informationen. Der „Grad einer smart-city/smart-region“ wird ein wesentlicher Standortfaktor für Kommunen und Kreise werden. Und natürlich können auch Stadt- und Kreiswerke sowie andere kommunale oder kreiseigene Betriebe auf dieser Technikbasis arbeiten und unabhängig voneinander ihre Aufgabenstellungen erfüllen. Die Erfahrungen mit diesem Netzwerk können auch für Unternehmen in den Kreiskommunen und im Kreisgebiet interessant sein - beispielsweise aus der Logistikbranche - und einen weiteren Ausbau nach sich ziehen. Die Kooperationsmöglichkeiten und Mehrwerte sind vielfältig.

Mit dem Aufbau solcher Netzwerke wird der Rhein-Kreis Neuss nicht nur Akteur in der Kreis- und Stadtentwicklung, sondern auch ein nachhaltiger Akteur in der Digitalisierung sein. Insbesondere kann es gelingen, die Digitalisierung aus der reinen Effizienzsteigerungslogik herauszuholen und mehr Menschen zu motivieren, sich in die Debatte über unsere zukünftige Kreisentwicklung bzw. die Entwicklung ihrer Kommunen einzumischen

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dieter Welsink
Vorsitzender der
CDU-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss



Dirk Rosellen
Vorsitzender der
FDP-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 010/3432/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	28.08.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Resolution der SPD-Kreistagsfraktion vom 23.08.2019 zum Thema
"gerechter Gewerbesteuersatz"**

Anlagen:

SPD Resolution Gewerbesteuer

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de



SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An den
Landrat des Rhein-Kreises Neuss
Herrn Hans-Jürgen Petrauschke

Kreisverwaltung
41460 Neuss

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20

Fax: 02181 / 2250 40

Mobil: 0173 / 7674919

Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

23. August 2019

Kreisausschuss am 28. August 2019

Resolution für einen gerechten Gewerbesteuersatz

Der Kreisausschuss des Rhein-Kreises Neuss unterstützt die "Zonser Erklärung", die mehr Gerechtigkeit bei der Erhebung des Gewerbesteuersatzes fordert. Steuern sollen dort gezahlt werden, wo die Gewinne erwirtschaftet werden.

Begründung:

Unternehmen vor Ort schaffen nicht nur Arbeitsplätze und steigern die Kaufkraft. Sie führen auch zu Belastungen in der Region, insbesondere was die Infrastruktur angeht. Über die von den Kommunen erhobenen Gewerbesteuern werden sie an den Kosten beteiligt.

Besorgniserregend ist die Entwicklung, das neben Monheim nun auch Leverkusen mit "Dumping"-Steuersätzen Unternehmen zur An- oder Umsiedlung animieren will. Diese ziehen jedoch nicht mit ihrem gesamten (produzierenden) Betrieb um, sondern verlegen oft nur schlicht den Firmensitz (Stichwort: Briefkastenfirma).

Eine solche Politik führt, wie die von Bürgermeister Erik Lierenfeld initiierte "Zonser Erklärung" treffend formuliert, "dazu, dass der Beitrag der Wirtschaft zur Gesamtfinanzierung unserer kommunalen Systeme insgesamt dauerhaft sinkt. Das widerspricht unserem gemeinsamen Interesse als kommunale Familie."

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss
IBAN: DE8730550000059111054
BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:30 Uhr

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

Gerade in Zeiten, die erhebliche Investitionen in die Erneuerung und in den Ausbau der Infrastruktur (Schulen, Straßen oder Wohnraum) fordern, ist eine solche Steuerpolitik kontraproduktiv. Deshalb ist die zentrale Forderung der "Zonser Erklärung", die bereits zahlreiche Kommunen unterstützen, auf eine "Neugestaltung der steuer- und kommunalverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Gewerbesteuersatzes" hinzuwirken, absolut richtig und notwendig.

Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss, Hans-Jürgen Petrauschke, hat das Steuerdumping von Monheim und Leverkusen ebenfalls öffentlich kritisiert. Es ist daher folgerichtig, wenn der Kreisausschuss dies durch eine Resolution unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Thiel, Vorsitzender

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin

Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de

Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin

Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN: DE8730550000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:30 Uhr

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de



SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An Herrn Landrat
Hans Jürgen Petrauschke
Kreisverwaltung
41460 Neuss

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20

Fax: 02181 / 2250 40

Mobil: 0173 / 7674919

Mail: [kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de](mailto:kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de)

Kreisausschusssitzung am 28.August 2019

Der Kreisausschuss bekräftigt dass eine Umsetzung der Empfehlungen der sog. Kohlekommission 1:1 erfolgen muss.

Der dort vorgeschlagene Ausstieg aus der energetischen Nutzung der Braunkohle soll bis 2038 erfolgen und beginnt im Rheinischen Revier, also vor unserer Haustür. Mit dem früher und härter einsetzenden Strukturwandel wird unsere Heimatregion vor große Herausforderungen gestellt, die erst noch bewältigt werden müssen.

Dazu ist unabdingbar, dass die versprochenen Strukturhilfemittel nicht in Frage gestellt werden dürfen und für die gesamte Dauer von zwanzig Jahren zur Verfügung gestellt werden.

Wir erwarten dass dort wo der Strukturwandel beginnt auch die ersten konkreten Projekte zur Stärkung der Infrastruktur und der Ansiedlung neuer guter Arbeitsplätze erfolgen.

Mit der Umsetzung der Empfehlung der Kohlekommission leistet unsere Region einen sehr großen Beitrag zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele. Andere Regionen müssen nun auch ihren angemessenen Beitrag leisten.

Es kann nicht mehr akzeptiert werden wenn ständig noch mehr Einsparungen von unserem Raum verlangt und so andere Räume oder Sektoren geschont werden. Der Gebäudesektor, der Verkehr und Mobilitätssektor, die Landwirtschaft aber auch andere Regionen hinken hinterher oder haben noch gar keinen Beitrag zur Erreichung der deutschen Klimaschutzziele geleistet.

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin

Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de

Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin

Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN: DE87305500000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag

von 8:00 bis 15:30 Uhr

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

Klimaschutz ist eine weltweite Aufgabe, alle Sektoren, alle Regionen und alle Menschen die zum Klimawandel beitragen müssen gleichermaßen auch zum Klimaschutz ihren Beitrag leisten.

SPD Fraktion RKN

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Thiel

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin

Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de

Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin

Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN: DE8730550000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag

von 8:00 bis 15:30 Uhr

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung versteht den Strukturwandel in den Kohleregionen als integralen Teil eines umfassenden Transformationsprozesses hin zu einer weitgehend treibhausgasneutralen Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland bis Mitte des Jahrhunderts. Nur auf diesem Wege können die nationalen und internationalen Klimaziele erreicht werden. Den nationalen Umsetzungsrahmen hat die Bundesregierung bereits unter anderem mit dem Energiekonzept 2010, der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2017 und dem Klimaschutzplan 2050 vorgezeichnet. Insbesondere die Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 wird den Strukturwandel in vielen Regionen und Wirtschaftsbereichen weiter beschleunigen, auch im Bereich der Energieerzeugung durch die Beendigung der Verstromung von Braun- und Steinkohle. Die dadurch einhergehenden Veränderungen dürfen aber nicht einseitig die kohlestromerzeugenden Regionen und Standorte belasten. Deshalb müssen hier Chancen für eine nachhaltige wirtschaftliche Dynamik mit qualitativ hochwertiger Beschäftigung eröffnet werden.

Vor diesem Hintergrund hatte die Bundesregierung im Sommer 2018 die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ eingesetzt, die in ihrem Abschlussbericht von Januar 2019 einen konkreten Plan für eine schrittweise Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung bis spätestens 2038 vorgeschlagen hat. Ergänzend hierzu hat die Kommission Vorschläge für wirtschaftliche, soziale und strukturpolitische Begleit- und Unterstützungsmaßnahmen verabschiedet. Bei der Erstellung der Vorschläge wurden die betroffenen Bundesländer und Regionen intensiv eingebunden und dadurch ein breiter Konsens zur Bewältigung der strukturpolitischen Herausforderungen in den Kohleregionen geschaffen.

Die Bundesregierung hat die strukturpolitischen Vorschläge der Kommission mit der Verabschiedung der „Eckpunkte zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein ‚Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen‘ vom 22. Mai 2019 aufgegriffen und einen inhaltlichen und finanziellen Rahmen für die Strukturhilfen für die betroffenen Regionen bis 2038 geschaffen. Auf dieser Grundlage hat die Bundesregierung den Entwurf des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen mit dem Charakter eines umfassenden Förder- und Ausgabengesetzes aufgelegt.

Die Regelungen für den schrittweisen Ausstieg aus der Kohleverstromung sind Gegenstand eines weiteren, separaten Gesetzgebungsverfahrens. Der gleichzeitige Ausstieg aus Kohleverstromung und Kernenergie ist ein energiepolitischer Kraftakt. Deshalb muss insbesondere im Süden Deutschlands bei diesem Kraftakt ein besonderes Augenmerk auf die Versorgungssicherheit gelegt werden. Da der Kohleausstieg jedoch Grund und Bedingung für die strukturpolitische Unterstützung des Bundes für die Regionen ist, verweist das Strukturstärkungsgesetz in einigen Vorschriften auf das geplante Ausstiegsgesetz.

B. Lösung

Durch das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen soll ein verbindlicher Rechtsrahmen für die strukturpolitische Unterstützung der Regionen, insbesondere durch die Gewährung finanzieller Hilfen für Investitionen und weitere Maßnahmen bis 2038 geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Mittel für die Ausgaben für die durch dieses Gesetz vorgesehenen Struktur- und Finanzhilfen stehen nach Maßgabe und im Umfang des jeweiligen Haushaltsgesetzes bereit. In der Finanzplanung sind gemäß Koalitionsvertrag bis 2021 Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro pro Jahr für regionale Strukturpolitik/Strukturwandel Kohlepolitik vorgesehen und im Bundeshaushalt ab dem Jahr 2019 als zusätzliche Verstärkungsmittel veranschlagt, die die zuständigen Ressorts zur Deckung der Ausgaben für die in diesem Gesetz benannten Maßnahmen der Strukturstärkung heranziehen können. Die Bundesregierung unterstreicht die Relevanz der gesamtgesellschaftlichen Herausforderung des durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung bedingten Strukturwandels auch über das Jahr 2021 hinaus und hat auch in den Finanzplanjahren 2022 und 2023 jeweils 500 Millionen Euro im Einzelplan 60 als zusätzliche Verstärkungsmittel vorgesehen. Für die Jahre nach 2023 werden die zuständigen Ressorts zur Deckung der Ausgaben für die in diesem Gesetz benannten Maßnahmen der Strukturstärkung ebenfalls mindestens in der bisherigen Höhe zusätzliche Verstärkungsmittel aus dem Einzelplan 60 des Bundeshaushalts erhalten. Die in Umsetzung der Eckpunkte der Bundesregierung vom 22. Mai 2019 darüber hinaus erforderlichen Haushaltsmittel sind wegen der gesamtstaatlichen Aufgabe durch Umschichtungen innerhalb des Gesamthaushalts sicher zu stellen und werden im Einzelplan 60 etatisiert.

Sofern Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes gewährt werden, sind diese Bundeshilfen mindestens mit 10 Prozent des Finanzbedarfs eines Vorhabens durch die Länder kofinanzieren.

Das Gesetz sieht Förderquoten für die betroffenen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände vor, die durch eine Obergrenze gedeckelt sind („bis zu“). Dabei sind die genannten Förderquoten und Obergrenzen über den gesamten Zeitraum der Hilfen, demnach bezogen auf den gesamten Zeitraum bis 2038 anzuwenden. Es ist nicht erforderlich, dass die Förderquoten und Obergrenzen in jedem einzelnen Haushaltsjahr oder jeder einzelnen Förderperiode eingehalten werden.

Die im Gesetzentwurf genannten Maßnahmen der Kapitel 1, 3 und 4 umfassen ein Volumen von bis zu 40 Milliarden Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund entsteht durch die Verwaltung der durch das Haushaltsgesetz jährlich zur Verfügung gestellten Mittel ein erhöhter Verwaltungsaufwand: Zu einem erhöhten, aber nicht konkret ausweisbaren Verwaltungsaufwand in der Bundesverwaltung wird die Bildung, Vor- und Nachbereitung des begleitenden Bund-Länder-Koordinierungsgremiums sowie die Durchführung und Gesamtsteuerung der Projekte des Bundes (Artikel 1 Kapitel 3 und 4) und der vorgesehenen Evaluierungen führen. Weiterhin wird die Einrichtung der Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand im Umfang von voraussichtlich zwei Stellen auf Referentenebene und einer Stelle auf Sachbearbeiterebene, und damit voraussichtlich Kosten in Höhe von 278.720 Euro pro Jahr führen.

Die Inanspruchnahme der den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellten Mittel führt dort zu einer – dem Bund nicht bekannten – Ausweitung des Verwaltungsaufwands. Die nach Artikel 104b des Grundgesetzes vorgesehenen Mittel sind durch die Länder zu bewilligen, zu verteilen, ihre Verwendung zu überprüfen sowie die nach Artikel 104b des Grundgesetzes vorgesehenen Auskünfte zu erteilen. Dieser Erfüllungsaufwand wird im Rahmen der Erarbeitung der Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 1 §§ 10 und 13 analysiert und dargestellt.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Entwurf eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Investitionsgesetz Kohleregionen

(Investitionsgesetz Kohleregionen - InvKG)

Kapitel 1

Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den Braunkohlerevieren nach Artikel 104b des Grundgesetzes

§ 1

Förderziele, Fördervolumen und Leitbilder

(1) Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums unterstützt der Bund die Länder Brandenburg und Nordrhein-Westfalen, den Freistaat Sachsen und das Land Sachsen-Anhalt in den Fördergebieten nach § 2. Hierzu gewährt der Bund diesen Ländern nach Maßgabe des § 26 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104b Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Grundgesetzes in Höhe von bis zu 14 Milliarden Euro, längstens bis 2038.

(2) Die Finanzhilfen dienen im Rahmen der Förderziele nach Absatz 1 insbesondere der Bewältigung des Strukturwandels und der Sicherung der Beschäftigung im Zuge des Ausstiegs aus dem Braunkohleabbau und der Verstromung von Braunkohle.

(3) Die Länder haben sich für die Fördergebiete nach § 2 Leitbilder nach den Anhängen 1 bis 3 gegeben, die sich auf eine nachhaltige Entwicklung in einem umfassenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Verständnis beziehen. Die Leitbilder beschreiben in Umsetzung der Förderziele nach den Absätzen 1 und 2 Ansatzpunkte für die regionale Entwicklung und die Verwendung der Finanzhilfen. Sie können im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie weiterentwickelt und an die Strukturentwicklung der Reviere angepasst werden.

(4) Die Förderziele nach den Absätzen 1 und 2 sind auch für die Maßnahmen der Kapitel 3 und 4 maßgebend.

§ 2

Fördergebiete

Fördergebiete sind das Lausitzer Revier, das Rheinische Revier und das Mitteldeutsche Revier, die sich jeweils aus den folgenden Gemeinden und Gemeindeverbänden zusammensetzen:

1. das Lausitzer Revier aus den Gemeinden und Gemeindeverbänden:
 - a) in Brandenburg: Landkreis Elbe-Elster, Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Landkreis Dahme-Spreewald, Landkreis Spree-Neiße, kreisfreie Stadt Cottbus,
 - b) in Sachsen: Landkreis Bautzen, Landkreis Görlitz;
2. das Rheinische Revier aus den Gemeinden und Gemeindeverbänden Rhein-Kreis Neuss, Kreis Düren, Rhein-Erft Kreis, Städteregion Aachen, Kreis Heinsberg, Kreis Euskirchen, Stadt Mönchengladbach;
3. das Mitteldeutsche Revier aus den Gemeinden und Gemeindeverbänden:
 - a) in Sachsen: Landkreis Leipzig, Stadt Leipzig, Landkreis Nordsachsen,
 - b) in Sachsen-Anhalt: Burgenlandkreis, Saalekreis, kreisfreie Stadt Halle, Landkreis Mansfeld-Südharz, Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

§ 3

Verteilung

(1) Der in § 1 Absatz 1 festgelegte Betrag verteilt sich wie folgt:

1. 43 Prozent für das Lausitzer Revier, davon
 - a) 60 Prozent für Brandenburg und
 - b) 40 Prozent für Sachsen,
2. 37 Prozent für das Rheinische Revier und
3. 20 Prozent für das Mitteldeutsche Revier, davon
 - a) 60 Prozent für Sachsen-Anhalt und
 - b) 40 Prozent für Sachsen.

(2) Daraus ergibt sich die folgende Verteilung nach Ländern:

1. 25,8 Prozent für Brandenburg,
2. 37 Prozent für Nordrhein-Westfalen,
3. 25,2 Prozent für Sachsen sowie
4. 12 Prozent für Sachsen-Anhalt.

§ 4

Förderbereiche

(1) Die Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes werden den Ländern trägerneutral für Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur insbesondere in folgenden Bereichen gewährt:

1. wirtschaftsnahe Infrastruktur ohne öffentliche Verkehrswege, insbesondere Erwerb und Herrichtung von Flächen für Unternehmen sowie die energetische Sanierung von infolge des Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung zur Verfügung stehenden Gebäuden zur Nachnutzung,
2. Verkehr ohne Bundes-, Landes- und Kommunalstraßen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden sowie Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
3. öffentliche Fürsorge zur Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen, insbesondere Ausbau von Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche, Investitionen in die Gesundheits- und Kultureinrichtungen sowie altersgerechter Umbau und Barriereabbau,
4. Städtebau, Stadt- und Regionalentwicklung,
5. Digitalisierung, Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur,
6. touristische Infrastruktur,
7. Forschungs- und Wissenschaftsinfrastruktur,
8. Klima- und Umweltschutz einschließlich Investitionen zur energetischen Sanierung von Infrastrukturen, zur Bodensanierung, zum Wassermanagement und zum Lärmschutz,
9. Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere Maßnahmen zur Renaturierung und Umgestaltung ehemaliger Tagebauflächen sowie zu deren Aufforstung.

(2) Die Investitionen nach Absatz 1 sollen insbesondere nach den folgenden Kriterien ausgewählt werden:

1. Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen in den Fördergebieten nach § 2,
2. Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts in den Fördergebieten nach § 2 oder
3. Verwirklichung von Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

(3) Die geförderten Investitionen sollen auch unter Berücksichtigung künftiger demografischer Entwicklungen nutzbar sein.

(4) Finanzhilfen im Sinne von § 1 Absatz 1 werden nur für zusätzliche Investitionen gewährt. Die Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahmen muss vorhabenbezogen gegeben sein.

§ 5

Doppelförderung

(1) Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes, nach Artikel 91a des Grundgesetzes, nach Artikel 104c des Grundgesetzes oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach diesem Kapitel gewährt werden.

(2) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie im Zusammenhang mit Hauptmaßnahmen nach § 4 stehen.

§ 6

Förderperioden, Förderbedingung und Förderzeitraum

(1) Die Finanzhilfen werden im Zeitraum von 2020 bis einschließlich 2038 gewährt. Der Zeitraum nach Satz 1 wird in die folgenden drei Förderperioden aufgeteilt:

1. Förderperiode 1 von 2020 bis einschließlich 2026, in der Finanzhilfen in Höhe von bis zu 5,5 Milliarden Euro gewährt werden,
2. Förderperiode 2 von 2027 bis einschließlich 2032, in der Finanzhilfen in Höhe von bis zu 4,5 Milliarden Euro gewährt werden und
3. Förderperiode 3 von 2033 bis einschließlich 2038, in der Finanzhilfen in Höhe von bis zu 4 Milliarden Euro gewährt werden.

(2) In der Förderperiode 1 können Investitionen gefördert werden, wenn sie nach dem 1. Januar 2020 begonnen werden. Vor dem 1. Januar 2020 begonnene Investitionen, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Dies gilt insbesondere für Investitionen aus dem Sofortprogramm der Bundesregierung, die im Rahmen des Bundeshaushalts 2019 insbesondere durch Kapitel 6002, Titel 686 01, „Verstärkung von Zuschüssen für Maßnahmen regionaler Strukturpolitik/ Strukturwandel Kohlepolitik“ gefördert wurden.

(3) Im Jahr 2038 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2037 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2038 vollständig abgerechnet werden.

(4) Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgabe über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren als Öffentlich Private Partnerschaft (Vorabfinanzierungs-ÖPP). Fördermittel für derartige Vorabfinanzierungs-ÖPP können bis zum 31. Dezember 2038 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2039 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.

(5) Die Finanzhilfen der Förderperioden 2 und 3 werden nur gewährt, wenn die Überprüfung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach [§ XX des Kohleausstiegsgesetzes] ergibt, dass in der jeweils vorausgehenden Förderperiode in den Revieren nach § 2 Stilllegungen von Braunkohleanlagen in dem nach [§ XX des Koh-

leausstiegsgesetzes] vorgesehenen Umfang erfolgt oder rechtsverbindlich vereinbart worden sind. Sollten die Stilllegungen nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen, oder sollte keine rechtlich verbindliche Vereinbarung vorliegen, werden die Mittel für die jeweiligen Länder, in denen sich die betreffenden Braunkohleanlagen befinden, so lange zurückgestellt, bis die Bedingungen nach Satz 1 nachweislich erfüllt sind.

§ 7

Förderquote und Bewirtschaftung

(1) Der Bund beteiligt sich mit bis zu 90 Prozent, die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der jeweiligen Investition.

(2) Der Bund stellt den Ländern die Finanzhilfe zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die zuständigen Stellen der Länder sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher und fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter.

(3) Den Ländern obliegt jeweils entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der Investitionsvorhaben. Diese sind unter enger Einbeziehung der Gemeinden und Gemeindeverbände zu entwickeln und vorzuschlagen. Die Länder teilen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit,

1. in welchen Fördergebieten nach § 2 die Investitionen getätigt werden,
2. welche Förderbereiche nach § 4 Absatz 1 adressiert werden, sowie
3. die Kriterien nach § 4 Absatz 2 und 3, anhand derer die Auswahl der Investitionen getroffen wurde.

(4) Die Länder stellen sicher, dass die geförderten Investitionen dauerhaft nach außen erkennbar als durch Finanzhilfen des Bundes geförderte Vorhaben gekennzeichnet werden.

§ 8

Prüfung der Mittelverwendung

(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof im Sinne des § 93 der Bundeshaushaltsordnung bleibt hiervon unberührt.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden übersenden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie halbjährlich jeweils bis zum 1. April und zum 1. Oktober eines Jahres Übersichten über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel der abgeschlossenen Maßnahmen. Das Nähere regelt die Verwaltungsvereinbarung nach § 10.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden übersenden dem Koordinierungsgremium nach § 24 jährlich zum 1. Oktober einen Bericht zur Umsetzung der Maßnah-

men. Dieser enthält insbesondere Informationen zur Erreichung der in § 1 genannten Förderziele und der in § 4 Absatz 1 genannten Förderbereiche.

§ 9

Rückforderung

(1) Der Bund kann von den Ländern die zugewiesenen Finanzhilfen zurückfordern, wenn geförderte einzelne Maßnahmen nicht die Voraussetzungen des § 2 sowie der §§ 4 bis 8 erfüllen und der zurückzuzahlende Betrag 1 000 Euro je Maßnahme übersteigt. Die zurückgeforderten Mittel können vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 1 dem jeweiligen Land erneut zur Verfügung gestellt werden.

(2) Nach dem 31. Dezember 2038 dürfen Bundesmittel nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden, bei Investitionsvorhaben nach § 6 Absatz 4 nicht mehr nach dem 31. Dezember 2039. Der Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Nach Absatz 1 zurückzuzahlende Mittel sind mit 5 Prozent über dem Refinanzierungszinssatz des Bundes, mindestens aber mit 1 Prozent zu verzinsen. Werden Mittel entgegen § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 zu früh angewiesen, so sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen.

(4) Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung kann die Bundesregierung Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Erhebungen bei allen Behörden durchführen. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

§ 10

Verwaltungsvereinbarung

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Gewährung der Finanzhilfen nach diesem Kapitel werden durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Inanspruchnahme der Finanzhilfen ist an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung gebunden.

Kapitel 2

Strukturhilfen für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken und das ehemalige Braunkohlerevier Helmstedt

§ 11

Förderziel und Fördervolumen

(1) Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung wirtschaftlichen Wachstums unterstützt der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland und ihre Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des § 12. Hierzu gewährt der Bund Strukturhilfen nach Maßgabe des § 26 in Höhe von bis zu 1,09 Milliarden Euro, längstens bis 2038.

(2) Die Strukturhilfen dienen im Rahmen der Förderziele nach Absatz 1 insbesondere der Bewältigung des Strukturwandels und der Sicherung der Beschäftigung im Zuge der Beendigung der Verstromung von Steinkohle und der Beendigung des Braunkohle-Tagebaus und der Verstromung von Braunkohle im Landkreis Helmstedt.

§ 12

Förderfähige Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Folgende Gemeinden und Gemeindeverbände können als strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken, an denen der Steinkohlesektor eine erhebliche wirtschaftliche Relevanz besitzt, gefördert werden:

1. Stadt Wilhelmshaven,
2. Kreis Unna,
3. Stadt Hamm,
4. Stadt Herne,
5. Stadt Duisburg,
6. Stadt Gelsenkirchen,
7. Stadt Rostock und Landkreis Rostock,
8. Landkreis Saarlouis, und
9. Regionalverband Saarbrücken.

(2) Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Umfang der voraussichtlich entfallenden oder bereits entfallenen Beschäftigung und Wertschöpfung an den betroffenen Standorten.

(3) Der Landkreis Helmstedt kann mit bis zu 90 Millionen Euro gefördert werden.

§ 13

Verwaltungsvereinbarungen

Die Einzelheiten zur Gewährung der Strukturhilfen nach diesem Kapitel werden durch Verwaltungsvereinbarungen geregelt. Die Inanspruchnahme der Strukturhilfen ist an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarungen gebunden.

Kapitel 3

Weitere Maßnahmen des Bundes

§ 14

Förderung von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Bildung in den Fördergebieten nach § 2

Der Bund fördert zweckgebunden Wissenschaft, Forschung, Lehre und Bildung in den Fördergebieten nach § 2 mit der Finanzierung von Projekten sowie der Finanzierung des Bundesanteils im Rahmen von Förderungen nach Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes. Die hierfür jeweils geltenden Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 15

Bundesförderprogramm „Zukunft Revier“

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird unter Einhaltung des europäischen Beihilfenrechts ein Bundesförderprogramm „Zukunft Revier“ auflegen. Das Programm unterstützt Projekte, die dazu beitragen, die in den §§ 2 und 12 genannten Gemeinden und Gemeindeverbände zu bundesweiten Modellregionen einer treibhausgasneutralen, ressourceneffizienten und nachhaltigen Entwicklung zu wandeln. Die Einzelheiten werden durch eine Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie geregelt.

§ 16

Maßnahmen zur Unterstützung der Energiewende und des Klimaschutzes

(1) Zur Unterstützung der Wärmewende, insbesondere in der leitungsgebundenen Wärmeversorgung, wird in einem der Fördergebiete nach § 2 ein „Kompetenzzentrum Wärmewende“ eingerichtet. Das Kompetenzzentrum unterstützt als zentrale Anlaufstelle Gemeinden, Gemeindeverbände und Unternehmen bei der Erstellung von kommunalen Wärmeplänen sowie bei Planung, Neubau und Transformation von Wärmenetzen.

(2) Die Forschungsinitiative „Reallabore der Energiewende“ wird um ein Sonderelement zum Strukturwandel aufgestockt. Mit dem Fokus auf Energieinnovationen in den Fördergebieten nach § 2 werden zusätzliche Mittel bereitgestellt, um vorhandene energietechnische Kompetenzen und Infrastrukturen zukunftssicher weiterzuentwickeln, das Innovationspotenzial der Regionen gezielt zu stärken und zukunftsfähige energietechnologische Wertschöpfung zu generieren.

(3) Zur Weiterentwicklung der Fördergebiete nach § 2 hin zu zukunftsorientierten Energieregionen werden im Jahr 2020 zusätzliche Einrichtungen des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt eingerichtet:

1. ein Institut zur Erforschung alternativer, insbesondere solarer Brennstoffe in Jülich für das Rheinische Revier,
2. ein Institut zur Erforschung emissionsärmerer Flugtriebwerke in Cottbus für das Lausitzer Revier, und

3. Einrichtungen im Rahmen eines institutionellen Forschungsprogramms zu den Themen des elektrischen Fliegens in Aachen, Merzbrück und Cochstedt für das Rheinische Revier und das Mitteldeutsche Revier).

§ 17

Erweiterung und Einrichtung von Programmen und Initiativen des Bundes zur Förderung der Gebiete nach § 2

Der Bund soll bemüht sein, unter Einhaltung des europäischen Beihilfenrechts insbesondere folgende Programme, Initiativen und Einrichtungen einzurichten, auszuweiten oder aufzustocken:

1. Auflage eines Förderprogramms der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zum Erhalt und zur Umgestaltung herausragender Industriegebäude und -anlagen zu lebendigen Kulturdenkmälern,
2. Erweiterung des Programms mFUND um ein Programmmodul „Digitalisierung und datenbasierte Innovationen für Mobilität 4.0 und Daseinsvorsorge in den Braunkohlerevieren“,
3. Aufstockung bestehender Förderprogramme des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur im Bereich Alternative Antriebe und Kraftstoffe oder Elektromobilität sowohl für die Straße als auch die Schiene,
4. Aufstockung der Förderprogramme im Bereich des Radverkehrs im Rahmen des Nationalen Radverkehrsplans durch Zuschüsse an Länder, sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und Gesellschaften des privaten Rechts sowie zur Förderung von Modellvorhaben des Radverkehrs und von Radschnellwegen,
5. Ausfinanzierung, Aufstockung und Verstetigung des Förderprogramms „Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen“ (KoMoNa),
6. Verstärkung investiver Maßnahmen im Klimaschutz auf kommunaler Ebene im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative,
7. Aufstockung des Programms „WIR! – Wandel durch Innovation in der Region“,
8. Aufbau von regionalen Kompetenzzentren der Arbeitsforschung im Rahmen der Programmlinie „Zukunft der Arbeit“ des Programms „Innovationen für die Produktion, Dienstleistung und Arbeit von morgen“,
9. Einrichtung eines neuen Programms für die Kommunen zur Weiterentwicklung der kommunalen Bildungslandschaft im Rahmen des Strukturförderprogramms „Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement“,
10. Einrichtung eines Modellvorhabens zur proaktiven Unternehmensberatung, mit der die Unternehmen ihr Wachstumspotenzial besser ausschöpfen können,
11. Ausbau der Unterstützungsleistungen der Außenwirtschaftsförderagentur des Bundes Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH zur Anwerbung von Investitionen aus dem Ausland und der Vermarktung von Standortvorteilen im Ausland,

12. Erweiterung der Infrastrukturmaßnahmen mit zusätzlichen Fördermöglichkeiten im Rahmen der Entwicklung einer „Modellregion Bioökonomie“ im Rheinischen Revier,
13. verstärkte Investitionen in die kulturelle Infrastruktur und Förderung von Kultureinrichtungen und -projekten mit gesamtstaatlich-repräsentativer Bedeutung,
14. Einrichtung eines wissenschaftlichen Monitoringzentrums für Biodiversität,
15. weiterer Aufbau und Verstetigung des Betriebs des Kompetenzzentrums Klimaschutz in Energieintensiven Industrien (KEI) mit Sitz in Cottbus zur Umsetzung des Förderprogramms Dekarbonisierung in der Industrie. Aufwuchs der Mittel für das Förderprogramm Dekarbonisierung in der Industrie,
16. Einrichtung eines Umwelt- und Naturschutzdatenzentrums Deutschland zum Aufbau und Betrieb eines nutzer- und anwenderorientierten fach- und behördenübergreifenden nationalen Online-Informations- und Partizipationsangebotes im Mitteldeutschen Revier,
17. Realisierung eines Forschungs- und Demonstrationsfeldes für innovative Wasser- und Abwassertechnik an einem Klärwerkstandort im Lausitzer Revier
18. Ansiedlung eines Centers for Advanced System Understanding (CASUS) in Sachsen,
19. Aufbau eines Fraunhofer Instituts für Geothermie und Energieinfrastrukturen,
20. Aufbau eines Fraunhofer-Zentrums für Digitale Energie im Rheinischen Revier,
21. Ausbau des Ernst-Ruska-Centrums für Mikroskopie und Spektroskopie mit Elektronen am Forschungszentrum Jülich,
22. weitere Förderung des Innovationscampus Elektronik und Mikrosensorik Cottbus (i-Campus) an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg,
23. Forschungsvorhaben “Inkubator nachhaltige erneuerbare Wertschöpfungsketten” (iNEW) im Rheinischen Revier,
24. weitere Förderung des Forschungsvorhabens „Neuro-inspirierte Technologien der künstlichen Intelligenz für die Elektronik der Zukunft (NEUROTEC)“ im Rheinischen Revier,
25. Ausbau der Förderung von existierenden Projekten und Standorten des Spitzensports in den Fördergebieten nach § 2,
26. Einrichtung eines Kompetenzzentrums für die nachhaltige Erzeugung und Nutzung von PtX (Lausitz) inklusive einer Demonstrationsanlage,
27. Einrichtung eines Entwicklungs- und Testzentrums für klimafreundliche elektrische Nutzfahrzeuge.

§ 18

Ansiedlung von Einrichtungen des Bundes in den Revieren

(1) Die Bundesregierung setzt sich das Ziel, bis zum Jahr 2028 bis zu 5 000 Arbeitsplätze in Behörden des Bundes und sonstigen Bundeseinrichtungen insbesondere in den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 2 zu erhalten oder neu einzurichten.

(2) Unter Beachtung der für jede Behörde oder Einrichtung geltenden fachlichen Kriterien ist bei der Verteilung dieser Arbeitsplätze der Verteilungsschlüssel nach § 3 als Orientierungsgröße zu berücksichtigen sowie eine möglichst gleichmäßige Verteilung innerhalb jedes Reviers anzustreben.

§ 19

Einrichtung einer Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben

(1) Beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird eine Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben eingerichtet.

(2) Die Stelle nimmt mit Blick auf die Ansiedlung und Verstärkung von Behörden des Bundes und sonstigen Bundeseinrichtungen sowie zur Erreichung des Ziels nach § 18 folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung der Bundesministerien zu Fragen der Ansiedlung und Verstärkung von Behörden und sonstigen Bundeseinrichtungen im Bundesgebiet, insbesondere in strukturschwachen Gebieten, darunter auch in den Fördergebieten nach § 2,
2. zentrale Erfassung der Daten zur Ansiedlung und Verstärkung von Behörden und sonstigen Bundeseinrichtungen im Bundesgebiet, insbesondere in strukturschwachen Gebieten, darunter auch in den Fördergebieten nach § 2,
3. Bericht und Information über Entscheidungen über die Ansiedlung und Verstärkung von Behörden des Bundes und sonstigen Bundeseinrichtungen sowie über weitere Planungen der Bundesministerien zur dezentralisierten Wahrnehmung von Bundesaufgaben.

Kapitel 4

Zusätzliche Investitionen in die Bundesfernstraßen und Bundesschienenwege zur Förderung der Gebiete nach § 2

§ 20

Zusätzliche Investitionen in die Bundesfernstraßen

Zur Förderung der Gebiete nach § 2 wird ergänzend zur Anlage des Fernstraßenausbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3354) geändert worden ist, das Netz der Bundesfernstraßen durch die in Anlage 4 Abschnitt 1 enthaltenen Bau- und Ausbauprojekte zusätzlich ausgebaut.

§ 21

Zusätzliche Investitionen in die Bundesschienenwege

(1) Zur Förderung der Gebiete nach § 2 werden ergänzend zur Anlage des Bundesschienenwegeausbaugesetzes vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), das zuletzt durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3221) geändert worden ist, die in Anlage 4 Abschnitt 2 enthaltenen Schieneninfrastrukturen zusätzlich ausgebaut.

(2) Es besteht Bedarf für die in Absatz 1 genannten Projekte. Der verkehrliche und volkswirtschaftliche Nutzen der Projekte ist aus Gründen der Strukturförderung gegeben. Die Feststellung des Bedarfs ist für die Planfeststellung verbindlich. Die §§ 8 bis 11 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 22

Finanzierung weiterer Bedarfsplanmaßnahmen

(1) Zur Förderung der Gebiete nach § 2 werden die in Anlage 5 Abschnitt 1 enthaltenen Bau- und Ausbauprojekte nach Maßgabe des § 26 finanziert. Die Finanzierung der Vorhaben kann auch auf der Grundlage und nach Maßgabe des Straßenbauplans nach Artikel 3 Absatz 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, für die Bundesfernstraßen erfolgen; eine Vorrangwirkung gegenüber anderen Projekten des Straßenbauplans besteht insoweit nicht.

(2) Zur Förderung der Gebiete nach § 2 werden die in Anlage 5 Abschnitt 2 enthaltenen Schieneninfrastrukturen nach der Anlage des Bundesschienenwegeausbaugesetzes nach Maßgabe des § 26 finanziert. Die Finanzierung der Vorhaben kann auch auf der Grundlage und nach Maßgabe des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege erfolgen; eine Vorrangwirkung gegenüber anderen Projekten des Bedarfsplans besteht insoweit nicht.

(3) Für die Maßnahmen des Kapitels 4 besteht keine Nachschusspflicht des Bundes für den Fall, dass die Kosten der Vorhaben die bereitgestellten Mittel überschreiten. Für die Inanspruchnahme der Mittel ist ausschließlich der Nachweis des wirtschaftlichen Einsatzes dieser Mittel erforderlich.

§ 23

Sofortvollzug

Für die Bau- und Ausbauprojekte nach den §§ 20 und 21 sind die Bestimmungen des § 17e Absatz 2 und Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes und § 18e Absatz 2 und Absatz 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes entsprechend anzuwenden.

Kapitel 5

Gemeinsame Vorschriften und Grundsätze

§ 24

Bund-Länder-Koordinierungsgremium

(1) Die Bundesregierung und Regierungen der Länder Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt bilden ein Koordinierungsgremium. Dieses be-

gleitet und unterstützt die Bundesregierung und die Regierungen der Länder bei der Durchführung und Umsetzung der Maßnahmen insbesondere nach § 4 und stellt den Projektfluss sicher. Es prüft die Umsetzung entsprechend der Leitbilder, Förderziele und Förderbereiche. Hierzu analysiert es aktuelle Entwicklungen, berichtet und empfiehlt bei Bedarf entsprechende Anpassungen. Die Empfehlungen sind nicht bindend. Das Koordinierungsgremium ist für die in den Kapiteln 1, 3 und 4 genannten Förderbereiche zuständig.

(2) Das Koordinierungsgremium ist besetzt mit der fachlich zuständigen Vertreterin oder dem fachlich zuständigen Vertreter (Vertretung) auf Staatssekretärebene des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat, des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sowie einer Vertretung für jedes Land nach § 1 Absatz 1 Satz 1. Die Vertretung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie nach Satz 1 übt den Vorsitz aus. Jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Das Koordinierungsgremium kann bei Bedarf weitere Ressorts und Bundesbehörden beratend hinzuziehen.

(3) Jedes Land hat eine Stimme. Das Koordinierungsgremium beschließt mit der Stimme des Bundes und mindestens der Hälfte der Stimmen der Länder.

(4) Das Koordinierungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 25

Evaluierung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie evaluiert die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes und ihre Auswirkung auf die wirtschaftliche Dynamik in den Revieren nach § 2 auf wissenschaftlicher Grundlage alle drei Jahre, erstmals drei Jahre nach deren Inkrafttreten. Es berichtet hierüber dem Koordinierungsgremium nach § 24, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat. Die betroffenen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sind zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 26

Finanzierung

(1) Die Maßnahmen nach den Kapiteln 1 bis 4 werden im jeweiligen Haushaltsverfahren bedarfsgerecht veranschlagt; dabei wird die Bundesregierung eine überjährige Verwendbarkeit der Mittel sicherstellen.

(2) Die Maßnahmen nach den Kapiteln 3 und 4 werden in einem Umfang von bis zu 26 Milliarden Euro bis zum Jahr 2038 realisiert. § 3 ist entsprechend anzuwenden.

Anlage 1

(zu § 1 Absatz 3)

Leitbild zum Lausitzer Revier (Freistaat Sachsen/ Land Brandenburg)

vom 14. März 2019

Strukturentwicklung in der Lausitz

Das Lausitzer Revier ist seit Jahrzehnten Energieregion im Herzen Europas und ein Garant für Versorgungssicherheit in Deutschland. Es ist geprägt durch seine geografische Lage in Nachbarschaft zu Polen und Tschechien. Angesichts des bundespolitisch geplanten Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung und der fortschreitenden Transformation des deutschen Energiesystems gilt es, sie für den zunehmend globalen Wettbewerb der Regionen mit Bundesmitteln zukunftsfähig aufzustellen und zu einer lebenswerten und innovativen Wirtschaftsregion weiterzuentwickeln. Besondere Bedeutung kommt dabei der zügigen, raumwirksamen Vernetzung des gesamten Reviers mit den Metropolen Berlin, Leipzig und Dresden sowie den regionsinternen Zentren zu. An bestehende Kompetenzen anknüpfend sollen vorhandene Standorte in ihrer Entwicklung gefördert bzw. innovativ revitalisiert werden, um die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Lausitzer Reviers insgesamt nachhaltig zu sichern.

Europäische Modellregion für den Strukturwandel

Proaktiv die Zukunft gestalten

Eine grundständige Anzahl hochwertiger Industrie- und Dienstleistungsarbeitsplätze in Wissenschaft und Forschung, bei bestehenden und neuen Unternehmen sowie durch die Ansiedlung von Behörden soll das Revier in seiner Wertschöpfung stärken. Voraussetzung ist eine zügige, raumwirksame Vernetzung des gesamten Reviers mit den Metropolen Berlin, Leipzig und Dresden sowie eine rasche Erreichbarkeit innerhalb des Reviers. Die Lausitz soll als eine „Europäische Modellregion“ beispielgebend für einen gelungenen Strukturwandel“ sein.

Zentraler, europäischer Verflechtungsraum

Neue Verbindungen im Herzen Europas schaffen

Die zentrale innereuropäische Lage und die Mehrsprachigkeit der Region zwischen den Metropolen Dresden, Leipzig, Berlin, Wrocław/Breslau, Poznań/Posen und Praha/Prag verleiht ihr ein Alleinstellungsmerkmal. Die Grenzlage birgt Risiken und Nachteile, die es zu kompensieren gilt, und Chancen, die es zu nutzen gilt. Der Verbesserung der infrastrukturellen Anbindung an die umliegenden Metropolräume wird hohe Priorität eingeräumt. Über die Verbindungsachsen Dresden-Görlitz-Breslau sowie Berlin-Cottbus-Weißwasser-Görlitz soll eine Anknüpfung an übergeordnete europäische Verbindungskorridore geschaffen werden.

Innovative und leistungsfähige Wirtschaftsregion

Die Rahmenbedingungen für Industrie, Innovationen, Wohlstand und Beschäftigung verbessern

Die Energiewirtschaft stellt die industrielle Basis der Region dar. Diese hat ihr zusammen mit der Textil- und Glasindustrie in der Vergangenheit Wohlstand verschafft. Um die regionale Wertschöpfung zu sichern und zu steigern, sollen anknüpfend an bestehende Kompetenzen industriell geprägte Standorte innovativ revitalisiert und in ihrer Entwicklung ge-

fördert werden. Die industriellen Strukturen, sowohl auf kleinteiliger Ebene als auch auf Ebene der Großbetriebe sollen gestärkt und Neuansiedlungen gezielt unterstützt werden. Regionale Wirtschaftsschwerpunkte sind hierbei der Energiesektor, Kreislaufwirtschaft, Mobilität, Bioökonomie, Ressourceneffizienz, Gesundheit und Tourismus sowie die Halbleiter-, Chemie-, Glas-, Metall-, Maschinenbau- sowie die multisektorale Textil- und Kunststoff-Industrie.

Zusätzlich soll sich die Lausitz als fortschrittlicher Standort für zukunftsweisende Antriebssysteme, innovative Verkehrskonzepte, moderne Produktionsverfahren (z.B. additive Fertigung) sowie im Bereich der Kreislaufwirtschaft (u.a. durch die Entwicklung bio-basierter Kunststoffe) etablieren. Der engen Verzahnung von Wirtschaft und Wissenschaft kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Grundlage für die Steigerung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Region sind die Sicherung und Anziehung von hoch qualifizierten Fachkräften, der Ausbau tragender Infrastrukturen (Verkehr, Wissenschaft, digitale Netze, Daseinsvorsorge), die Bereitstellung von geeigneten Entwicklungsflächen sowie die Etablierung als Testregion und Reallabor für innovative Verkehrskonzepte (autonomes und vernetztes Fahren, Drohnen/E-Flugzeuge/E-Taxis etc.).

Moderne und nachhaltige Energieregion

Den umfangreichen Erfahrungsschatz für künftige Energiesysteme nutzen

Die Lausitz soll auch nach dem Ausstieg aus der Kohleverstromung Energieregion bleiben. Aufbauend auf der vorhandenen Fachkompetenz und bestehenden Strukturen in den Bereichen Energieerzeugung und -technik wird die Lausitz das Energiesystem umbauen und auch künftig einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung Deutschlands leisten. In enger Zusammenarbeit von Wissenschaft, Forschung und zahlreichen in der Energiebranche beheimateten Unternehmen soll die Region zum Vorreiter werden. Ein zentraler Baustein für die Lausitz auf dem Weg zur weitgehenden Dekarbonisierung der Energieerzeugung wird die Sektorkopplung, also die Nutzung von erneuerbarem Strom mittels Power-to-X-Technologie zur Herstellung von Wärme, Verkehrsleistungen, E-Fuels oder der Produktion von regenerativ erzeugtem „grünem“ Gas (Wasserstoff) sein sowie weitere nachsorgefreie Energiesysteme. Die Power-to-X-Anlagen sollen in der Lausitz auch in industriellem Maßstab produziert werden.

Forschung, Innovation, Wissenschaft und Gesundheitsvorsorge

Den digitalen Wandel nutzen und neue Wachstumspfade eröffnen

Der digitale Wandel durchzieht alle Lebens- und Gesellschaftsbereiche und ist daher auch in der Lausitz Motor für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Der Ausbau von 5G-Netz und Breitbandverbindungen soll vorangetrieben werden. Die Wissenschaftslandschaft soll neben den bestehenden Universitäten und Fachhochschulen insbesondere durch außeruniversitäre Forschungseinrichtungen gestärkt werden. Der Aufbau einer digitalen, nachhaltigen medizinischen Versorgung und Ausbildung wird mit einem Next-Generation-Hospital und einer medizinischen Hochschulausbildung komplementiert. Die auf vorhandenen Kompetenzen aufbauenden Forschungsschwerpunkte wie die Entwicklung von Energie(speicher)systemen, alternativen und klimafreundlichen Antriebstechniken, Rekultivierung sowie künstliche Intelligenz werden ausgebaut, Wissens- und Technologietransfer intensiviert und das Gründungsgeschehen gestärkt. Der Ausbau der bestehenden Hochschuleinrichtungen in Görlitz und Zittau sowie der bereits bedeutsamen BTU Cottbus-Senftenberg wird nachhaltig regional neue Impulse zu setzen.

Region mit hoher Lebensqualität und kultureller Vielfalt

Kultur-, Natur- und Tourismuspotenziale hervorheben und die regionale Identität stärken

Die Lausitz bietet eine hervorragende Lebensqualität für Bewohner und Besucher. Touristisch und kulturell ist die Lausitz durch eine facettenreiche Tradition, insbesondere durch die sorbisch-wendische Kultur, die Bergbau- und Industriekultur sowie historische Schloss- und Parkanlagen geprägt. Zusammen mit den ausgedehnten Bergbaufolgelandchaften, ihren zahlreichen Seen und multifunktionalen Wäldern bietet sie hohe Lebensqualität und vielfältige Freizeitmöglichkeiten. Wellness, Gesundheitssektor und Tourismus verbinden sich in der Lausitz mit der Kultur- und Kreativwirtschaft und schaffen so Arbeitsplätze. Die Region will zudem für Familien attraktiver werden mit einem umfassenden Bildungsangebot, guten Betreuungs- und Studienbedingungen, einem vielseitigen Kulturangebot sowie Offenheit für digital-industrielle Arbeitsmodelle.

Anmerkung:

Aus diesem Leitbild für das Lausitzer Revier zeichnen sich derzeit folgende besondere Handlungs- bzw. Projektfelder ohne Anspruch einer abschließenden Priorisierung ab:

Verkehrsinfrastrukturentwicklung (Neukonzeption und Realisierung), Energie-/Wasserstoff, insb. auch Power-to-X-Anlagenbau, Siedlungsentwicklung, Wirtschaftsentwicklung/-förderung, Digitalinfrastruktur, Innovation/Forschung und Entwicklung (FuE), Bildung/Fachkräfte, Daseinsvorsorge/Gesundheit, Kultur/Kreativwirtschaft/Tourismus, Umwelt-/Lebensqualität, Ansiedlung/Ausbau von Einrichtungen, Behörden und Instituten (Bund, FuE usw.).

Diese Handlungs- und Projektfelder sind offen für eine Weiterentwicklung im Dialog mit den Regionen.

Anlage 2

(Zu § 1 Absatz 3)

Leitbild zum Mitteldeutschen Revier (Freistaat Sachsen/ Land Sachsen-Anhalt)

vom 14. März 2019

Zukunftsbild für das Mitteldeutsche Revier

Die Nutzung von Braunkohle als Rohstoff für produktive Prozesse und Energielieferant hat in den letzten 150 Jahren das Mitteldeutsche Revier geprägt. Hier liegt die Basis für eine Reihe von industriellen Entwicklungen und symbiotischen Verflechtungen, wie zum Beispiel zur chemischen und energieintensiven Industrie bis hin zur Ernährungswirtschaft. Das Mitteldeutsche Revier ist durch seine Nähe zu den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandorten in Leipzig, Halle/Saale, Merseburg, Magdeburg, Jena, Chemnitz, Freiberg und Dresden geprägt. Charakteristisch ist auch immer noch ein sehr starkes Stadt-Umland-Gefälle. Vor diesem Hintergrund wird für das Mitteldeutsche Revier nachfolgendes Zukunftsbild entworfen, das im Lichte der weiteren Entwicklungen und unter Berücksichtigung von Innovationen, neuen Erkenntnissen und sich ändernden Rahmenbedingungen im Dialog mit der Region stetig fortzuschreiben ist:

In der Zukunft ist das Mitteldeutsche Revier attraktiver Wirtschaftsstandort und als zentraler Industriestandort der Metropolregion Leipzig/Halle (Mitteldeutschland) internationales Vorbild für eine erfolgreiche Industrietransformation und für eine nachhaltige Industriegesellschaft. Die Chemie- und Energiewirtschaft sind strukturprägend und zentrales Standbein im Mitteldeutschen Revier. Die Entwicklung einer weitgehend CO₂-neutralen Energieversorgung und die Entstehung zirkulärer Wirtschaftsprozesse sind Motor für neue Wertschöpfungspotentiale und Industriearbeitsplätze.

Durch Innovation und Digitalisierung werden im Mitteldeutschen Revier Energiesysteme der Zukunft entwickelt und etabliert. Dazu sind die Standorte der Braunkohlewirtschaft in zukunftsweisende Standorte für die Erzeugung von erneuerbaren Energien als Grundstein für eine nachhaltige Energieregion umzubauen und Möglichkeiten zur Modellierung der Sektorenkopplung von Industrie und Energiewirtschaft zu erforschen. Dabei werden auch die vorhandenen Infrastrukturen an die Bedarfe der Zukunft angepasst sowie Netzanbindungen und Transportmöglichkeiten von Stoffen und Produkten ausgebaut.

Die chemische Industrie ist für das Mitteldeutsche Revier ein tragender und unverzichtbarer Wirtschaftszweig, der wie die Ernährungswirtschaft eng mit der Energiewirtschaft verbunden ist. Der Verlust des preisgünstigen Prozessdampfes und der Wärme aus der Braunkohleverstromung wird kompensiert werden, indem alternative und preisgünstige, CO₂-neutrale Versorgungskonzepte für die Unternehmen entwickelt und unterstützt werden. Dazu werden industrielle Cluster nachhaltig und unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher und technologischer Erkenntnisse weiterentwickelt und eine zirkuläre Kohlenstoffwirtschaft etabliert. Im Rahmen gemeinsamer Forschungen und Entwicklungen von Wirtschaft und Wissenschaft sind die Entwicklung neuer, verwendungsoffener Technologien mit Anschlussfähigkeit an das vorhandene industrielle Erbe als Entwicklungspotenziale für die Zukunft, der Aufbau von Demonstrationsanlagen bis hin zu technologischen Systemen mit Nachweis der Funktionstüchtigkeit im Einsatzbereich (Reallabore), die Hebung von Potenzialen und Kooperationen der angewandten außeruniversitären und universitären Forschungslandschaft im Mitteldeutschen Revier, und die Förderung innovativer und nachhaltiger Technologien sowie Geschäftsmodelle voranzubringen. Die im

Rahmen des BioEconomy-Clusters laufenden Forschungen zur verstärkten Nutzung der Biomasse als Rohstoff werden intensiviert.

Mit der modernen Glasbranche verfügt das Mitteldeutsche Revier über eine zukunftssträchtige Branche. Um den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Glasbaus mit seinen Werten und Expertisen zu stärken, ist die Gründung des Glascampus Torgau - Professional School - für die Glas-, Keramik- und Baustoffindustrie im Mitteldeutschen Revier zu unterstützen.

Auch die ländlich geprägten Regionen des Mitteldeutschen Reviers können sich als Wirtschaftsstandorte positionieren.

Die Stärkung des Logistik- und Automobilsektors ist Motor für neue Verkehrs- und Mobilitätskonzepte. Das Mitteldeutsche Revier entwickelt sich zum europäischen Logistikhub.

Mit der Logistikkreuzung Leipzig/Halle, mit den führenden internationalen Mobilitätsunternehmen sowie der umliegenden Zulieferindustrie wird an der Mobilität der Zukunft geforscht, entwickelt und gebaut. Die bestehenden Wertschöpfungsketten im Automobil- und Mobilitätssektor werden ausgeweitet. Dies schließt die Entwicklung von neuen Antriebskonzepten (Batteriezellen, wasserstoffbasierte Brennstoffzelle etc.) – auch im Hinblick auf die Biologistik - ebenso mit ein wie die Entwicklung von Speichertechnologien sowie neuer Verkehrs-, Elektromobilitäts- und Logistikkonzepte. Das Mitteldeutsche Revier bietet aufgrund seiner zentralen Lage ideale Voraussetzungen für den weiteren Ausbau als europäischen Logistikhub.

Das Mitteldeutsche Revier ist ein führender Innovationshub in Deutschland und Europa und stellt sich als Modell- und Laborregion den Fragen, wie wir in Zukunft leben wollen.

Durch die Entstehung eines lebendigen Innovationssystems kann ein qualitativer Wachstumsvorteil erwachsen, der von Flexibilität, Dynamik und Gründungskultur gekennzeichnet ist. Da Landflucht, Abwanderung und demographischer Wandel das Mitteldeutsche Revier vor große Herausforderungen stellen, ist diese Region prädestiniert, als Modell- bzw. Laborregion im besonderen Maße an der Entstehung neuer technologischer Lösungen teilzuhaben und aktiv mitzuwirken. Hierbei ist die Frage, wie wir in Zukunft leben wollen, sowohl vom ländlichen Raum her, als auch im Kontext der Stadt-Umland-Beziehung zu denken. Es bedarf dafür an Experimentierfeldern und Reallaboren, um technologische Potenziale zur Gestaltung des Lebens von morgen auszureizen. Es soll eine Modell- und Laborregion Deutschlands und Europas entstehen, in der neue Technologien, Produkte und Dienstleistungen für das Leben von morgen entwickelt und erprobt werden. Mit einem Zentrum für regionale Entwicklung Zeit (ZRZ) soll ein Ort geschaffen werden, in dem das Leben von morgen auf Basis neuer technologischer Werkzeuge neu gedacht und entwickelt werden soll. Es soll Antworten darauf finden, wie in der Zukunft auch außerhalb der Metropolen gelebt werden kann. Um Regionalentwicklung neu denken zu können soll sich das ZRZ auch mit der Frage auseinandersetzen, wie der ländliche Raum besser mit der Stadt vernetzt werden kann – und umgekehrt. Ziel ist es u.a., die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum auch im 21. Jahrhundert mit seinen ökologischen und meteorologischen Bedingungen in Einklang zu bringen. Das Zentrum zeichnet sich durch einen hohen fachlichen Anspruch, Internationalität, Praxisnähe aus und gibt den notwendigen Freiraum, kreativ, querdenkend und innovativ zukunftsweisende Lebenskonzepte zu entwickeln und zu erproben. Es leistet damit einen Beitrag zur Landesentwicklung. Mit einem interdisziplinären Institut für Strukturwandel und Biodiversität wird unter Einbindung von Naturwissenschaften, Umweltwissenschaften, Technik, Recht und Ökonomie der anstehende Strukturwandel auf wissenschaftlicher Basis begleitet.

Digitalisierung, Bildung und Kreativität sind Triebfedern für die Entstehung neuer Geschäftsmodelle, hohe Wertschöpfung und ein qualifiziertes Fachkräftepotential im Mitteldeutschen Revier.

Mitteldeutschland soll bei der Digitalisierung u. a. der industriellen Wertschöpfungsketten Vorreiter werden. Daraus entstehen Fabriken der Zukunft, in denen mit möglichst geringem Energieverbrauch, einer optimierten CO₂-Bilanz, digital-smarten Produktionslösungen und 5G/6G-Konnektivität rationell und ressourcenschonend die vierte industrielle Revolution stattfindet. Als Wissens-, Forschungs-, Transfer- und Bildungsregion verfügt das Mitteldeutsche Revier hierfür über ideale Voraussetzungen. Mit den Hochschulen sowie den außeruniversitären Forschungs- und Bildungseinrichtungen im Revier existiert ein hohes Zukunftspotential, welches es zu nutzen und auszubauen gilt. Oberzentren werden sich künftig als Smart City etablieren, die insbesondere entlang der Entwicklungsachsen aber auch generell Strahlkraft in die Region entfalten werden. Sie werden sich durch eine intelligente, 5G-basierte Verkehrsleittechnik, Park- und Verkehrsvorrang für E-Mobilität, eine flächendeckende Ladeinfrastruktur und eine digital vernetzte Urbanität auszeichnen. Grundlagen für einen autonomen und hochautomatisierten ÖPNV werden geschaffen.

Das Zusammenwirken von Forschung und Entwicklung einerseits und einer leistungsfähigen Kliniklandschaft sowie Unternehmen andererseits schafft zusätzliche Synergien für einen hochentwickelten Life-Science-Cluster, der sich insbesondere im Bereich E-Health, Biotech und KI-basierter Diagnostik als besonders leistungsfähig erweist.

Um die Region als lebendiges Zentrum der Medienwirtschaft mit nationaler und internationaler Strahlkraft weiterzuentwickeln werden die bestehenden Strukturen am Medienstandort Halle-Leipzig als innovative und kreative Ausbildungs- und Lernort verstärkt, der Medienschaffenden der Zukunft praxisnah und interdisziplinär Fähigkeiten und Kenntnisse für die Herausforderungen der Gestaltung der sich rasant verändernden Medienwelt vermittelt. Multifunktionale Zentren verbinden Kultur, Kreativwirtschaft und Gesellschaft und fördern kreative Entwicklungspotentiale.

Bildungs-, Qualifizierungs-, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten schaffen die Basis für zukünftige hochwertige Industriearbeitsplätze und unterstützen ein lebenslanges Lernen über vernetzte Angebote, Initiativen für digitale Lehr- und Lernmethoden und -kompetenzen vor allem in den Mittel- und Grundzentren des Reviers.

Die Regionen des Mitteldeutschen Reviers sind Heimat, Anziehungspunkt und lebenswerte Orte.

Das Revier gewinnt eine hohe Lebensqualität aus dem Ineinandergreifen und der Vernetzung städtischer und ländlicher Räume mit urban-vitalen Quartieren und einer vielseitigen Kulturlandschaft sowie Bergbaufolgelandschaft mit einer hohen Umwelt-, Lebens- und Wohnqualität, was es nicht nur zu einer lebenswerten Wachstumsregion, sondern auch touristisch und für Naherholung anziehend macht. Vielfältige Kultur- und Tourismusangebote zwischen Tradition und Moderne, Landschaft und Landwirtschaft, Genuss und Gesundheit machen die Region als Lebens- und Urlaubsort über die Reviergrenzen hinaus attraktiv. Internationale Großveranstaltungen wie Messen und Sportereignisse sind Werbung, Wirtschaftsfaktor und Identitätsförderung zugleich. Traditionsbewusstsein und Geschichte werden befördert und schaffen Identifizierung mit dem Revier.

Der Auf- und Ausbau vernetzter Mobilitätsangebote und attraktiver Verkehrsinfrastrukturen sollen den Zugang zu Wohn- und Arbeitsorten, Kultur, Wissenschaft, Informationen und Märkten eröffnen. Modernste Ausstattungen in Arztpraxen und Krankenhäusern sowie telemedizinische Angebote sichern die Gesundheitsversorgung zuverlässig ab. Zeit-

gemäße und flexible Kinderbetreuung sowie Schul- und Bildungsangebote nach internationalen und modernsten Standards bilden wichtige Ankerpunkte für junge Familien.

Dieses Bild des Mitteldeutschen Reviers steht einer laufenden Überprüfung und Weiterentwicklung im Dialog mit der Region offen.

Anmerkung:

Für das Mitteldeutsche Revier zeichnen sich derzeit ohne Ableitung einer näheren Priorisierung folgende besondere Handlungs- bzw. Projektfelder ab, die wie das Leitbild ebenfalls weiterzuentwickeln sind:

Verkehrsinfrastruktur und Mobilität (Verkehrs(neu)konzeption und Realisierung), Wirtschaftsentwicklung, Fachkräftesicherung, Digitalisierung, Energie, Innovation/Forschung und Entwicklung (FuE), Siedlungsentwicklung, Modell- und Laborregion „Zukunft“, Kultur und Kreativwirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt-/Lebensqualität, Tourismus, Lernen/Daseinsvorsorge/Gesundheit, Ansiedlung von Einrichtungen (Bundes-, FuE-Einrichtungen usw.).

Anlage 3

(Zu § 1 Absatz 3)

Leitbild zum Rheinischen Revier (Land Nordrhein-Westfalen)

vom 14. März 2019

Leitbild für das Rheinische Zukunftsrevier:

Europäische Modellregion für Energieversorgungs- und Ressourcensicherheit

Als Europäische Modellregion für Energieversorgungs- und Ressourcensicherheit setzt das Rheinische Zukunftsrevier auf die nachhaltige Weiterentwicklung der industriellen Wertschöpfungsketten im Rheinischen Revier. Ziel ist es, für die sinkende bzw. wegfallende Wertschöpfung aus der Kohle adäquaten Ersatz bei Wertschöpfung und Beschäftigung zu schaffen. Das Rheinische Zukunftsrevier leistet so auch einen Beitrag für die nachhaltige Modernisierung des Industrielandes Deutschland.

Zur Schaffung neuer Wertschöpfungsketten und zukunftssicherer Arbeitsplätze bestehen im Rheinischen Revier Ansatzpunkte in folgenden Zukunftsfeldern:

- **Energie und Industrie:** Das Rheinische Revier soll sich als Energierevier der Zukunft positionieren und ein Modellstandort im künftigen Energiesystem werden. Das Rheinische Revier weist eine hohe Lagekompetenz für die Investition in das durch die Energiewende neu zu konzipierende Produkt „Versorgungssicherheit“ auf.
- **Innovation und Bildung:** Das Revier soll eine wegweisende Kultur für Gründung und Wachstum durch systematischen Wissens- und Technologietransfer entwickeln („Innovation Valley Rheinland“). Ausgründungen und Impulse aus Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen führen zu neuen Ansiedlungen im Revier.
- **Ressourcen und Agrobusiness:** Die Region entwickelt sich zu einer Modellregion für geschlossene Stoffkreisläufe und Kreislaufwirtschaft, die neue Wertschöpfungen im Bereich der Bioökonomie etabliert.
- **Raum und Infrastruktur:** Die großen Herausforderungen sollen als Möglichkeit für eine zukunftsfähige, ambitionierte und dynamische Raumentwicklung genutzt werden. Dabei benötigen sowohl die Tagebaurandkommunen als auch die durch Neu- bzw. Umplanung vormals geplanter Abbaugebiete betroffenen Kommunen besondere Unterstützung. Die Neuordnung und -gestaltung des Raums und die Weiterentwicklung der Siedlungen als ORTE DER ZUKUNFT in einem MOBILITÄTSREVIER DER ZUKUNFT soll mit dem Anspruch verknüpft werden, wegweisende Schritte in eine innovative und klimafreundliche Zukunft mit hoher Lebensqualität zu gehen. Eine gute infrastrukturelle Anbindung des Rheinischen Reviers zu den umliegenden Oberzentren und zur Entlastung dieser Oberzentren ist eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen dieses Konzepts. Das Mobilitätsrevier der Zukunft besteht aus mehr als aus infrastrukturellen Maßnahmen – es wird zur Modellregion für Mobilität 4.0, u.a. Digitales Mobilitätssystem Rheinisches Revier, Mobilitätszentrale Rheinisches Revier, innovative Personenmobilität und Stadtlogistik, Startup- und Transferzentrum digitalisierte und vernetzte Mobilität.

Es soll eine Internationale Bau- und Technologieausstellung Rheinisches Zukunftsrevier ausgerufen werden, die als Klammer und Schaufenster die Maßnahmen in den Zukunftsfeldern präsentiert.

Zuständig für den Strukturwandel im Rheinischen Revier ist die Zukunftsagentur Rheinisches Revier. Die Zukunftsagentur muss in Zusammenarbeit mit Bund und Land sicherstellen, dass in der Region eine auf den Stärken der Region aufbauende Entwicklung mit wirkungsvollen Impulsen versehen wird. Dazu arbeitet sie mit allen Akteuren der Region zusammen, mit den Kommunen, der Wirtschaft, den Sozialpartnern und Verbänden und der Zivilgesellschaft.

Anlage 4

(Zu den §§ 20 und 21)

Verkehrsvorhaben nach den §§ 20 und 21**Abschnitt 1 – Bau- und Ausbautvorhaben nach § 20**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Projektziel
1	Bundesautobahn A 4 Autobahndreieck Dresden-Nord (A 13) – Bundesgrenze Deutschland-Polen	Erweiterung auf sechs Fahrstreifen
2	Bundesstraßenverbindung Mitteldeutschland – Lausitz (MiLaU)	Neubau oder Erweiterung einer Bundesstraße
3	Bundesstraße 2, Tunnel im Bereich des Kulturdenkmals AGRA-Park Leipzig/Markkleeberg	Erneuerung mit Neubau einer Tunnelquerung im Bereich AGRA Park/Leipzig/Markkleeberg
4	Bundesstraße 176, Verlegung westlich Neukieritzsch	zweistreifiger Neubau
5	Innerlausitzer Bundesfernstraßen	Aus-/Neubau Verbindung A 4 – A 15 (B96, B 156, B 115)

Abschnitt 2 – Ausbau von Schieneninfrastrukturen nach § 21

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Projektziel
1	Bahnhof Berlin-Schönefeld	Neubau 740m-Gleis
2	Bahnhof Berlin-Grünau	Spurplanoptimierung
3	Strecke Berlin-Grünau – Königs Wusterhausen	Ausbau auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde, viergleisiger Ausbau Zeuthen – Königs Wusterhausen, Entflechtung S-Bahn und zweigleisige Fernbahndurchbindung Bahnhof Königs Wusterhausen
4	Bahnhof Königs Wusterhausen	Neubau 740m-Gleis und Anpassung Nordkopf
5	Bahnhof Lübbenau	Elektrifizierung der Nebengleise und Spurplanänderung
6	Strecke Lübbenau – Cottbus	zweigleisiger Ausbau, Anpassung Spurplan Bahnhof Cottbus
7	Bahnhof Cottbus	Schaffung eines 740m-Gleises
8	Bahnhof Eisenhüttenstadt	Erhöhung Durchfahrgeschwindigkeit auf bis zu 100 Kilometer pro Stunde und Modernisierung Behandlungsanlagen
9	Bahnhof Bischof	Schaffung eines 740m-Gleises und Errichtung eines ESTW/DSTW
10	Strecke Cottbus – Forst	Elektrifizierung
11	Strecke Graustein – Spreewitz	Elektrifizierung und Reaktivierung von Verbindungskurven, Schaffung von 740m-Gleisen in Spreewitz
12	Strecke Leipzig – Falkenberg – Cottbus	Ausbau auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde und Errichtung von ESTW/DSTW, zweigleisige Einbindung in den Knoten Leipzig
13	Knoten Falkenberg	DSTW-Errichtung, 740m-Gleise und Spurplanoptimierung einschließlich Zulaufstrecken im künftigen Bedienbereich, Geschwindigkeitserhöhung auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde (Strecke 6345) bzw. 120 Kilometer pro Stunde (Strecken 6133 und 6207)

14	Strecke Cottbus – Priestewitz – Dresden	Ausbau auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde, zweigleisiger Begegnungsabschnitt zwischen Ruhland und Priestewitz, Blockverdichtung, Schaffung 740m-Gleise in Senftenberg
15	Knoten Ruhland	Ausbau einschließlich Schwarzheide/Lauchhammer
16	Strecke Weißkollm Süd – Lohsa West	Neubau elektrifizierte Verbindungskurve
17	Strecke Cottbus – Guben – Grünberg	Elektrifizierung Guben – Grenze D/PL
18	Strecke Naumburg – Halle	Ausbau auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde
19	Strecke Berlin – Cottbus – Weißwasser – Görlitz (– Breslau)	zweigleisiger Ausbau und Elektrifizierung für 160 bzw. 200 Kilometer pro Stunde
20	Strecke Dresden – Bautzen – Görlitz – Grenze D/PL (– Zittau)	Ausbau auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde und Elektrifizierung
21	Strecke Dresden – Bischofswerda – Wilthen – Zittau	Ausbau für Flügelverkehre Dresden – Görlitz/Zittau und Elektrifizierung
22	Strecke Arnsdorf – Kamenz – Hosena (– Hoyerswerda – Spremberg)	Ausbau auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde und Elektrifizierung, Verbindungskurve Hosena
23	Strecke Leipzig – Bad Lausick (– Geithain – Chemnitz)	Elektrifizierung und Begegnungsabschnitte
24	Strecke Aachen – Köln	dreigleisiger Ausbau Aachen – Düren
25	Bahnhof Leuna-Werke Nord	Verlegung der Station außerhalb des Werksgeländes mit barrierefreier Zuwegung zu den Bahnsteigen
26	Strecke Merseburg – Querfurt	Herstellung barrierefreier, moderner Bahnsteige und Verbesserung der Anbindungen an den öffentlichen Raum in Merseburg-Bergmannsring, Beuna, Frankleben, Braunsbedra Ost, Braunsbedra, Krumpa, Mücheln Stadt, Mücheln Bahnhof, Langeneichstädt und Nemsdorf-Göhrendorf
27	Strecke Weißenfels – Zeitz	Herstellung moderner, barrierefreier Bahnsteige und Verbesserung der Anbindungen an Mittelbahnsteige und den öffentlichen Raum
28	Bahnhof Bitterfeld	Neubau des Empfangsgebäudes unter Berücksichtigung der Anforderungen der Barrierefreiheit und eines modernen Bahn- und Kundenbetriebs
29	S-Bahn Köln, S 11, Köln – Bergisch Gladbach, Ausbau S 11	Angebotserweiterung und Qualitätssteigerung im Knoten Köln u.a., Ausbau Köln Hauptbahnhof und Köln-Deutz mit einem neuen S-Bahnsteig mit zwei Gleisen
30	S-Bahn Köln, Köln – Mönchengladbach	Verlagerung von Regionalbahnleistungen auf S-Bahn, zweigleisiger Ausbau zwischen Rheydt Hauptbahnhof. und Rheydt-Odenkirchen und Neubau von drei Haltepunkten
31	Ausbau des mitteldeutschen S-Bahn Netzes und Ausweitung von Regionalexpressverbindungen im Süden Sachsen-Anhalts	Neuanlage weiterer Stationen im S-Bahn-Netz in den Landkreisen Burgenland, Saalekreis, Anhalt-Bitterfeld und der Stadt Halle(Saale)
32	Verbindungskurve Großkorbetha	Neubau einer Verbindungskurve zwischen den Strecken Leipzig – Großkorbetha und Halle – Großkorbetha
33	S-Bahn Leipzig – Merseburg	Ausbau und Ertüchtigung der S-Bahn-Verbindung Leipzig – Markranstädt – Merseburg/Naumburg auf bis zu 160 Kilometer pro Stunde
34	S-Bahn Leipzig – Pegau – Zeitz – Gera	Ausbau und Ertüchtigung der S-Bahn-Verbindung Leipzig – Pegau – Zeitz – Gera auf bis zu 120 Kilometer pro Stunde und Elektrifizierung

35	S-Bahn-Verknüpfungspunkt Südsehne Leipzig	Anpassung bestehender S-Bahnstationen zur Einbindung des Straßenbahnprojekts Südsehne Leipzig
36	Strecke Leipzig – Grimma (– Döbeln)	Machbarkeitsstudie Elektrifizierung
37	Strecke Karlsruhe – Stuttgart – Nürnberg – Leipzig/Dresden	dreigleisiger Ausbau Böhlen – Neukieritzsch

Abschnitt 3 – Begriffsbestimmungen

Für die Bau- und Ausbautvorhaben nach dieser Anlage sind folgende Begriffsbestimmungen anzuwenden:

1. A: Bundesautobahn,
2. AD: Autobahndreieck,
3. AK: Autobahnkreuz,
4. AS: Anschlussstelle,
5. B: Bundesstraße,
6. BA: Bauabschnitt,
7. DSTW: Digitales Stellwerk,
8. ESTW: Elektronisches Stellwerk,
9. OU: Ortsumfahrung.

Anlage 5

(Zu § 22)

Verkehrsvorhaben nach § 22**Abschnitt 1 – Bau- und Ausbautvorhaben nach § 22 Absatz 1**

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	B 97, OU Groß Oßnig
2	B 97, OU Cottbus (A 15 – B 168), 2. BA
3	B 97, OU Cottbus, 3. BA
4	B 101, OU Elsterwerda
5	B 169, OU Elsterwerda
6	B 169, OU Plessa
7	B 169, OU Schwarzheide-Ost
8	B 169, OU Allmosen
9	B 169, OU Lindchen
10	B 169, OU Neupetershain Nord
11	B 169, OU Klein Oßnig und OU Annahof/Klein Gaglow
12	A 13, AK Schönefeld (A 10/A 113) – AD Spreewald (A 15)
13	B 97, OU Ottendorf-Okrilla mit AS
14	B 115, OU Krauschwitz
15	B 156, OU Malschwitz/Niedergurig
16	B 156, OU Bluno
17	B 178, Nostitz – A 4 (BA 1.1)
18	B 178, Zittau – Niederoderwitz (BA 3.3)
19	A 4, AD Nossen (A 14) – AD Dresden-Nord (A 13)
20	B 51, Köln/Meschenich
21	B 56, OU Euskirchen
22	B 56, OU Swisttal/Miel (m AS A61)
23	B 56, Jülich – AS Düren (A 4)
24	B 57, OU Baal
25	B 57, OU Gereonsweiler
26	B 59, OU Allrath
27	B 221, OU Scherpenseel
28	B 221, Geilenkirchen – AS Heinsberg
29	B 221, OU Unterbruch
30	B 264, OU Golzheim
31	B 265, OU Liblar – OU Hürth/Hermülheim
32	B 266, OU Mechernich/Roggendorf
33	B 399, N-OU Düren
34	B 477, OU Niederaußem
35	B 477, Bergheim/Rheidt
36	A 14, Leipzig-Ost – AD Parthenaue (A 38)

37	A 72, Borna-Nord – AD A38/A72 (BA 5.2 AS Rötha – AD A 38/A 72)
38	B 2, OU Groitzsch/Audigast
39	B 2, Verlegung bei Zwenkau
40	B 2, OU Hohenossig
41	B 2, OU Wellaune
42	B 7, Verlegung nördlich Frohburg (Landesgrenze Thüringen/Sachsen – A 72)
43	B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze Sachsen/Brandenburg
44	B 107, OU Grimma (3. BA)
45	B 169, AS Döbeln-Nord (A 14) – Salbitz
46	B 169, Salbitz – B 6
47	B 181, Neu-/Ausbau westlich Leipzig
48	B 186, Verlegung westlich Markranstädt
49	B 6, OU Großkugel
50	B 6, OU Gröbers
51	B 6, OU Bruckdorf
52	B 6, AS B 6n (A 9) – B 184
53	B 80, OU Aseleben
54	B 86, OU Mansfeld
55	B 87, OU Weißenfels (Südtangente)
56	B 87, OU Wethau
57	B 87, OU Naumburg
58	B 87, OU Bad Kösen
59	B 87, OU Taugwitz/ OU Poppel – OU Gernstedt
60	B 87, OU Eckartsberga
61	B 91, OU Naundorf
62	B 180, OU Aschersleben/Süd - Quenstedt
63	B 180, OU Farnstädt
64	B 181, OU Zöschen-Wallendorf – Merseburg

Abschnitt 2 – Ausbau von Schieneninfrastrukturen nach § 22 Absatz 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Elektrifizierung ABS (Leipzig –) Geithain – Chemnitz
2	Knoten Köln, Westspange

Abschnitt 3 – Begriffsbestimmungen

Für die Bau- und Ausbauvorhaben nach dieser Anlage gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. A: Bundesautobahn,
2. ABS: Ausbaustrecke,
3. AD: Autobahndreieck,

4. AK: Autobahnkreuz,
5. AS: Anschlussstelle,
6. B: Bundesstraße,
7. BA: Bauabschnitt,
8. N-OU: Nord-Ost-Umgehung,
9. OU: Ortsumfahrung.

Artikel 2

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der § 17e Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Verkehrsengpässe“ das Wort „oder“ eingefügt.
- c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. ihrer Bedeutung bei der Verbesserung der Infrastruktur in den Revieren nach § 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 4 Absatz 1]“.

2. Die Tabelle der Anlage wird wie folgt gefasst:

„Lfd.Nr.	Bezeichnung
1	A 1 Dreieck Hamburg-Südost – Dreieck Hamburg-Stillhorn (A 26)
2	A 1 Neuenkirchen/Vörden – Münster-Nord
3	A 1 Köln-Niehl – Kreuz Leverkusen
4	A 1 Kreuz Wuppertal-Nord (A 43)
5	A 1 Westhofener Kreuz (A 45)
6	A 1 Blankenheim – Kelberg
7	A 2 Kreuz Bottrop (A 31)
8	A 3 Kreuz Kaiserberg (A 40)
9	A 3 Kreuz Oberhausen (A 2/ A 516)
10	A 3 Köln-Mülheim – Kreuz Leverkusen (A 1)
11	A 3 Wiesbadener Kreuz (A 66)
12	A 3 Kreuz Biebelried (A 7) – Kreuz Fürth/Erlangen (A 73)
13	A 4 Kreuz Köln-Süd (A 555)
14	A 4, AD Nossen (A 14) – Bundesgrenze Deutschland/Polen
15	A 6 Saarbrücken-Fechingen – St. Ingbert-West
16	A 6 Heilbronn/Untereisesheim – Heilbronn/Neckarsulm
17	A 6 Kreuz Weinsberg (A 81) – Kreuz Feuchtwangen/Crailsheim (A 7)
18	A 7 Hamburg/Heimfeld – Hamburg/Volkspark
19	A 7 Kreuz Rendsburg – Rendsburg/Büdelisdorf
20	A 8 Mühlhausen – Hohenstadt
21	A 8 Kreuz München Süd (A 99) – Bundesgrenze Deutschland/Österreich
22	A 14, AS Leipzig-Ost – AD Parthenaue
23	A 20 Westerstede (A 28) – Weede

24	A 26 Drochtersen (A 20) – Dreieck Hamburg-Stillhorn (A 1)
25	A 33 Bielefeld/Brackwede – Borgholzhausen einschließlich Zubringer Ummeln
26	A 33 Dreieck Osnabrück-Nord (A 1) – Osnabrück-Belm
27	A 39 Lüneburg – Wolfsburg
28	A 40 Duisburg-Homberg – Duisburg-Häfen
29	A 44 Ratingen (A 3) – Velbert
30	A 45 Hagen (A 46) – Westhofen (A 1)
31	A 46 Westring – Kreuz Sonnborn (L 418)
32	A 49 Bischhausen – A 5
33	A 52, AK Mönchengladbach (A 61) – AK Neersen (A 44)
34	A 57 Kreuz Köln-Nord (A 1) – Kreuz Moers (A 40)
35	A 61 Kreuz Frankenthal (A 6) – Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg
36	A 66 Kreuz Wiesbaden-Schierstein – Kreuz Wiesbaden
37	A 81 Böblingen/Hulb – Sindelfingen Ost
38	A 94 Malching – Pocking (A 3)
39	A 99 Dreieck München Süd-West (A 96) – Kreuz München Süd (A 8)
40	A 100 Dreieck Neukölln (A 113) – Storkower Straße
41	A 111 Landesgrenze Berlin/Brandenburg – einschließlich Rudolf-Wissell-Brücke (A 100)
42	A 281 Eckverbindung in Bremen
43	A 445 Werl-Nord – Hamm-Rhynern (A 2)
44	A 553, AK Köln-Godorf (A 555) – AD Köln-Lind (A 59)
45	A 643 Dreieck Mainz (A 60) – Mainz-Mombach
46	B 6, OU Bruckdorf
47	B 6, OU Gröbers
48	B 6, OU Großkugel
49	B 7, Verlegung nördlich Frohburg (Landesgrenze Thüringen/Sachsen – nördlich Frohburg)
50	B 7, Altenburg (B 93) - Landesgrenze Thüringen/Sachsen
51	B 19 OU Meiningen
52	B 85 Altenkreith – Wetterfeld
53	B 87, OU Naumburg – Wethau
54	B 101, OU Elsterwerda
55	B 112, OU Frankfurt (Oder)
56	B 169, OU Klein Oßnig und OU Annahof/Klein Gaglow
57	B 169, OU Plessa
58	B 178, Nostitz – A 4 (AS Weißenberg)
59	B 87 OU Weißenfels
60	B 181, Neu-/ Ausbau westlich Leipzig (A 9 bis Stadtgrenze Leipzig)
61	B 207 (E 47) Fehmarnsundquerung
62	B 221, OU Scherpenseel
63	B 221, OU Unterbruch
64	E 47 Feste Fehmarnbeltquerung (Puttgarden – Grenze der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone)
65	B 402/B 213/ B 72 (E 233) Meppen (A 31) – Cloppenburg (A 1)“.

Artikel 3

Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Das Allgemeine Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1040) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der § 18e Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Verkehrsengpässe“ das Wort „oder“ eingefügt.
- c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. ihrer Bedeutung bei der Verbesserung der Infrastruktur in den Revieren nach § 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle nach Artikel 4 Absatz 1]“.

2. In der Anlage 1 wird der Tabelle folgende Nummer 42 angefügt:

„42	ABS Leipzig – Chemnitz“
-----	-------------------------

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach [der Verkündung des Kohleausstiegsgesetzes] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bundesregierung versteht den Strukturwandel in den Kohleregionen als Teil des Transformationsprozesses, der zur Erreichung der nationalen und internationalen Klimaziele vorgesehen ist und dessen nationalen Umsetzungsrahmen sie mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2017 und dem Klimaschutzplan 2050 aus dem Jahr 2016 beschlossen hat. Der Klimaschutzplan 2050 beschreibt hierzu den schrittweisen Weg in Richtung einer weitgehend treibhausgasneutralen Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland bis Mitte des Jahrhunderts. Die Bundesregierung verfolgt dabei das Zieldreieck aus Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass bei konsequenter Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 in vielen Regionen und Wirtschaftsbereichen neue Arbeitsplätze und neue Wertschöpfungsketten entstehen. Mit Blick auf den Bereich der Energieversorgung ist dabei sicherzustellen, dass die damit einhergehenden Veränderungen nicht zu Lasten der Beschäftigung in den kohlestromerzeugenden Regionen gehen, sondern vielmehr Chancen für eine dauerhafte wirtschaftliche Dynamik mit qualitativ hochwertiger Beschäftigung eröffnen. Ziel der Bundesregierung ist es dabei, gemeinsam mit den betroffenen Ländern und Regionen die bisherigen Kohleregionen und Steinkohlekraftwerksstandorte zu Energieregionen der Zukunft weiterzuentwickeln, einen erfolgreichen Strukturwandel zu vollziehen sowie wirtschaftlich starke Standorte mit wettbewerbsfähigen Unternehmen aufzubauen.

Die Bundesregierung hatte deshalb im Juni 2018 die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ eingesetzt, die im Januar 2019 ihren Abschlussbericht mit Umsetzungsvorschlägen vorgelegt hat. Die Kommission hat einen breiten Konsens zahlreicher gesellschaftlicher Gruppen zu der Frage hergestellt, wie der schrittweise Ausstieg aus der Kohleverstromung mit konkreten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Perspektiven für die betroffenen Regionen verbunden kann.

Die Bundesregierung hat die Empfehlungen der Kommission geprüft. Auf der Grundlage dieser Prüfung und in Abstimmung mit den betroffenen Ländern, Regionen und regionalen Akteuren hat sie am 22. Mai 2019 die „Eckpunkte zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen““ verabschiedet. Diese bilden die Grundlage für den vorliegenden Entwurf eines Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen.

Zusammen mit den betroffenen Ländern gewährt der Bund den heutigen Kohleregionen bis zum Ende der Kohleverstromung, spätestens im Jahr 2038, Unterstützung beim Strukturwandel. Der Kohleausstieg ist dabei Grund und Bedingung für die strukturpolitische Unterstützung des Bundes für die Regionen. Die strukturpolitische Unterstützung der Bundesregierung hat zum Ziel, die durch den Kohleausstieg wegfallenden wirtschaftlichen Möglichkeiten und Arbeitsplätze durch den Aufbau neuer Wertschöpfungschancen zu kompensieren und so die Schaffung von neuen, der bisherigen Beschäftigung in Zahl und Qualifikationsniveau entsprechenden Arbeitsplätzen zu unterstützen. Dauer und Höhe der Strukturhilfen hängen an der Erreichung dieser Ziele, deren Erreichung regelmäßig evaluiert wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Mantelgesetz „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ bildet den rechtlichen Rahmen für die Unterstützung der durch die vorzeitige Beendigung der Kohleverstromung betroffenen Reviere und Standorte. Es besteht aus mehreren Teilen:

Artikel 1 enthält das neue Stammgesetz „Investitionsgesetz Kohleregionen“, das den Kern der Förderarchitektur zu den Finanz- und Strukturhilfen umfasst. Kapitel 1 regelt die Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104b des Grundgesetzes für bedeutsame Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände. Neben der Definition der Fördergebiete, der Verteilung der Mittel und haushalterischen Abwicklung der Hilfen enthält es auch die Förderbereiche, in denen Investitionen getätigt werden können. Das Grundgesetz beschränkt die Förderbereiche, für die der Bund Mittel bereitstellen kann, auf solche, in denen er Gesetzgebungsbefugnisse hat. Daran orientieren sich die festgelegten Förderbereiche.

Mit Blick auf den Adressatenkreis – Gemeinden und Gemeindeverbände, die vom Wegfall der Wertschöpfung und vom Verlust von Arbeitsplätzen infolge des Ausstiegs aus der Kohleverstromung besonders betroffen sind – ist der Kofinanzierungsanteil der die Mittel in Anspruch nehmenden Kommunen so gering wie möglich zu halten. Die Förderquote des Bundes beträgt daher bis zu 90 Prozent.

Einzelheiten zur Bewirtschaftung der Mittel und zur Förderung der Investitionsvorhaben werden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern niedergelegt.

Kapitel 2 regelt die Hilfen für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken und für das ehemalige Braunkohlerevier im Landkreis Helmstedt. Da die Unterstützung des Bundes hier angesichts unterschiedlicher strukturpolitischer Situationen und Herausforderungen der einzelnen betroffenen Gemeinden möglichst flexibel ausgestaltet werden soll, führt Kapitel 2 bewusst den abstrakt gehaltenen Begriff der „Strukturhilfen“ ein. Diese können z.B. aus Finanzhilfen für Investitionen der Kommunen nach Artikel 104b des Grundgesetzes bestehen, aber auch (bei Vorliegen der entsprechenden förder- und beihilferechtlichen Voraussetzungen) aus Zuschüssen und Zuwendungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder der Verstärkung von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Regionale Wirtschaftsstruktur (GRW). Die konkrete Ausgestaltung wird auch hier durch eine Verwaltungsvereinbarung erfolgen.

Kapitel 3 umfasst weitere Unterstützungsvorhaben, die in den originären Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen. Sie wurden durch die „Eckpunkte zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ bereits vorgezeichnet.

Da die verkehrstechnische Anbindung der Regionen an regionale und überregionale Zentren genauso wie die Mobilität innerhalb der Reviere zentrale Bausteine für die Stärkung von Wirtschaftsstrukturen und damit auch für einen gelingenden Strukturwandel darstellen, sieht Kapitel 4 die Realisierung von Verkehrsvorhaben auf Straße und Schiene vor, die z. T. bereits in den entsprechenden Verkehrs-Bedarfsplänen enthalten sind, zum Teil aber auch zusätzlich zu diesen realisiert werden sollen.

Die Eckpunkte der Bundesregierung zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ vom 22. Mai 2019 enthalten eine Vielzahl weiterer Projekte des Bundes, die zum großen Teil auf Vorschlägen der Länder beruhen. Ihre Realisierung bedarf keiner gesetzlichen Grundlage, daher wurden sie nicht unmittelbar in die Kapitel 3 und 4 aufgenommen. Gleichwohl bilden die in den Eckpunkten enthaltenen Projektlisten auch weiterhin die Grundlage für die Fördermaßnahmen des Bundes bis 2038. Sie dienen zudem auch dem Bund-Länder-Koordinierungsgremium nach § 24 als zentrale Quelle, um den Projektfluss bis 2038 sicherzustellen.

Kapitel 5 enthält wichtige Vorschriften zur Governance des Gesetzes und seiner Fördermöglichkeiten. Wesentliches Element ist hier die Schaffung eines zentralen Koordinierungsgremiums, das aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der betroffenen Länder besteht. Darüber hinaus sieht Kapitel 5 vor, dass die Anwendung der Vorschriften – und damit die Wirksamkeit der Strukturhilfemaßnahmen in den Regionen vor Ort – alle drei Jahre wissenschaftlich zu evaluieren ist.

Es enthält zudem die zentralen Regelungen zur Veranschlagung im Rahmen des jeweiligen Haushaltsverfahrens durch Umschichtungen im Gesamthaushalt.

Artikel 2 enthält eine Änderung des Bundesfernstraßengesetzes, mit der bestimmte Verkehrsvorhaben des Straßenverkehrs in den Fördergebieten zu Zwecken der Planungsbeschleunigung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zugewiesen werden.

Artikel 3 enthält eine Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, mit der bestimmte Schienenverkehrsvorhaben in den Fördergebieten zu Zwecken der Planungsbeschleunigung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zugewiesen werden.

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der vorgenannten Artikel.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für Artikel 1, Kapitel 1 (Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums nach Artikel 104b des Grundgesetzes) folgt die Gesetzgebungs- und Finanzierungskompetenz des Bundes aus Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Dieser wieder setzt für die einzelnen Förderbereiche eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes voraus, die bei Artikel 1 § 4 näher erläutert wird.

Für Artikel 1, Kapitel 2 (Strukturhilfen für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken und das ehemalige Braunkohlerevier Helmstedt) ergibt sich die Gesetzgebungs- und Finanzierungskompetenz des Bundes in Abhängigkeit der auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung konkret bereitgestellten Strukturhilfen. So können die Fördermaßnahmen für die Standorte von Steinkohlekraftwerken Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes umfassen. Denkbar ist aber auch die Ausweitung der Förderung über die Gemeinschaftsaufgabe Regionale Wirtschaftsstruktur (GRW) nach Artikel 91a des Grundgesetzes. Für darüber hinaus gehende Fördermaßnahmen, die sich (z.B. beim Bundesprojektförderprogramm „Zukunft Revier“ (Artikel 1 § 15) nicht unmittelbar an Länder und Gemeinden richten müssen, sondern insbesondere auch an Unternehmen in der Region, nimmt der Bund eine gesamtstaatliche Verwaltungs- und Finanzierungskompetenz in den Materien des Artikel 74 Absatz 1 des Grundgesetzes, insbesondere die Nummer 11 (Recht der Wirtschaft), Nummer 13 (Förderung der wissenschaftlichen Forschung), Nummer 24 (Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung) sowie Nummer 29 (Naturschutz und die Landschaftspflege) in Anspruch. Dies gilt auch für die in Artikel 1, Kapitel 3 und 4 geregelten Unterstützungs- und Begleitmaßnahmen des Bundes insb. mit Blick auf Artikel 1 § 15 (Bundesprojektförderprogramm „Zukunft Revier“). Die in Artikel 1 Kapitel 3 und 4 genannten Maßnahmen (z.B. die Realisierung von Verkehrsinfrastrukturprojekten auf Straße und Schiene) setzen auf bereits bestehenden und vom Bund finanzierten Programmen und Maßnahmen des Bundes auf. Die Bestimmun-

gen des Artikels 1 Kapitel 5 bauen als Querschnittsregelungen auf den Vorschriften der Kapitel 1 bis 4 auf und können als Annex zu diesen geregelt werden.

Artikel 2 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes) stützt sich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes.

Artikel 3 (Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes) stützt sich auf Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6a des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Das Gesetz schafft einen verlässlichen Rechtsrahmen für die Ausreichung von Finanzhilfen und Fördermitteln an die vom Ausstieg aus der Kohleverstromung betroffenen Länder und Kommunen. Es schafft durch die Verteilung der Mittel sowie die Nennung von Höchstfördersummen Planungssicherheit für die Empfänger der Bundeshilfen. Die Finanzhilfen und Fördermittel ermöglichen es den betroffenen Ländern und Kommunen, den durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung bewirkten Strukturwandel langfristig zu gestalten und Wertschöpfung und Arbeitsplätze in den Regionen zu halten.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Als Fördergesetz dient das Strukturstärkungsgesetz nicht primär dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung. Allerdings bewirkt die Zuweisung wichtiger Verkehrsinfrastrukturprojekte an die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts (Artikel 2 und 3) eine deutliche zeitliche Ersparnis, sollten die entsprechenden Planungen vor den Verwaltungsgerichten angegriffen werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er sieht vor, dass sich die Leitbilder der Reviere nach Artikel 1 § 1 Absatz 3 und damit auch die Finanz- und Strukturhilfen auf eine nachhaltige Entwicklung in einem umfassenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Verständnis beziehen müssen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Mittel für die durch dieses Gesetz vorgesehenen Struktur- und Finanzhilfen stehen nach Maßgabe und im Umfang des jeweiligen Haushaltsgesetzes bereit. Daher enthält das Gesetz Förderquoten für die betroffenen Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die durch eine Obergrenze gedeckelt sind („bis zu“). Dabei sind die genannten Förderquoten und Obergrenzen über den gesamten Zeitraum der Hilfen, demnach bezogen auf den gesamten Zeitraum bis 2038, anzuwenden. Es ist nicht erforderlich, dass die Förderquoten und Obergrenzen in jedem einzelnen Haushaltsjahr oder jeder einzelnen Förderperiode eingehalten werden.

Die Mittel für die Ausgaben für die durch dieses Gesetz vorgesehenen Struktur- und Finanzhilfen stehen nach Maßgabe und im Umfang des jeweiligen Haushaltsgesetzes bereit. In der Finanzplanung sind gemäß Koalitionsvertrag bis 2021 Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro pro Jahr für regionale Strukturpolitik/Strukturwandel Kohlepolitik vorgesehen und im Bundeshaushalt ab dem Jahr 2019 als zusätzliche Verstärkungsmittel veran-

schlägt, die die zuständigen Ressorts zur Deckung der Ausgaben für die in diesem Gesetz benannten Maßnahmen der Strukturstärkung heranziehen können. Die Bundesregierung unterstreicht die Relevanz der gesamtgesellschaftlichen Herausforderung des durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung bedingten Strukturwandels auch über das Jahr 2021 hinaus und hat auch in den Finanzplanjahren 2022 und 2023 jeweils 500 Millionen Euro im Einzelplan 60 als zusätzliche Verstärkungsmittel vorgesehen. Für die Jahre nach 2023 werden die zuständigen Ressorts zur Deckung der Ausgaben für die in diesem Gesetz benannten Maßnahmen der Strukturstärkung ebenfalls mindestens in der bisherigen Höhe zusätzliche Verstärkungsmittel aus dem Einzelplan 60 des Bundeshaushalts erhalten. Die in Umsetzung der Eckpunkte der Bundesregierung vom 22. Mai 2019 darüber hinaus erforderlichen Haushaltsmittel sind wegen der gesamtstaatlichen Aufgabe durch Umschichtungen innerhalb des Gesamthaushalts sicher zu stellen und werden im Einzelplan 60 etatisiert.

Sofern Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes ausgereicht werden, sind diese Bundeshilfen mit mindestens 10 Prozent des Finanzbedarfs eines Vorhabens durch die Länder kofinanzieren.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten:

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund entsteht durch die Verwaltung der durch das Haushaltsgesetz jährlich zur Verfügung gestellten Mittel ein erhöhter Verwaltungsaufwand: Die Betreuung, Vor- und Nachbereitung des begleitenden Bund-Länder-Gremiums, die Gesamtsteuerung der Projekte und Vorhaben, die Einrichtung des Bundesförderprogramms „Zukunft Revier“ sowie die vom Gesetz vorgesehenen Evaluierungen werden zu einem – im Einzelnen noch nicht quantifizierbaren – erhöhten Verwaltungsaufwand insbesondere im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie führen. Weiterhin wird die Einrichtung der Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand im Umfang von voraussichtlich zwei Stellen auf Referentenebene und einer Stelle auf Sachbearbeiterebene, und damit voraussichtlich Kosten in Höhe von 278.720 Euro pro Jahr führen.

Die Inanspruchnahme der den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellten Mittel führt dort zu einer – dem Bund nicht bekannten – Ausweitung des Verwaltungsaufwands. Die nach Artikel 104b des Grundgesetzes vorgesehenen Mittel sind durch die Länder zu bewilligen, zu verteilen, ihre Verwendung zu überprüfen sowie die nach Artikel 104b des Grundgesetzes vorgesehenen Auskünfte zu erteilen. Dieser Erfüllungsaufwand wird im Rahmen der Einarbeitung der Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 1 §§ 10 und 13 analysiert und dargestellt.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gute Infrastruktur und eine in der Folge positive Wirtschaftsentwicklung sind wesentliche Bausteine, um den demografischen Herausforderungen zu begegnen. Diese stellen sich durch Wegzug gut ausgebildeter Fachkräfte aus den vom Kohleausstieg betroffenen Regionen in verschärfter Weise. Die Struktur- und Finanzhilfen haben insofern eine positive Auswirkung auf die demografische Entwicklung in diesen besonders von Abwanderung betroffenen Regionen, indem sie helfen, Beschäftigung zu sichern und weiter auszubauen.

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen. Sie ist auch nicht notwendig, da mit der grundsätzlichen Begrenzung der Förderzeiträume bis 2038 und der Angabe von Höchstfördersummen für die betroffenen Reviere eine inhärente zeitliche und sachliche Beschränkung in die Förderarchitektur eingebaut wurde.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Anwendung der Vorschriften auf wissenschaftlicher Grundlage alle drei Jahre und damit den Erfolg der unterschiedlichen Fördermaßnahmen zur erfolgreichen Gestaltung des Strukturwandels in den Regionen evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Investitionsgesetz Kohleregionen)

Zu Kapitel 1 (Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den Braunkohlerevieren nach Artikel 104b des Grundgesetzes)

Zu § 1 (Förderziele, Fördervolumen und Leitbilder)

Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt die durch Artikel 104b des Grundgesetzes vorgegebenen Ansatzpunkte und Förderziele für Finanzhilfen des Bundes, nämlich den Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und die Förderung wirtschaftlichen Wachstums. Die Hilfen werden auf die von der Beendigung der Braunkohleverstromung betroffenen Länder bzw. Kommunen beschränkt, über die sich die Braunkohlereviere Lausitzer Revier, Mitteldeutsches Revier und Rheinisches Revier erstrecken.

Im Rahmen der Finanzhilfen des Bundes an die Länder für Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Artikel des 104b des Grundgesetzes können neben den Gemeinden und Gemeindeverbänden auch sonstige Träger (einschließlich privater Träger) gefördert werden, wenn diese in den Gemeinden und Gemeindeverbänden

kommunale Aufgaben erfüllen und ein Vorhaben verwirklichen wollen, das den Förderbereichen nach § 4 entspricht. Auch Investitionen im Rahmen einer ÖPP können bei einer den Anforderungen des Gesetzes genügenden Ausgestaltung gefördert werden. Laufende Personalkosten der Verwaltung sind nicht erstattungsfähig.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Konkretisierung der in Absatz 1 bereits abstrakt festgelegten Förderziele. Die Hilfen sollen danach insbesondere der Bewältigung des Strukturwandels und der Sicherung der Beschäftigung im Zuge des Ausstiegs aus dem Braunkohleabbau und der Braun- und Steinkohleverstromung dienen. Dabei stehen auch die Länder und Kommunen in der Pflicht, zum Gelingen des Strukturwandels aktiv beizutragen.

Zu Absatz 3

Die Leitbilder der Braunkohleregionen beschreiben Ansatzpunkte und Zielsetzungen für die regionale Entwicklung. Die Reviere verfügen schon heute über eine diversifizierte Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur mit zahlreichen Ansatzpunkten für eine wirtschaftliche Weiterentwicklung, die aber je nach Region deutliche Unterschiede aufweist. Gerade deshalb ist es wichtig, ein eigenes struktur- und energiepolitisches Leitbild für jede Region zu entwickeln, aus dem sich eine konsistente Entwicklungsstrategie ableitet. Die verschiedenen Akteure können so ihre Maßnahmen abstimmen und in die gleiche Richtung lenken. Für die Menschen einer Region soll das Leitbild darüber hinaus eine breite Teilhabe ermöglichen, um gemeinschafts- und identitätsstärkend zu wirken.

In Abstimmung mit dem Bund haben die betroffenen Länder ein Leitbild für jedes Revier erstellt. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die regionale Entwicklung entsprechend der Zuständigkeitsverteilung im föderalen Staat primär eine Länderaufgabe ist und mit den jeweiligen Strategien zur nachhaltigen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes abgestimmt sein muss. Darüber hinaus sind die Länder das zentrale Bindeglied zwischen dem Bund, der kommunalen Ebene, der lokalen Wirtschaft und den zivilen Bündnissen, die jeweils ihre eigenen Blickwinkel und Kompetenzen einbringen.

Die Leitbilder der Reviere sind als Anlagen 1 bis 3 Bestandteil des Gesetzentwurfs; sie prägen damit den Förderrahmen für die Finanzhilfen des Bundes und schaffen dadurch Verbindlichkeit für alle Partner (Bund, Länder und Kommunen) über den gesamten Förderzeitraum. Angesichts des langen Förderzeitraums sieht Satz 3 aber auch die Möglichkeit vor, die Leitbilder im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in der Zukunft entwicklungssoffen anzupassen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die Ansatzpunkte und Zielsetzungen, die die Länder in ihren Leitbildern definiert haben, auch für weitere Maßnahmen des Investitionsgesetzes Kohleregionen gelten sollen.

Zu § 2 (Fördergebiete)

Die Vorschrift enthält eine regionale Abgrenzung der Braunkohle-Reviere, die an den Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ vom Januar 2019 angelehnt ist und wie sie die „Eckpunkte zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ der Bundesregierung vom 22. Mai 2019 vorsehen.

Zu § 3 (Verteilung)

Der Verteilungsschlüssel wurde durch die Bundesregierung in den „Eckpunkten zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ vom 22. Mai 2019 im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern festgelegt.

Zu § 4 (Förderbereiche)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Förderbereiche fest, für die der Bund in dem durch Artikel 104b des Grundgesetzes gezogenen Rahmen Finanzhilfen nach diesem Gesetz gewährt. Die Gewährung der Finanzhilfen bedarf einer – nicht notwendigerweise auch ausgeübten – Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

Die Festlegung der Förderbereiche beruht demnach auf den Gesetzgebungsbefugnissen des Bundes insbesondere nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6 (Luftverkehr) und Nummer 7 (Telekommunikation), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 (öffentliche Fürsorge), Nummer 11 (Recht der Wirtschaft), Nummer 17 Variante 1 (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung), Nummer 18 (Bodenrecht), Nummer 19a (wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser), Nummer 23 (Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind), Nummer 24 (Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung) und Nummer 29 (Naturschutz und Landschaftspflege) und Nummer 32 (Wasserhaushalt) des Grundgesetzes. Ferner müssen die Maßnahmen geeignet sein, die Förderziele des Artikels 104b Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 GG zu verwirklichen. Dies erfordert einen engen Wirtschaftsbezug der in den jeweiligen Bereichen geförderten Investitionen.

In diesem Rahmen wird es – auf der Grundlage der von den Ländern einzureichenden Programme – z.B. möglich sein, den Breitbandausbau (Festnetz und Mobilfunk) weiter auszubauen, Flughäfen zu unterstützen, den Ausbau und die Qualität von Kindertagesbetreuung und Ganztagsangeboten zu fördern, attraktive Jugendarbeit zu ermöglichen, Investitionen zur flankierenden Unterstützung der Wirtschaft (wie z.B. Gewerbeparks, Kultur- und Kreativwirtschaft) ohne direkte Unternehmensförderung zu tätigen, Land- und Forstwirtschaft zu unterstützen, Hilfen für den Öffentlichen Personennahverkehr (Infrastruktur und Fahrzeuge) und für Schienenwege (soweit diese nicht Schienenwege des Bundes sind) zur Verfügung zu stellen und Investitionen zu unterstützen, die dem Umwelt- und Klimaschutz (z. B. Lärmschutz, energetische Sanierung) oder der Renaturierung ehemaliger Tagebauflächen dienen. Beim zuletzt genannten Förderbereich ist zu beachten, dass nach Bergrecht der Unternehmer verpflichtet ist, die durch ihn in Anspruch genommene Oberfläche wieder nutzbar zu machen, also für die Renaturierung, Umgestaltung und Aufforstung aufzukommen (§ 55 Absatz 1 Nummer 7 Bundesberggesetz).

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, nach welchen Kriterien die Vorhaben von den Ländern und Kommunen auszuwählen sind: Dem Grundansatz erfolgreicher Strukturförderung folgend sollte dies die Sicherung der Beschäftigung durch die Schaffung und den Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen sein. Die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Aspekte der Nachhaltigkeit stellen ebenfalls valide Auswahlkriterien dar. Die Maßnahmen sollen ihre Wirkung schwerpunktmäßig in den Fördergebieten entfalten und vor allem diesen wirtschaftlich zugutekommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt auf die nachhaltige Nutzung der geförderten Investitionen ab, indem z. B. die demografische Entwicklung bei der Nutzung eines neu errichteten Bauwerks mitberücksichtigt wird.

Zu Absatz 4

Nach Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 125c Absatz 3 des Grundgesetzes wird klargestellt, dass es sich um zusätzliche Investitionen handeln muss.

Zu § 5 (Doppelförderung)

Absatz 1 schließt Doppelförderungen durch andere Mischfinanzierungen aus. Das Verbot ist vorhaben- und nicht programmbezogen. Absatz 2 begrenzt die Möglichkeit der Einbeziehung investiver Begleit- und Folgemaßnahmen auf das Vorliegen eines unmittelbaren ursächlichen Zusammenhangs; insbesondere laufende Personalkosten der Verwaltung sind nicht erstattungsfähig.

Zu § 6 (Förderperioden, Förderbedingung und Förderzeitraum)

Zu Absatz 1

Absatz 1 begrenzt die Gewährung der Finanzhilfen nach § 1 in zeitlicher Hinsicht und sieht dabei drei mehrjährige Förderperioden vor (sieben, sechs und sechs Jahre). Die jeweilige Obergrenze der Förderung sinkt von Förderperiode zu Förderperiode im Einklang mit Vorgabe des Artikels 104b des Grundgesetzes, die Ausreichung der Finanzhilfen über die Laufzeit degressiv auszugestalten. Auch die durchschnittliche jährliche Förderung sinkt von Förderperiode zu Förderperiode.

Die Festlegung der Förderperioden und die Verteilung der Finanzhilfen nach Absatz 1 erfolgen in Hinblick auf die Zielsetzung einer stetigen Stilllegung von Braunkohleanlagen. Sofern der Stilllegungspfad von dieser Voraussetzung abweicht, wird die Bundesregierung eine entsprechende Anpassung der Förderperioden und der Verteilung der Finanzhilfen prüfen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt den Beginn der Förderung, nämlich den 1. Januar 2020, und damit auch den frühestmöglichen Beginn der Vorhaben. Allerdings ist eine Förderung von Vorhaben, die vor diesem Datum begonnen wurden, möglich, wenn es sich um selbständige, abgrenzbare Abschnitte eines bereits laufenden Vorhabens handelt. Dies soll nach Satz 3 insbesondere für solche Investitionen gelten, die bereits über das sog. Sofortprogramm der Bundesregierung (Nr. III.1. der Eckpunkte der Bundesregierung vom 22. Mai 2019) unterstützt wurden. Dieses Programm ist insbesondere darauf ausgelegt, kurzfristig zu wirken. Von Satz 3 sind alle Projekte umfasst, die im Sofortprogramm der Bundesregierung enthalten sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft Regelungen zur Beendigung und Abwicklung der Finanzhilfen zum Ende des Förderzeitraums 2038. Danach können im letzten Jahr der Förderung – 2038 – Finanzhilfen nur noch für Vorhaben eingesetzt werden, die bis zum Ablauf des Jahres 2037 vollständig abgenommen wurden und im darauffolgenden Jahr vollständig abgerechnet werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 eröffnet die Verwendung der Finanzhilfen auch für Investitionen im Wege Öffentlich-Privater-Partnerschaften (ÖPP). Er verlängert die zeitliche Begrenzung für Fälle von Vorabfinanzierungs-ÖPP um ein Jahr, da bei der Beschaffungsvariante ÖPP mit einem längeren Planungsvorlauf zu rechnen ist, der nicht zur Verwehrung der Finanzhilfen führen soll. Finanzhilfen nach Artikel 104b Grundgesetz können nur im Rahmen ihrer Ver-

wendung als einmalige Vorabfinanzierung für ÖPP-Realisierungen gewährt werden, da Finanzierungskosten über den Lebenszyklus von Investitionsvorhaben ebenso wie Betriebs- oder Instandhaltungskosten nicht förderfähig wären. Die Förderfähigkeit setzt voraus, dass die Investitionsausgaben auch tatsächlich im Förderzeitraum geleistet werden. Herkömmliche ÖPP-Projekte, bei denen eine langfristige private Vorfinanzierung erfolgt, die in der Betriebsphase über Entgelte langfristig abfinanziert wird, sind daher nicht förderfähig, soweit die anteiligen, ratierlichen Investitionsaufwendungen außerhalb des Förderzeitraums liegen.

Zu Absatz 5

Die Fördermittel sollen zeitlich vor den Stilllegungen von Kraftwerken und Tagebauen fließen können, damit Strukturwandelmaßnahmen greifen können, bevor die Stilllegungen erfolgen. Zugleich ist der stetige Ausstieg aus Braunkohleabbau und -verstromung und deren Beendigung bis spätestens zum Jahr 2038 Grund und Bedingung für die strukturelle Unterstützung des Bundes für die Reviere.

Daher sieht das Investitionsgesetz Kohleregionen eine Kopplung der Finanzhilfen an den Fahrplan zum Ausstieg aus der Braunkohleverstromung vor: Die Gewährung der Fördermittel beruht auf der Erwartung, dass in den entsprechenden Ländern in der jeweiligen Förderperiode auch erhebliche Stilllegungen von Braunkohleanlagen erfolgen.

Absatz 5 stellt die Gewährung der Fördermittel in den Förderperioden 2 und 3 daher unter die Bedingung, dass die in [§ XX des Kohleausstiegsgesetzes] vorgesehenen Stilllegungen in dem vorgesehenen Umfang in der jeweils vorherigen Förderperiode in den jeweiligen Revieren auch tatsächlich vorgenommen worden oder rechtsverbindlich vereinbart worden sind. Sollte dies nicht der Fall sein, werden die Mittel für die jeweiligen Länder, in denen sich die Reviere befinden, in dem eine Stilllegung nicht oder nicht in dem vorgesehenen Umfang erfolgt ist, so lange zurückgestellt, bis die vorgesehenen Stilllegungen erreicht sind.

Zu § 7 (Förderquote und Bewirtschaftung)

Zu Absatz 1

Mit Blick auf den Adressatenkreis der Förderung – Gemeinden und Gemeindeverbände in den Braunkohlerevieren – beteiligt sich der Bund mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent an den Investitionsaufwendungen. Die Quote bemisst sich an dem öffentlichen Finanzierungsanteil, d. h. nach Abzug etwaiger Finanzierungsbeiträge von Dritten. Die Formulierung „bis zu 90 Prozent“ eröffnet den Ländern Ermessensspielräume bei der Gestaltung der Kofinanzierung. Bei Vorliegen von Förderanträgen, die in der Summe das zur Verfügung stehende Fördervolumen übersteigen, hätten die Länder die Möglichkeit, durch Anpassung der Kofinanzierungsquote noch mehr Vorhaben zu realisieren.

Zu Absatz 2

Die Mittelauszahlung erfolgt im Rahmen der Regelungen in Absatz 2.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass die regionale Entwicklung entsprechend der Zuständigkeitsverteilung im föderalen Staat primär eine Länderaufgabe ist und mit den jeweiligen Strategien zur nachhaltigen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes abgestimmt sein muss. Dementsprechend sind die Länder für die Auswahl der Förderprojekte zuständig. Eine erfolgreiche Strukturentwicklung gelingt jedoch nur mit den Akteuren vor Ort. Daher muss die Auswahl grundsätzlich in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen erfolgen.

Zu Absatz 4

Der Bund unterstützt den Strukturwandel in den vom Kohleausstieg betroffenen Revieren und Regionen mit erheblichen eigenen Mitteln. Dieses Engagement soll auch nach außen kommuniziert werden, ähnlich wie beim Einsatz von Mitteln aus den europäischen Strukturfonds.

Zu § 8 (Prüfung der Mittelverwendung)

§ 8 verpflichtet die Länder, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Informationen zuzuleiten. Die Regelung der Einzelheiten wird in der Verwaltungsvereinbarung vorgenommen. Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes werden nicht erweitert.

Damit das Koordinierungsgremium seine Aufgaben zur Beratung und zum Monitoring wahrnehmen kann, ist es auf Informationen über den Einsatz der Finanzhilfen in den einzelnen Projekten und Investitionsvorhaben angewiesen. Daher werden die obersten Landesbehörden verpflichtet, jährlich zum 1. Oktober einen Bericht zur Umsetzung der Maßnahmen zu übermitteln, in dem sie Angaben zur Erreichung der Förderziele (insb. zur Beschäftigungssicherung) in den Förderbereichen nach § 4 machen.

Zu § 9 (Rückforderung)

§ 9 regelt die Rückforderungsansprüche des Bundes bei Fehlverwendung der Fördermittel und die Verzinsung dieser Rückforderungen. Er eröffnet die Möglichkeit, die rückerstatteten Fördermittel innerhalb des zulässigen Zeitraums (Absatz 2) dem Land erneut zur Verfügung zu stellen, wobei etwaige Rückforderungsansprüche unberührt bleiben. Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung kann die Bundesregierung nach Absatz 4 Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Erhebungen bei allen Behörden durchführen. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

Zu § 10 (Verwaltungsvereinbarung)

§ 10 behält einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern die Regelungen zu Einzelheiten der Durchführung der Förderung nach Kapitel 1 vor.

Zu Kapitel 2 (Strukturhilfen für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken und das ehemalige Braunkohlerevier Helmstedt)

Zu § 11 (Förderziel und Fördervolumen)

Zu Absatz 1

Während Kapitel 1 Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes für die Länder und Kommunen der noch aktiven Braunkohletagebaue und angeschlossenen Kraftwerke vorsieht, werden in Kapitel 2 Strukturhilfen für strukturschwache Standorte von Steinkohlekraftwerken und für das ehemalige Braunkohlerevier Helmstedt geregelt. Dabei wurde der bewusst der offene Begriff der „Strukturhilfen“ eingeführt, denn es sollen nicht nur Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes zum Einsatz kommen können, sondern auch andere Formen der Hilfe durch den Bund. Diese können z. B. auch (bei Vorliegen der entsprechenden Finanzierungskompetenz des Bundes und den förder- und beihilferechtlichen Voraussetzungen) aus Zuschüssen und Zuwendungen an juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder der Verstärkung von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Regionale Wirtschaftsstruktur (GRW) bestehen.

Wie bereits § 1 für die Braunkohlereviere legt § 11 ebenfalls eine Förderhöchstgrenze bis zu 1,09 Milliarden Euro fest.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Förderziele der Strukturhilfen fest. Sie sind identisch mit den denen des § 1 Absatz 2 und umfassen die Bewältigung des Strukturwandels und die Sicherung der Beschäftigung in den betroffenen Gebieten.

Zu § 12 (Förderfähige Gemeinden und Gemeindeverbände)

Absatz 1 listet die förderfähigen Kommunen. Bei den Standorten von Steinkohlekraftwerken sind dies diejenigen strukturschwachen Kommunen, bei denen der Steinkohlesektor eine erhebliche wirtschaftliche Relevanz besitzt. Von erheblicher Relevanz ist auszugehen, wenn der Steinkohlesektor für den Standort von signifikanter Bedeutung für die Wertschöpfung ist (>0,2 Prozent der Wertschöpfung bezogen auf den betrachteten Landkreis) und der Standort im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) als strukturschwach gilt. Mit den Strukturhilfen sollen Vorhaben unterstützt werden, die dazu beitragen, die voraussichtlich entfallende Beschäftigung zu kompensieren bzw. Wertschöpfung an den Standorten aufzubauen.

Absatz 2 stellt klar, dass sich die konkrete Höhe der Förderung einer Kommune nach dem Umfang der voraussichtlich entfallenden Beschäftigung und Wertschöpfung an den betroffenen Standorten richten muss.

Die „Eckpunkte zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ vom 22. Mai 2019 sehen vor, dass die Bundesregierung in Absprache mit dem Land Niedersachsen geeignete Maßnahmen ergreifen, damit ausgewählte Projekte zur Unterstützung des Strukturwandels im Landkreis Helmstedt durchgeführt werden können. Absatz 3 sieht hierfür eine Fördersumme von 90 Millionen Euro vor. Der Landkreis Helmstedt ist ein früherer Standort der Braunkohlewirtschaft, dessen Kraftwerk Buschhaus 2016 als erstes Kraftwerk in die Sicherheitsbereitschaft überführt wurde.

Zu § 13 (Verwaltungsvereinbarungen)

§ 13 behält Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den betroffenen Ländern Regelungen zu Einzelheiten der Durchführung der Förderung nach Kapitel 2 vor.

Zu Kapitel 3 (Weitere Maßnahmen des Bundes)

Zu § 14 (Förderung von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Bildung in den Fördergebieten nach § 2)

§ 14 stellt klar, dass die Mittel für Maßnahmen der Strukturförderung nach diesem Gesetz auch für Wissenschaft und Bildung, insbesondere für die betriebliche Berufsbildung und Weiterbildung verwendet werden können, jeweils soweit die föderale Ordnung dem Bund die Förderung erlaubt. Wissenschaft bildet dabei den Oberbegriff zu Forschung und Lehre.

§ 14 sichert für den Fall solcher Förderungen die Einhaltung der jeweiligen, zum Teil verfassungsrechtlichen, Anforderungen ab, insbesondere diejenigen des von den Regierungschefs von Bund und Ländern am 11. September 2007 vereinbarten Abkommens über die Errichtung einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen).

Beabsichtigt ein Land die gemeinsame Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre im Sinne von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes in den Revieren, so übernimmt der Bund unter Einhaltung der Regularien der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz von Bund und Ländern seinen Anteil für diese Förderung aus Mitteln für Maßnahmen der Strukturförderung nach diesem Gesetz.

Die Finanzierung von Projektförderung erfolgt ebenfalls entsprechend der üblichen Regularien und Antragsverfahren und im Rahmen der Finanzierungskompetenz des Bundes.

Die Mittel für Maßnahmen nach dieser Vorschrift können auf den Umfang der Finanzhilfen nach § 1 Absatz 1 Satz 2, § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 angerechnet werden.

Zu § 15 (Bundesförderprogramm „Zukunft Revier“)

Die Bundesregierung darf im Rahmen ihrer grundgesetzlichen Zuständigkeiten auch konsumtive Ausgaben selektiv fördern. Daher sieht § 15 vor, ein Programm aufzulegen, mit dem sie die Braunkohlereviere und strukturschwache Steinkohlekraftwerksstandorte zu bundesweiten Modellregionen einer treibhausgasneutralen, ressourceneffizienten und nachhaltigen Entwicklung macht. Förderfähig sind grundsätzlich alle Projekte, die diesem Förderzweck dienen. Damit kommen nur Projekte in Betracht, die ihre Wirkung in den vom Kohleausstieg betroffenen Regionen entfalten. Durch die Bezugnahme auf § 2 und § 12 wird sichergestellt, dass die Projektförderung sowohl in den Braunkohlerevieren als auch in den strukturschwachen Kommunen mit Steinkohlekraftwerksstandorten und dem Landkreis Helmstedt durchgeführt werden kann.

Es sollen Projekte bevorzugt werden, die einen wertvollen Beitrag zur wirtschaftlichen Transformation der gesamten Region und der Entwicklung von Zukunftsbranchen leisten. Sie sollen sich primär auf nicht-investive Vorhaben fokussieren. Im Zentrum sollen also Vorhaben mit primär konsumtiven Leistungen stehen, z.B. Ausgaben für Verbrauchsmaterial und Kleingeräte, Personalausgaben, Ausgaben für externe Beratungsleistungen, Ausgaben für Maßnahmen zur Vernetzung und zur Kommunikation zwischen den Akteuren und Veranstaltungen, sowie Studien. Es ist geplant, die Projektlaufzeit auf maximal vier Jahre zu begrenzen. Ein erneuter Antrag soll bis zum Auslaufen des Programms im Jahr 2038 ermöglicht werden.

Die Einzelheiten der Förderung und Abwicklung der Projekte werden – wie bei Förderprogrammen üblich – in einer Förderrichtlinie geregelt.

Zu § 16 (Maßnahmen zur Unterstützung der Energiewende und des Klimaschutzes)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Einrichtung eines Kompetenzzentrums Wärmewende in einem der Fördergebiete nach § 2 mit dem Ziel, die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung insbesondere durch den Um- und Ausbau leitungsgebundener Wärme mit einem hohen Anteil erneuerbarer Energien voranzubringen. Das Zentrum soll entsprechend der Empfehlungen der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung in einer der strukturschwachen, vom Kohleausstieg betroffenen Regionen angesiedelt werden, um dort Arbeitsplätze zu schaffen und gleichzeitig zu einer nachhaltigen Zukunftsperspektive beizutragen.

Mit der Einrichtung eines Kompetenzzentrums Wärmewende soll eine zentrale Anlaufstelle geschaffen werden, die Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Kommunen und private Unternehmen bei der Aufstellung von kommunalen Wärmeplänen und individuellen Wärmenetzplanungen sowie beim Neubau von und der Transformation hin zu Wärmenetzen mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien und Abwärme erbringt. Zudem soll das Kompetenzzentrum Schulungs- und Beratungsangebote zum Thema erneuerbarer Wärme anbieten und gleichzeitig eine Plattform für den Austausch relevanter Akteure schaffen. Nicht zuletzt soll das Kompetenzzentrum Wärmewende als zentrale Einrichtung den einfachen Zugang zu Daten zu Wärmenetzen, Abwärme- und erneuerbaren Energiepotenzialen und dem Gebäudebestand ermöglichen.

Weder der Markt noch bestehende Investiv-Förderprogramme des Bundes setzen hinreichend Anreize, um die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in dem Maße voranzu-

bringen, wie es für die Erreichung der 2030-Ziele notwendig ist. Kommunen verfügen oftmals weder über die erforderlichen finanziellen noch personellen Ressourcen, um Erneuerbare-Energien-Wärmeprojekte zu planen und durchzuführen. Mit dem geplanten Kompetenzzentrum Wärmewende wird der Bund eine zentrale Institution schaffen, an die sich Kommunen wie Unternehmen mit Fragen zur Dekarbonisierung ihrer Wärmeversorgung wenden können und gleichzeitig die Qualität der Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Sinne der Zielerreichung sichern.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass die bereits initiierte Forschungsinitiative „Reallabore der Energiewende“ um ein Sonderelement zum Strukturwandel aufgestockt wird. Mit dem Fokus auf Energieinnovationen sollen in den Fördergebieten nach § 2 Projekte gefördert werden, mit denen vorhandene energietechnische Kompetenzen und Infrastrukturen zukunftssicher weiterentwickelt werden. Hierdurch soll das Innovationspotenzial der Regionen weiter erschlossen und zukunftsfähige energietechnologische Wertschöpfung generiert werden.

Zu Absatz 3

Auf der Grundlage des Absatzes 3 werden zwei zusätzliche Institute und ein neues institutionelles Forschungsprogramm des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) eingerichtet werden. Ein Institut wird zum Thema „Alternative Brennstoffe“ forschen; es soll in Jülich (Rheinisches Revier) eingerichtet werden. Das DLR verfolgt bei der Erforschung der alternativen Kraftstoffe einen neuartigen solarthermischen Ansatz. Das zweite Institut zur Erforschung emissionsärmerer Flugtriebwerke soll in Cottbus (Lausitzer Revier) geschaffen werden. Weitere Einrichtungen im Rahmen eines institutionellen Forschungsprogramms in Aachen, Merzbrück und Cochstedt (Rheinisches und Mitteldeutsches Revier) widmen sich der Forschung an Themen des elektrischen Fliegens. Bereits im Jahre 2019 wurde im Lausitzer Revier (Cottbus/Zittau/Görlitz) ein neues DLR-Institut gegründet, das Forschung an CO₂-armen Industrieprozessen und Hochtemperaturwärmepumpen betreibt. Alle Einrichtungen dienen der Weiterentwicklung der Fördergebiete nach § 2 hin zu zukunftsorientierten Energieregionen. Die Forschungsaktivitäten der neuen Institute und Einrichtungen werden – wie bei allen neu gegründeten DLR-Instituten und Einrichtungen – nach ihrer Gründung in die Programmorientierte Förderung der Helmholtz-Gesellschaft eingegliedert.

Zu § 17 (Erweiterung und Einrichtung von Programmen und Initiativen zur Förderung der Gebiete nach § 2)

Die Vorschrift enthält die Zusage der Bundesregierung, sich im Rahmen der Finanzierungskompetenz des Bundes zu bemühen, zahlreiche bereits existierende Förderprogramme und Initiativen des Bundes für die Reviere einzurichten, weiter auszubauen und zu verstärken. Diese Maßnahmen werden in einem komplementären Verhältnis zu den Unterstützungsmöglichkeiten über das Bundesförderprogramm „Zukunft Revier“ (§ 15) stehen.

Zu § 18 (Ansiedlung von Einrichtungen des Bundes in den Revieren)

Zu Absatz 1

Die Regelung baut auf den „Eckpunkten zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ auf. Danach strebt die Bundesregierung grundsätzlich eine gleichmäßige Verteilung von Bundeseinrichtungen im gesamten Bundesgebiet an (Dezentralisierung). Darüber hinaus kann die Ansiedlung von Bundeseinrichtungen auch einen wertvollen Beitrag zum Strukturausgleich leisten. Ziel der Bundesregierung ist daher der Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen und vom Struktur-

wandel betroffenen Regionen, für die Kohleregionen im Umfang von rund 5 000 Arbeitsplätzen innerhalb von zehn Jahren.

Die Eckpunkte treffen bereits erste Aussagen zur Ansiedlung und Verstärkung von Behörden und sonstigen Einrichtungen des Bundes. Danach sollen als erster Schritt insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Aufgabenaufwuchs bei der Knappschaft Bahn-See in Cottbus,
- Einrichtung eines Kompetenzzentrums Regionalentwicklung als Teil des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) in Cottbus,
- Einrichtung einer „Agentur für Innovation in der Cybersicherheit“ in der Region Halle/Leipzig,
- Stellenaufwuchs bei DFS Deutsche Flugsicherung GmbH am Standort Schkeuditz, Flughafen Leipzig/Halle,
- Ansiedlung von Verwaltungsstrukturen aus dem Bereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV),
- Einrichtung einer zentralen Bildungsakademie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur als Gemeinschaftsprojekt mit der Autobahn-GmbH des Bundes,
- Einrichtung eines zum Bundesamt für Strahlenschutz gehörenden Kompetenzzentrums Elektromagnetische Felder in Cottbus.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass bei Ansiedlungsentscheidungen stets auch fachliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind, die es jeweils mit den strukturpolitischen Aspekten gleichberechtigt abzuwägen gilt. Zudem ist bei der Verteilung der Behörden und Einrichtungen des Bundes in den Braunkohlerevieren der Verteilungsschlüssel nach § 3 zu berücksichtigen. Innerhalb eines Reviers soll darauf geachtet werden, dass die Arbeitsplätze gleichmäßig verteilt werden und sich nicht nur auf einzelne Ballungs- oder Regionalzentren in diesen Revieren konzentrieren.

Zu § 19 (Einrichtung einer Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben)

Um die Ziele nach § 18 zu erreichen, wird der Bund eine Beratungs- und Koordinierungsstelle zur Dezentralisierung von Bundesaufgaben (sog. „Clearingstelle“) beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat einrichten. Zentrale Aufgabe der „Clearingstelle“ sind nach Absatz 2 Berichts- und Informationsaufgaben zu den Entscheidungen sowie weitere Planungen des Bundes über die Ansiedlung von Arbeitsplätzen. Darüber hinaus erfolgt eine beratende Unterstützung durch Stellungnahmen zu Ansiedlungsentscheidungen (z.B. Hinweise auf Planungen im Bund und, soweit bekannt, auch der Länder, der Wirtschaft und Entwicklungspotenziale der Regionen). Die Entscheidung über neue Standorte und Standortaufwüchse verbleibt weiterhin bei den zuständigen Ressorts.

Zu Kapitel 4 (Zusätzliche Investitionen in die Bundesfernstraßen und Bundesschienenwege zur Förderung der Gebiete nach § 2)

Zu § 20 (Zusätzliche Investitionen in die Bundesfernstraßen)

Die Bundesregierung hat in den „Eckpunkten zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission ‚Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung‘ für ein „Struk-

turstärkungsgesetz Kohleregionen“ vom 22. Mai 2019 beschlossen, dass den Braunkohleregionen strukturpolitische Hilfen auf mit Blick auf die Verkehrsinfrastruktur gewährt werden sollen. Die Eckpunkte enthalten dementsprechend auch Verkehrsprojekte, die nicht in der Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 des Fernstraßenausbaugesetzes (FStrAbG) enthalten sind. § 20 in Verbindung mit der Anlage 4 Abschnitt 1 legt fest, welche Bau- und Ausbauprojekte im Bereich der Bundesfernstraßen in den Braunkohleregionen nach Maßgabe des § 26 zusätzlich finanziert und realisiert werden sollen.

Zu § 21 (Zusätzliche Investitionen in die Bundesschienenwege)

Zu Absatz 1

Die in Anlage 4 Abschnitt 2 festgelegten Vorhaben sind nicht in der Anlage zu § 1 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes enthalten. Absatz 1 legt daher fest, welche Investitionen im Bereich der Bundesschienenwege in den Braunkohleregionen zusätzlich finanziert und realisiert werden sollen. Finanzierungsfähig ist nur die Infrastruktur des jeweiligen Vorhabens. Weitergehende Aufwendungen zur Sicherstellung des Betriebs sowie sonstige Kosten sind nicht Bestandteil der Vorhaben. Der Bund fördert die Vorhaben nur in dem Umfang, wie sie der Erreichung des hier definierten Projektziels dienen, und ausschließlich im Rahmen des § 26.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt den Bedarf der Schienenprojekte und ihren verkehrlichen und volkswirtschaftlichen Nutzen für die Planfeststellung verbindlich fest. Anderenfalls müsste der verkehrliche und volkswirtschaftliche Nutzen, auch aufgrund der strukturfördernden Effekte, durch Prognosen nachgewiesen werden. Eine Vielzahl vergleichbarer und sehr ähnlich zugeschnittener Projekte konnte bei der letzten Anmeldung zur Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan aufgrund eines fehlenden positiven Nutzen-Kosten-Verhältnisses nicht berücksichtigt werden. Ohne eine gesetzliche Feststellung des Bedarfs und des Nutzens der Maßnahmen wären die angemeldeten Projekte nach Einschätzung des Bundes auf Basis der bestehenden Bewertungsmodelle negativ zu beurteilen.

Die Schienenprojekte sollen den Strukturwandel in den Braunkohleausstiegsregionen unterstützen. Der Großteil der bezeichneten Schienenprojekte wird die verkehrliche Anbindung der Regionen zwischen Ober- und Mittelzentren sowie Gemeinden stärken und sich positiv auf die Verbesserung der Wohnattraktivität im ländlichen Umfeld und auf die Standortqualität für Industrie und Wirtschaft auswirken. Der verbleibende kleinere Teil der Projekte entlastet bestehende Knoten im Bereich der Schiene und schafft hierdurch eine bessere Anbindung des Umlandes. Die Projekte werden vorrangig die Attraktivität der Region als Wirtschaftsstandort stärken, andere auch den Tourismus fördern. Allen Schienenprojekten ist gemeinsam, dass sie zu einem An Schub der wirtschaftlichen Entwicklungen in den betroffenen Regionen führen. Die Schienenprojekte leisten zudem einen erheblichen Beitrag zur klimaneutralen Mobilität.

Der verkehrliche und volkswirtschaftliche Nutzen der Projekte ist vor dem Hintergrund des Strukturförderungsziels gegeben. Ein verkehrsbezogenes Nutzen-Kosten-Verhältnis größer eins als Voraussetzung für die Feststellung des Bedarfs nach der Methodik des Bundesverkehrswegeplans, eine positive standardisierte Bewertung für Nahverkehrsvorhaben der Schiene oder andere Nachweise sind nicht erforderlich. Ein wirtschaftlicher Einsatz der Mittel muss jedoch nachgewiesen werden.

Zu § 22 (Finanzierung weiterer Bedarfsplanmaßnahmen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die vorrangige Realisierung und Finanzierung für bestimmte Projekte in den Braunkohleausstiegsregionen, die in der Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 des Fern-

straßenausbaugesetzes bereits enthalten sind oder nach § 6 FStrAbG in den Straßenbauplan aufgenommen werden können. Dies soll die vorgezogene Realisierung der Maßnahmen sicherstellen. Darüber hinaus können die Maßnahmen auf Grundlage und nach Maßgabe der Anlage des Fernstraßenausbaugesetzes finanziert werden, wenn die Mittel nach § 26 ausgeschöpft sind oder nicht rechtzeitig für die Realisierung des Projekts in Aussicht gestellt werden können. Das Projektziel bzw. das Bauziel ergibt sich für die hier gelisteten Maßnahmen aus dem Bedarfsplan (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG), der nicht geändert wird oder aus der Festlegung nach § 6 FStrAbG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die vorrangige Realisierung und Finanzierung für weitere Projekte in den Braunkohleausstiegsregionen, die bereits in der Anlage zu § 1 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes enthalten sind. Sofern eine Finanzierung nach § 26 aufgrund der begrenzten Haushaltsmittel nicht möglich ist, können die Maßnahmen wie ursprünglich vorgesehen auf Grundlage und Maßgabe des Bedarfsplans finanziert werden. Das Projektziel ergibt sich für die hier gelisteten Maßnahmen aus dem Bedarfsplan für die Bundesschienenwege (Anlage 1 zu § 1 des Bundesschienenwegeausbaugesetzes).

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass für die Maßnahmen des Kapitels 4 (Verkehrsinfrastrukturprojekte) keine Nachschusspflicht besteht für den Fall, dass die Kosten die bereitgestellten Mittel übersteigen. Darüber hinaus wird geregelt, dass für die Inanspruchnahme der Mittel ausschließlich der Nachweis ihres wirtschaftlichen Einsatzes erforderlich ist.

Zu § 23 (Sofortvollzug)

Die Vorschrift ordnet den Sofortvollzug der in § 20 und § 21 genannten Projekte an. Dies soll die zügige Realisierung der Maßnahmen sicherstellen.

Zu Kapitel 5 (Gemeinsame Vorschriften und Grundsätze)

Zu § 24 (Bund-Länder-Koordinierungsgremium)

Zur Begleitung des strukturpolitischen Prozesses und um die Bedeutung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zu verdeutlichen, wird ein beratendes Koordinierungsgremium geschaffen. Dieses Koordinierungsgremium berät und unterstützt den Bund und die Braunkohleländer Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt bei der Durchführung und Umsetzung der Projekte nach dem Investitionsgesetz Kohleregionen. Es übernimmt Koordinierungsaufgaben auch auf Bundeseite. Insbesondere soll es sicherstellen, dass zukünftig, um die strukturpolitischen Ziele zu erreichen, weitere Projekte des Bundes in enger Absprache mit den Ländern und Regionen umgesetzt werden. Hierzu kann es aktuelle Entwicklungen erfassen, analysieren und entsprechend berichten. Es ist für die Finanzhilfen und Bundesprojekte der Kapitel 1, 3 und 4 zuständig. Soweit Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes betroffen sind, stellt das Koordinierungsgremium Einvernehmen mit dem zuständigen Fachressort her.

Die Umsetzung der in Kapitel 3 und 4 festgeschriebenen Maßnahmen durch den Bund, insbesondere deren Reihenfolge sowie die Auswahl weiterer Vorhaben, erfolgt in Abstimmung mit den von der jeweiligen Maßnahme betroffenen Ländern.

Das Gremium wird mit Vertreterinnen und Vertretern der vier Braunkohleländer und des Bundes auf Ebene der Staatssekretäre unter Vorsitz des BMWi besetzt (Ressorts des Staatssekretärsausschusses der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“: BMWi, BMU, BMVI, BMBF, BMAS, BMF BMEL, BMI) und kann bei Bedarf weitere Ressorts und Bundesbehörden beratend hinzuziehen. Das Gremium kann Beschlüsse

fassen, wenn der Bund und zusätzlich mindestens die Hälfte der im Gremium vertretenen Länder zustimmen.

Zu § 25 (Evaluierung)

Der Bund ist berechtigt und verpflichtet, die Mittelverwendung bei der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Investitionsgesetzes Kohleregionen in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Erreichung des Hauptzieles der Kompensation wegfallender Wertschöpfung und Arbeitsplätze durch die Strukturhilfen, das beim Einsatz der Bundesmittel handlungsleitend sein muss. .

Da der strukturpolitische Prozess mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird und sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aller Wahrscheinlichkeit nach ändern werden, wird das BMWi unter Beteiligung der betroffenen Ressorts und der betroffenen Länder die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Regelungen alle drei Jahre und auch deren Erfolge (u.a. Beschäftigung) evaluieren.

Zu § 26 (Finanzierung)

Zu Absatz 1

Die Mittel für die Ausgaben für die durch dieses Gesetz vorgesehenen Struktur- und Finanzhilfen stehen nach Maßgabe und im Umfang des jeweiligen Haushaltsgesetzes bereit. In der Finanzplanung sind gemäß Koalitionsvertrag bis 2021 Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro pro Jahr für regionale Strukturpolitik/Strukturwandel Kohlepolitik vorgesehen und im Bundeshaushalt ab dem Jahr 2019 als zusätzliche Verstärkungsmittel veranschlagt, die die zuständigen Ressorts zur Deckung der Ausgaben für die in diesem Gesetz benannten Maßnahmen der Strukturstärkung heranziehen können. Die Bundesregierung unterstreicht die Relevanz der gesamtgesellschaftlichen Herausforderung des durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung bedingten Strukturwandels auch über das Jahr 2021 hinaus und hat auch in den Finanzplanjahren 2022 und 2023 jeweils 500 Millionen Euro im Einzelplan 60 als zusätzliche Verstärkungsmittel vorgesehen. Für die Jahre nach 2023 werden die zuständigen Ressorts zur Deckung der Ausgaben für die in diesem Gesetz benannten Maßnahmen der Strukturstärkung ebenfalls mindestens in der bisherigen Höhe zusätzliche Verstärkungsmittel aus dem Einzelplan 60 des Bundeshaushalts erhalten. Die in Umsetzung der Eckpunkte der Bundesregierung vom 22. Mai 2019 darüber hinaus erforderlichen Haushaltsmittel sind wegen der gesamtstaatlichen Aufgabe durch Umschichtungen innerhalb des Gesamthaushalts sicher zu stellen und werden im Einzelplan 60 etatisiert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 stellt – wie bereits die Eckpunkte der Bundesregierung vom 22. Mai 2019 – klar, dass die weiteren Maßnahmen des Bundes nach den Kapiteln 3 und 4 in einem Umfang von bis zu 26 Milliarden Euro bis zum Jahr 2038 realisiert werden können. Über Satz 2 wird die Aufteilung der Fördermittel nach § 2 (Finanzhilfen an die Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände nach Artikel 104b des Grundgesetzes) auch auf die weiteren Maßnahmen des Bundes, z.B. zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur oder für Maßnahmen zur Unterstützung der Energiewende übertragen.

Zu Anlage 1 (Leitbild zum Lausitzer Revier (Freistaat Sachsen/ Land Brandenburg))

Die Anlage 1 enthält das Leitbild zum Lausitzer Revier. Es wurde vom Freistaat Sachsen und dem Land Brandenburg gemeinsam mit der betroffenen Region entwickelt

Zu Anlage 2 (Leitbild zum Mitteldeutschen Revier (Freistaat Sachsen/ Land Sachsen-Anhalt))

Die Anlage 2 enthält das Leitbild zum Mitteldeutschen Revier. Es wurde vom Freistaat Sachsen und dem Land Sachsen-Anhalt gemeinsam mit der betroffenen Region entwickelt.

Zu Anlage 3 (Leitbild zum Rheinischen Revier (Land Nordrhein-Westfalen))

Die Anlage 3 enthält das Leitbild zum Rheinischen Revier. Es wurde vom Land Nordrhein-Westfalen gemeinsam mit der betroffenen Region entwickelt.

Zu Anlage 4 (Verkehrsvorhaben nach den §§ 20 und 21)

In Anlage 4 werden die Verkehrsvorhaben (Straße und Schiene) nach den §§ 20 und 21 aufgeführt, die außerhalb der Bedarfspläne in den Fördergebieten nach § 2 realisiert und finanziert werden sollen.

Zu Anlage 5 (Verkehrsvorhaben nach § 22)

In Anlage 5 werden die Verkehrsvorhaben (Straße und Schiene) nach § 22 aufgeführt, die bereits in den Bedarfspläne Straße und Schiene enthalten sind, aber vorrangig und vorgezogen in den Fördergebieten nach § 2 realisiert und finanziert werden sollen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes)

Zu Nummer 1

§ 17e Absatz 1 FStrG legt fest, unter welchen Voraussetzungen das Bundesverwaltungsgericht erste und einzige Gerichtsinstanz für sämtliche Streitigkeiten ist, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Bundesfernstraßen betreffen. Diese Voraussetzungen werden um einen neuen Tatbestand ergänzt, nachdem eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts auch dann vorgesehen werden kann, wenn Vorhaben Bundesfernstraßen betreffen, die für die Verbesserung der Infrastruktur in den Braunkohleausstiegsregionen von Bedeutung sind. Die Einführung der neuen Fallgruppe dient der Bewältigung des Strukturwandels in den vom Braunkohleausstieg betroffenen Regionen.

Zu Nummer 2

In der Anlage sind die Vorhaben der Bundesfernstraßen enthalten, für die das Bundesverwaltungsgericht erste und einzige Gerichtsinstanz für sämtliche Streitigkeiten ist, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren betreffen.

Sämtliche Vorhaben, die in der Anlage neu aufgenommen werden, erfüllen die Voraussetzungen des durch dieses Gesetz neu eingefügten § 17e Absatz 1 Nummer 6 FStrG.

Zu Artikel 3 (Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes)

Zu Nummer 1

§ 18e Absatz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes legt fest, unter welchen Voraussetzungen das Bundesverwaltungsgericht erste und einzige Gerichtsinstanz für sämtliche Streitigkeiten ist, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Bundesschienenwege betreffen. Diese Voraussetzungen werden um einen neuen Tatbestand ergänzt, nachdem eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsge-

richts auch dann vorgesehen werden kann, wenn Vorhaben Schienenwege betreffen, die für die Verbesserung der Infrastruktur in den Braunkohleausstiegsregionen von Bedeutung sind. Die Einführung der neuen Fallgruppe dient der Bewältigung des Strukturwandels in den vom Braunkohleausstieg betroffenen Regionen.

Zu Nummer 2

In der Anlage 1 sind Vorhaben der Bundesschienenwege enthalten, für die das Bundesverwaltungsgericht erste und einzige Gerichtsinstanz für sämtliche Streitigkeiten ist, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren betreffen. Die Vorhabenliste wurde mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben, das am 17. Dezember 2006 in Kraft getreten ist, beschlossen.

Das Vorhaben, das der Anlage angefügt wird, erfüllt die Voraussetzungen des durch dieses Gesetz neu eingefügten § 18e Absatz 1 Nummer 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten des Investitionsgesetzes Kohleregionen (Artikel 1) und damit der Regelungen zu den Finanz- und Strukturhilfen des Bundes für die Braunkohleregionen und strukturschwachen Steinkohlekraftwerksstandorte wird an das Inkrafttreten des Gesetzes gekoppelt, das den Ausstieg aus der Verstromung von Braun- und Steinkohle regelt. Gleiches gilt für die Artikel 2 und 3, mit denen die erstinstanzliche Zuweisung bestimmter Verkehrsinfrastrukturprojekte an das Bundesverwaltungsgericht geregelt wird.



Eckpunkte zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
II. Leitbilder für die betroffenen Regionen	5
III. Sofortprogramm, Berücksichtigung des Landkreises Helmstedt und der strukturschwachen Steinkohlekraftwerksstandorte	7
1. Sofortprogramm.....	7
2. Berücksichtigung des Landkreises Helmstedt und der strukturschwachen Steinkohlekraftwerksstandorte.....	7
IV. Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (Mantelgesetz)	8
1. Allgemeines.....	8
a) Koordinierungsgremium.....	8
b) Fachliche Prüfung, Beihilferahmen.....	8
c) Finanzierung.....	8
2. Investitionsgesetz Kohleregionen.....	9
a) Mitwirkung der Länder, Beteiligung der Akteure in den Regionen.....	10
b) Überprüfung der Maßnahmen.....	11
3. Sonstige gesetzliche und nicht gesetzliche Maßnahmen des Bundes.....	11
a) Prioritäre Projekte.....	11
aa) Prioritäre Projekte im Bereich Forschung und Innovation.....	12
bb) Prioritäre Verkehrsprojekte und weitere Vorhaben aus dem Bereich Mobilität und Digitales.....	13
cc) Vorhaben aus anderen Bereichen.....	16
b) Weitere Maßnahmen.....	18
aa) Planungsbeschleunigung von Verkehrsinfrastrukturprojekten.....	18
bb) Schaffung von 5000 Stellen der Bundesverwaltung – Clearingstelle für eine Dezentralisierungsstrategie des Bundes.....	19
cc) Ansiedlung/Stärkung von u. a. weiteren Bundeseinrichtungen/Behörden.....	19
dd) Stärkung der Forschung.....	20
ee) Programme.....	20
ff) Maßnahmen zum Aufbau starker Energieregionen der Zukunft.....	21
gg) Ausweitung bestehender Maßnahmen.....	22
V. Ausblick: Maßnahmen zur Umsetzung der energiepolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“	24
Anlage 1 – Leitbilder für die Braunkohleregionen, Vorschläge der Länder.....	25
Anlage 2 – Ergänzende Informationen zu den Infrastrukturprojekten.....	31

I. Einleitung

Die Bundesregierung versteht den Strukturwandel in den Kohleregionen als Teil des Transformationsprozesses, der in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und den globalen Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals) vorgesehen ist und dessen nationalen Umsetzungsrahmen sie mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2017 beschlossen hat. Der Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung aus dem Jahre 2016 beschreibt hierzu den schrittweisen Weg in Richtung einer weitgehend treibhausgasneutralen Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland bis Mitte des Jahrhunderts. Die Bundesregierung verfolgt dabei das Zieldreieck aus Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass bei konsequenter Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 in vielen Regionen und Wirtschaftsbereichen neue Arbeitsplätze und neue Wertschöpfungsketten entstehen. Mit Blick auf den Bereich der Energieversorgung ist dabei sicherzustellen, dass die damit einhergehenden Veränderungen nicht zu Lasten der Beschäftigten und kohlestromerzeugenden Regionen gehen, sondern vielmehr Chancen für eine dauerhafte wirtschaftliche Dynamik mit qualitativ hochwertiger Beschäftigung eröffnen. Ziel der Bundesregierung ist es dabei, gemeinsam mit den Ländern und Regionen die bisherigen Kohleregionen und Steinkohlekraftwerksstandorte zu Energieregionen der Zukunft weiterzuentwickeln, einen erfolgreichen Strukturwandel zu vollziehen sowie wirtschaftlich starke Standorte mit wettbewerbsfähigen Unternehmen aufzubauen.

Die Bundesregierung hatte deshalb im Juni 2018 die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ eingesetzt, die im Januar 2019 ihren Abschlussbericht inklusive Umsetzungsvorschlägen vorgelegt hat. Die Kommission hat einen breiten Konsens zahlreicher gesellschaftlicher Gruppen zu der Frage hergestellt, wie der schrittweise Ausstieg aus der Kohleverstromung mit konkreten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Perspektiven für die betroffenen Regionen einhergehen kann.

Die Bundesregierung hat die Empfehlungen der Kommission geprüft. Auf der Grundlage dieser Prüfung und in Abstimmung mit den betroffenen Ländern, Regionen und regionalen Akteuren (sowie – sofern beihilferechtliche Fragen betroffen sind – der Europäischen Kommission) wird die Bundesregierung entsprechende gesetzliche und außer-gesetzliche Maßnahmen ergreifen. Zusammen mit den betroffenen Ländern gewährt der Bund den heutigen Kohleregionen bis zum Ende der Kohleverstromung, spätestens im Jahr 2038, Unterstützung beim Strukturwandel. Der Kohleausstieg ist dabei Grund und Bedingung für die strukturpolitische Unterstützung des Bundes für die Regionen. Die Umsetzung von energiepolitischen und strukturpolitischen Maßnahmen wird deshalb sowohl inhaltlich als auch zeitlich aufeinander abgestimmt. Die strukturpolitische Unterstützung der Bundesregierung hat zum Ziel, die durch den Kohleausstieg wegfallenden wirtschaftlichen Möglichkeiten und Arbeitsplätze durch den Aufbau neuer Wertschöpfungschancen zu kompensieren und so die Schaffung von neuen, der bisherigen Beschäftigung in Zahl und Qualifikationsniveau entsprechenden Arbeitsplätzen zu unterstützen. Dauer und Höhe der Strukturhilfen hängen an der Erreichung dieser Ziele, deren Erreichung regelmäßig evaluiert wird.

Die Kommission hat einen breiten Konsens zahlreicher gesellschaftlicher Gruppen zu der Frage hergestellt, wie der schrittweise Ausstieg aus der Kohleverstromung mit konkreten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Perspektiven für die betroffenen Regionen und einer gleichzeitig weiterhin verlässlichen Stromversorgung einhergehen kann. Der Ausstieg aus der Kohleverstromung ist ein energiepolitischer Kraftakt. Er bedeutet eine Herausforderung für die Versorgungssicherheit und die Bezahlbarkeit aus Sicht der Unternehmen und Verbraucher. Insbesondere im Süden Deutschlands muss dabei – auch wegen des vollständigen Ausstiegs aus der Kernenergie 2022 – ein besonderes Augenmerk auf die Versorgungssicherheit gelegt werden. Die Bundesregierung sieht daher vor, durch das Beseitigen von Netzengpässen einerseits sowie durch Vorhaltung gesicherter Kraftwerksleistung andererseits, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Zusätzlich sollen, wie geplant, zur Stärkung der Netzsicherheit in einem Umfang von 1,2 GW in Süddeutschland bis 2022 Kraftwerke als besondere technische Betriebsmittel gebaut werden. Teilweise wurden in der Ausschreibung der ÜNB die Zuschläge erteilt. Soweit die laufende zweite Ausschreibungsrunde nicht zum Erfolg führt, wird kurzfristig eine neue Ausschreibungsrunde mit modifizierten Bedingungen durchgeführt. Als weiterer Baustein zur Sicherung von Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit bieten sich auch Gas-KWK-Anlagen an. Diese Anlagen können erneu-

erbare Energien auf der Strom- und Wärmeseite gut ergänzen. Darüber hinaus finanzieren sie sich auch zu einem großen Teil aus den Wärmeerlösen und können zusätzlich gesicherte Stromleistung im Bedarfsfall zur Verfügung stellen. Die Bundesregierung wird daher – einer Empfehlung der KWSB folgend – eine Verlängerung und Weiterentwicklung des KWKG bis 2030 vorschlagen. Dabei soll der Ausbau der KWK in Süddeutschland mit einem Kapazitätsbonus zusätzlich gefördert werden. Die Förderung wird so ausgestaltet, dass diese Anlagen dem Strommarkt zur Verfügung stehen, Entlastung im Süden schaffen und energiewendetauglich sind. Wir werden ermitteln, inwieweit weitere Kraftwerke südlich der Netzengpässe angereizt werden müssen. Dazu wird die Bundesregierung als ersten Schritt umgehend eine nationale Analyse der Versorgungssicherheit für die Jahre ab 2023 einleiten, um die Angemessenheit der Ressourcen abzuschätzen. Dabei werden neben dem Atom- und Kohleausstieg in Deutschland auch die Entwicklungen bei den gesicherten Leistungen im benachbarten Ausland und der europäische Stromhandel mit einbezogen. Damit wird vorsorglich auch rechtzeitig die erste der nach den europäischen Regeln notwendigen Voraussetzungen für die Einrichtung (ggf. regionaler) systematischer Investitionsanreize für Gaskraftwerke geschaffen. So ist sichergestellt, dass gegebenenfalls notwendige neue Erzeugungskapazitäten noch rechtzeitig in Betriebsbereitschaft gebracht werden können.

II. Leitbilder für die betroffenen Regionen

Die vom Kohleausstieg betroffenen Braunkohleregionen Lausitzer Revier, Rheinisches Revier und Mitteldeutsches Revier verfügen schon heute über eine diversifizierte Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur mit zahlreichen Ansatzpunkten für eine wirtschaftliche Weiterentwicklung, die aber je nach Region deutliche Unterschiede aufweist. Gerade deshalb ist es wichtig, ein eigenes struktur- und energiepolitisches Leitbild für jede Region zu entwickeln, aus dem sich eine konsistente Entwicklungsstrategie ableitet. Diese Leitbilder sollten sich auf eine nachhaltige Entwicklung in einem umfassenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Verständnis beziehen. Denn nur so kann aus der Vielzahl der denkbaren Szenarien der Weg ausgewählt werden, der angesichts spezifischer Stärken und Potenziale die besten Erfolgsaussichten bietet. Die verschiedenen Akteure können so ihre Maßnahmen abstimmen und in die gleiche Richtung lenken. Für die Menschen einer Region soll das Leitbild darüber hinaus eine breite Teilhabe ermöglichen, um gemeinschafts- und identitätsstärkend zu wirken.

Die Erstellung von Leitbildern für die Kohleregionen erfolgt durch die betroffenen Länder in Abstimmung mit dem Bund. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die regionale Entwicklung entsprechend der Zuständigkeitsverteilung im föderalen Staat primär eine Länderaufgabe ist und mit den jeweiligen Strategien zur nachhaltigen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes abgestimmt sein muss. Darüber hinaus sind die Länder das zentrale Bindeglied zwischen dem Bund, der kommunalen Ebene, der lokalen Wirtschaft und den zivilen Bündnissen, die jeweils ihre eigenen Blickwinkel und Kompetenzen einbringen. Für die Länder ist dieser Prozess nicht neu. Sie konnten dabei auf eigene Planungen und Vorarbeiten der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ zurückgreifen. Im Ergebnis haben sie für jede der drei Braunkohleregionen ein Leitbild entwickelt, das die Grundlage für alle Unterstützungsmaßnahmen bildet (die Leitbilder der drei Braunkohleregionen befinden sich in Anlage 1).

Die Leitbilder der Braunkohleregionen beschreiben Ansatzpunkte und Zielsetzungen für die regionale Entwicklung. Die Bundesregierung unterstützt die Regionen sowohl kurz- als auch langfristig bei der Strukturentwicklung durch verlässliche und verbindliche Rahmenbedingungen. Dafür ist eine konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern erforderlich.

Ansatzpunkte für die Leitbilder aller Regionen sind Innovationen, Digitalisierung sowie eine konsequente und nachhaltige Weiterentwicklung der vorhandenen und Erschließung von neuen industriellen Wertschöpfungsketten, aber auch eine verstärkte Nutzung vorhandener biogener Ressourcen und biologischen Wissens für eine nachhaltige Bioökonomie. Gerade durch die Vernetzung von Unternehmen und Forschungseinrichtungen entstehen Cluster, die ein einzigartiges technologisches Profil aufbauen und so zum Wachstumsmotor für die Region werden sollen. Dabei soll durch Aus- und Weiterbildung die Fachkräftebasis auf den sich ändernden regionalen Bedarf abgestimmt werden. Anknüpfungspunkte hierfür bieten u. a. die Kreislaufwirtschaft, Umwelt- und Klimaschutztechnologien, Energie- und Ernährungswirtschaft, Verkehr, Logistik und Mobilitätsdienstleistungen, Life-Science, Ressourceneffizienz, Gesundheit, Tourismus, Kultur- und Kreativwirtschaft, Handwerk, die Halbleiter-, Chemie-, Glas-, Metall-, Maschinenbau- sowie die multisektorale Textil- und Kunststoffindustrie. Wichtiger Bestandteil aller Leitbilder ist zudem, die Reviere als lebenswerte Orte zu erhalten und auszubauen, wofür identitätsstärkende Kulturorte wesentlich sind.

Die Leitbilder der Reviere haben u. a. folgende inhaltliche Schwerpunkte:

Lausitzer Revier:

- Europäische Modellregion für den Strukturwandel
- Moderne und dauerhafte Industrie-, Innovations-, Energie- und Gesundheitsregion
- Digitaler Wandel

Rheinisches Revier:

- Europäische Modellregion für Energieversorgungs- und Ressourcensicherheit
- Gründungskultur und systematischer Wissens- und Technologietransfer
- Internationale Bau- und Technologieausstellung Rheinisches Zukunftsrevier

Mitteldeutsches Revier:

- Industrietransformation in Richtung nachhaltige Industriegesellschaft
- Entwicklung zu einem europäischen Logistikhub
- Innovation, Digitalisierung, Bildung und Kreativität

III. Sofortprogramm, Berücksichtigung des Landkreises Helmstedt und der strukturschwachen Steinkohlekraftwerksstandorte

1. Sofortprogramm

Um noch in diesem Jahr strukturwirksame Projekte in den drei betroffenen Braunkohleregionen zu realisieren, haben der Bund und die betroffenen Länder ein Sofortprogramm vereinbart. Das Sofortprogramm soll dabei auch kurzfristig das Ziel von nachhaltigen Standorteffekten, neuen Wertschöpfungsmöglichkeiten und Arbeitsplätzen unterstützen.

Im Rahmen bestehender Bundesprogramme werden Projektanträge der betroffenen Länder für die Braunkohleregionen als zusätzliche Maßnahmen umgesetzt. Der Bund trägt bis zu 240 Millionen Euro an zusätzlichen Mitteln bei. Das Gesamtvolumen des Förderprogramms kann höher liegen, weil bei einigen Projekten ein Länderanteil hinzukommt. In der Finanzplanung der Bundesregierung sind gemäß Koalitionsvertrag gegenwärtig bis 2021 Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro pro Jahr für regionale Strukturpolitik/Strukturwandel Kohlepolitik vorgesehen. Der Anteil des Sofortprogramms von bis zu 240 Millionen Euro an den veranschlagten 500 Millionen Euro wird vollständig aus dem Bundeshaushalt erbracht und, sofern einzelne Programme dies vorsehen, von den Ländern kofinanziert. Die Mittelansätze der Förderprogramme werden entsprechend erhöht, die beihilferechtlichen Anforderungen sind einzuhalten. Die zuständigen Ressorts erhalten zur Deckung der Ausgaben des Sofortprogramms Verstärkungsmittel und Verpflichtungsermächtigungen aus dem Gesamthaushalt.

Das Sofortprogramm ist darauf ausgelegt, kurzfristig (d. h. ohne Gesetzesänderung) zu wirken und Projekte bis 2021 zu fördern. Die Maßnahmen des Sofortprogramms können auch dazu dienen, Maßnahmen des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen (s. Punkt IV.2.) vorzubereiten. Konkrete Projektvorschläge der Länder, die aufgrund der kurzen Zeit noch keinem bestehenden Förderprogramm des Bundes zugeordnet werden konnten, werden im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes weiter bearbeitet und nach Möglichkeit umgesetzt.

2. Berücksichtigung des Landkreises Helmstedt und der strukturschwachen Steinkohlekraftwerksstandorte

Die Bundesregierung wird ferner in Absprache mit dem Land Niedersachsen geeignete Maßnahmen ergreifen, damit in den kommenden Jahren ausgewählte Projekte zur Unterstützung des Strukturwandels im Landkreis Helmstedt im Wert von bis zu 90 Millionen Euro durchgeführt werden können. Der Landkreis Helmstedt ist ein früherer Standort der Braunkohlewirtschaft, dessen Kraftwerk Buschhaus 2016 als erstes Kraftwerk in die Sicherheitsbereitschaft überführt wurde.

An Steinkohlekraftwerksstandorten, an denen der Steinkohlesektor eine erhebliche wirtschaftliche Relevanz besitzt, sollen relevante Projekte ebenfalls entsprechend finanziell mit bis zu 1 Milliarde Euro unterstützt werden. Von erheblicher Relevanz ist auszugehen, wenn der Steinkohlesektor für den Standort von signifikanter Bedeutung für die Wertschöpfung ist (>0,2% der Wertschöpfung bezogen auf den betrachteten Landkreis) und der Standort im Rahmen der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) als strukturschwach gilt. Die Bundesregierung wird in Absprache mit den betroffenen Ländern dafür sorgen, dass für die Durchführung von Projekten Mittel in angemessener Höhe bereitgestellt werden. Dazu wird das BMWi Vorschläge der betroffenen Länder Nordrhein-Westfalen, Saarland, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern zusammen mit diesen prüfen und in einem finanziellen Rahmen umsetzen, der die voraussichtlich entfallende Beschäftigung kompensiert bzw. Wertschöpfung an den Standorten aufbaut.

IV. Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (Mantelgesetz)

1. Allgemeines

Um den Ländern strukturpolitische Hilfen über den von der Kommission vorgeschlagenen Zeitraum bis spätestens 2038 zur Verfügung zu stellen, wird die Bundesregierung den Entwurf für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ vorlegen und strebt an, ihn bis zur Sommerpause zu beschließen. Dieses Mantelgesetz wird aus zwei Teilen bestehen: aus einem neuen Stammgesetz „Investitionsgesetz Kohleregionen“ (dazu unten Punkt IV.2.) und aus Änderungen einiger bestehender Gesetze und ggf. Rechtsverordnungen sowie gegebenenfalls auch aus neuen Gesetzen (dazu unten Punkt IV.3.). Das zustimmungspflichtige Mantelgesetz „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ bildet den Rahmen für die Unterstützung der durch die vorzeitige Beendigung der Kohleverstromung betroffenen Regionen. Um dieses Vorhaben erfolgreich zu gestalten, ist es unbedingt erforderlich, dass sowohl der Bund als auch die betroffenen Länder die Gestaltung des Prozesses zügig vorantreiben.

a) Koordinierungsgremium

Zur Begleitung des strukturpolitischen Prozesses und um die Bedeutung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zu verdeutlichen, wird ein beratendes Koordinierungsgremium geschaffen. Dieses Koordinierungsgremium berät und unterstützt den Bund und die Braunkohleländer Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt bei der Durchführung und Umsetzung der Projekte des Mantelgesetzes. Es übernimmt Koordinierungsaufgaben auch auf Bundeseite. Insbesondere soll es sicherstellen, dass zukünftig, um die strukturpolitischen Ziele zu erreichen, weitere Projekte des Bundes in enger Absprache mit den Ländern und Regionen umgesetzt werden. Hierzu kann es aktuelle Entwicklungen erfassen, analysieren und entsprechend berichten. Es ist für alle im Mantelgesetz geregelten Bereiche zuständig. Soweit Finanzhilfen nach Artikel 104b und 104c Grundgesetz betroffen sind, stellt das Koordinierungsgremium Einvernehmen mit dem zuständigen Fachressort her. Es wird mit Vertreterinnen und Vertretern der vier Braunkohleländer und des Bundes auf Ebene der Staatssekretäre unter Vorsitz des BMWi besetzt (Ressorts des Staatssekretärsausschusses der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“: BMWi, BMU, BMVI, BMBF, BMAS, BMF, BMEL, BMI – bei Bedarf Erweiterung um weitere Ressorts).

b) Fachliche Prüfung, Beihilferahmen

Bei der Zuordnung von Projekten zu bestehenden Förderprogrammen sind die spezifischen fachlichen Anforderungen zu beachten. Dies gilt auch für den geltenden beihilferechtlichen Rahmen, der durch europäisches Recht vorgegeben ist. Der Bund wird sich aber dafür einsetzen, dass die Finanzhilfen möglichst breit verwendet werden können, auch zur unmittelbaren Förderung der gewerblichen Wirtschaft. Er wird sich für eine Anpassung des europäischen Beihilferahmens bezüglich Beihilfen, die den durch Klimaschutzmaßnahmen beschleunigten Strukturwandel flankieren sollen, einsetzen. Allerdings muss im Rahmen des geltenden Rechts in jedem Einzelfall eine fachliche und beihilferechtliche Prüfung erfolgen.

c) Finanzierung

Das Gelingen des Strukturwandels wird über die gesamte Dauer mit erheblichen Kosten verbunden sein. Dies gilt für den Strukturwandel im Zusammenhang mit der Politik zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Allgemeinen und für den Strukturwandel im Bereich der Kohleregionen im Besonderen. Die Förderung der Kohleregionen darf nicht zu Lasten der Entwicklung anderer Regionen Deutschlands gehen.

In der Finanzplanung sind gemäß Koalitionsvertrag gegenwärtig bis 2021 Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro pro Jahr für regionale Strukturpolitik/Strukturwandel Kohlepolitik vorgesehen. Die Bundesregierung unterstreicht die Relevanz der gesamtgesellschaftlichen Herausforderung des durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung bedingten Strukturwandels auch über das Jahr 2021 hinaus, indem die zuständigen Ressorts zur Deckung der Ausgaben für die in diesem Gesetz benannten Maßnahmen der Strukturstärkung auch zukünftig zusätzliche Verstärkungsmittel aus dem Gesamthaushalt erhalten werden. Die Bundesregierung wird im weiteren Verfahren die Einrichtung eines Sondervermögens prüfen, das etwa den Vorteil der leichteren überjährigen Mittelverwendung bietet.

2. Investitionsgesetz Kohleregionen

Der erste Teil des Mantelgesetzes „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ umfasst das neue Stammgesetz „Investitionsgesetz Kohleregionen“. Damit wird der Bund den Ländern bis spätestens 2038 Finanzhilfen für Investitionen gewähren. Die Finanzhilfen werden an festgelegte Kriterien und Bedingungen geknüpft. Zur Erhöhung der Planungssicherheit wird der Bund mit den vier Braunkohleregionen – unter Einbeziehung der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände – eine Bund-Länder-Vereinbarung „Sicherung der Strukturhilfe für die Braunkohleregionen“ schließen, die die Ausgestaltung der Länderprogramme zur Gewährung der Finanzhilfen im Einklang mit den Leitbildern für die Regionen regelt. Damit wird sichergestellt, dass die Länder selbst die Förderprojekte mitbestimmen. Der Mitteleinsatz wird fortlaufend evaluiert. Die Verwaltung der Finanzhilfen liegt bei den Ländern.

Insgesamt stellt der Bund den Ländern für die Braunkohleregionen spätestens bis zum Jahr 2038 gemäß den oben genannten Finanzierungsgrundsätzen bis zu 14 Milliarden Euro an Finanzhilfen zur Verfügung, insbesondere für besonders bedeutsame bzw. gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden (Gemeindeverbände).

Die Regeln für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes im Bereich der Verwaltungszuständigkeit der Länder sind in Artikel 104b und 104c Grundgesetz festgelegt und setzen vor allem besonders bedeutsame bzw. gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden voraus. Die Länder können im Hinblick auf das Leitbild zusammengehörende Vorhaben zu einer bedeutenden Investition zusammenfassen, soweit diese in Ausmaß und Wirkung besonderes Gewicht und besondere gesamtstaatliche Bedeutung haben. Hinsichtlich der mit den Investitionen verfolgten Ziele ist zwischen den Finanzhilfetatbeständen in Artikel 104b und in Artikel 104c Grundgesetz zu unterscheiden: Bei Finanzhilfen gemäß Artikel 104c Grundgesetz müssen die Investitionen der Steigerung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Bildungsinfrastruktur dienen. Es bedarf hier keiner Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Bei Finanzhilfen gemäß Artikel 104b Grundgesetz müssen die Investitionen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet erforderlich sein (Artikel 104b Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Grundgesetz) und die Investitionen müssen einem thematischen Bereich zugeordnet werden, für den der Bund die Gesetzgebungskompetenz besitzt. Dabei reicht es aus, dass der Bund eine – nicht unbedingt ausgeübte – konkurrierende Gesetzgebungskompetenz besitzt. Gemäß diesen Regeln werden die Finanzhilfen für die Kohleregionen insbesondere für die Bereiche Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung, Cyber- und Informationssicherheit, Mobilität, Verkehrs-, Energie- und Forschungsinfrastruktur, insbesondere Schienenpersonennahverkehr (SPNV)/Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) – Infrastruktur (u. a. Gleise, Verkehrsstationen, Elektrifizierung) und Fahrzeuge (u. a. Innovative automatisierte Straßenbahnen), Umsetzungsmaßnahmen zum Innovationscluster „Digitale Schiene“, automatisierte und vernetzte Mobilität, Bauen 4.0, Innovationsprojekte Luftfahrtindustrie/Forschungsflugplätze, Breitband/5G, Gesundheitsversorgung, Umwelt- und Klimaschutztechnologien (green tech), Umwelt- und Naturschutz, Wassermanagement, Erschließung und Nutzung von Industrie- und Gewerbeflächen, Raumentwicklung, Städtebau, klimagerechtes Bauen, interkommunale Kooperationsprojekte, Tourismus, Bioökonomie, Kultur- und Kreativwirtschaft, Handwerk und – übergreifend – Aus- und Weiterbildung/Fachkräftesicherung geleistet. Dabei müssen die Investitionen einen engen Bezug zur Wirtschaftsförderung aufweisen, da sie zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet erforderlich sein müssen. Zudem ist darauf zu achten, dass alle öffentlichen Investitionen im Einklang mit den international vereinbarten Nachhaltigkeitszielen stehen.

Der Bund unterstützt die Länder bei den durch die vorzeitige Beendigung der Kohleverstromung erforderlichen Anpassungsprozessen in den Braunkohleregionen. Die Länder leisten dabei zu den mit den Bundesmitteln geförderten Investitionen einen (den finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechenden) angemessenen Eigenanteil.

Die Finanzhilfen zur Begleitung des Strukturwandels infolge der vorzeitigen Beendigung der Braunkohleverstromung werden in der Anfangsphase ein höheres Volumen haben, um die Finanzierung der notwendigen Anfangsinvestitionen sicherzustellen. Mit der im Zeitablauf erwarteten positiven wirtschaftlichen Entwicklung der Regionen werden die Finanzhilfen geringer. Der Bund wird die Finanzhilfen von insgesamt bis zu 14 Milliarden Euro für die Braunkohlereviere gemäß den genannten Finanzierungsgrundsätzen bis spätestens 2038 zur Verfügung stellen. Die Jahresbeiträge werden dabei gemäß Artikel 104b Grundgesetz im Zeitablauf fallen. Die Finanzhilfen sollen sich dabei an der Flexibilität der mehrjährigen Finanzperioden der EU-Regionalpolitik orientieren. Innerhalb dieser Perioden können die Mittel überjährig genutzt werden.

Die Bundesregierung darf im Rahmen ihrer grundgesetzlichen Zuständigkeiten auch konsumtive Ausgaben selektiv fördern. Sie wird deswegen ein Programm auflegen, in dem sie die Braunkohlereviere zu bundesweiten Modellregionen einer treibhausgasneutralen, ressourceneffizienten und nachhaltigen Entwicklung macht und Projekte auf Basis von Zuwendungen fördert. Zudem wird die Bundesregierung prüfen, inwieweit eine Förderung nach Artikel 91b Grundgesetz möglich ist.

Die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere im Infrastrukturbereich, setzen sowohl umfangreiche Konzeptentwicklungen und Planungsprozesse als auch entsprechende Bauphasen voraus, die eine beträchtliche Zeit in Anspruch nehmen werden. Der Bund wird daher der Empfehlung der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ folgen und einen Förderzeitraum bis spätestens 2038 vorsehen.

Die Verteilung der Mittel auf die Braunkohleregionen wird sich an der regionalen Betroffenheit orientieren. Als Indikatoren werden die absolute Beschäftigungsanzahl und die beschäftigungspolitische Relevanz des Braunkohlesektors für die Regionen herangezogen.

Die prozentuale Verteilung der Finanzhilfen auf die Braunkohleregionen ist wie folgt vorgesehen (die Quoten müssen dabei nicht in jedem Jahr, sondern erst 2038 in der Rückschau erfüllt sein):

- 43 Prozent für das Lausitzer Revier (davon 60 Prozent Brandenburg und 40 Prozent Sachsen)
- 37 Prozent für das Rheinische Revier
- 20 Prozent für das Mitteldeutsche Revier (davon 60 Prozent Sachsen-Anhalt und 40 Prozent Sachsen).

Damit ergibt sich folgende Aufteilung nach Ländern:

- Brandenburg: 25,8 Prozent
- Nordrhein-Westfalen: 37 Prozent
- Sachsen: 25,2 Prozent
- Sachsen-Anhalt: 12 Prozent

a) Mitwirkung der Länder, Beteiligung der Akteure in den Regionen

Die Länder müssen einen relevanten Beitrag zum Gelingen des Strukturwandels in den Kohleregionen leisten. Sie verpflichten sich daher zur aktiven Mitarbeit, insbesondere durch Projekte und deren Kofinanzierung gemäß geltenden Vorschriften. Mit den Projektvorschlägen, die in den Anhängen des Abschlussberichts der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ enthalten sind, haben die Länder hierfür einen ersten Grundstock gelegt, auf dem aufgebaut werden kann.

Für den Erfolg des Strukturwandels ist es zentral, dass hierbei auch die regionalen Akteure vor Ort einbezogen werden, darunter Unternehmen, Kammern, Verbände, Gewerkschaften, die Bundesagentur für Arbeit und die Zivilgesellschaft. Die Länder müssen darüber hinaus durch weitere Maßnahmen (wie z.B. Investitionen oder die Ansiedlung von Landeseinrichtungen) dazu beitragen, die Reviere entsprechend dem Leitbild weiterzuentwickeln. In ihren regelmäßigen Berichten informieren die Länder über diese zusätzlichen Maßnahmen.

Die Länder sind gehalten, den gesellschaftlichen Konsens zum Kohleausstieg und das daraus folgende Ausstiegsgesetz aktiv zu unterstützen.

b) Überprüfung der Maßnahmen

Der Bund ist berechtigt und verpflichtet, die Mittelverwendung bei der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Investitionsgesetzes Kohleregionen in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Erreichung des Hauptzieles der Kompensation wegfallender Wertschöpfung und Arbeitsplätze durch die Strukturhilfen, welches beim Einsatz der Bundesmittel handlungsleitend sein muss. Um dies zu gewährleisten, wird die Bundesregierung im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten (Artikel 104b und 104c Grundgesetz) von den Ländern Berichte und gegebenenfalls Akteneinsicht verlangen sowie im Falle von Finanzhilfen gemäß Artikel 104b Grundgesetz gegebenenfalls auch Erhebungen bei den Verwaltungsbehörden durchführen (Artikel 104b Absatz 2 Satz 4 und Artikel 104c Satz 3 Grundgesetz). Darüber hinaus werden der Deutsche Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung auf Verlangen über die Durchführung der Projekte und die erzielten Ergebnisse unterrichtet (Artikel 104b Absatz 3 Grundgesetz). Der Bundesrechnungshof kann Erhebungen vornehmen (Artikel 114 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz).

Da der strukturpolitische Prozess mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird und sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen aller Wahrscheinlichkeit nach ändern werden, wird das BMWi unter Beteiligung der betroffenen Ressorts und der betroffenen Länder die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Regelungen und auch deren Erfolge (u. a. Beschäftigung) alle vier Jahre evaluieren. Ferner wird eine Revisionsklausel aufgenommen, um auf der Grundlage der Ergebnisse der Evaluierungen erforderliche Anpassungen hinsichtlich der Förderbereiche, Förderkriterien wie z. B. der Schaffung von Arbeitsplätzen, Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur oder Vereinbarkeit mit den Nachhaltigkeitszielen, Einzelheiten der Verwaltungsverfahren vornehmen zu können.

3. Sonstige gesetzliche und nicht gesetzliche Maßnahmen des Bundes

Über die Finanzhilfen des „Investitionsgesetzes Kohleregionen“ hinaus verpflichtet sich der Bund, in seiner Zuständigkeit weitere Maßnahmen zugunsten der Braunkohleregionen mit einer Zielgröße von bis zu 26 Milliarden Euro bis spätestens 2038 zu ergreifen, auszubauen oder fortzuführen. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt gemäß den oben genannten Finanzierungsgrundsätzen.

Erfolgreicher Strukturwandel hängt maßgeblich davon ab, dass alle Akteure kontinuierlich ihren Teil beitragen und die Entwicklung in den Kohleregionen unterstützen. Regionale Entwicklung ist dabei ein langjähriger Prozess, der nicht vorab bis zum Ende durchgeplant werden kann. Das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen wird erste, besonders relevante und damit prioritäre Projekte benennen und muss darüber hinaus Strukturen und Zuständigkeiten vorsehen, um damit den Projektfluss auch in den folgenden Jahren sicherzustellen. Dazu soll gerade auch das Koordinierungsgremium beitragen. Der Bund wird auch in der Zukunft sein strukturpolitisches Engagement in einer ressortübergreifend abgestimmten Förderpolitik für strukturschwache Regionen weiterführen. Er wird zudem alle vier Jahre, wie beim Investitionsgesetz Kohleregionen, über seine zusätzlichen im Rahmen der sonstigen gesetzlichen und nicht gesetzlichen Maßnahmen für die Braunkohleregionen bereitgestellten Leistungen berichten.

Gleiches gilt für die Länder. Auch sie sind verpflichtet, den Prozess gewissenhaft zu unterstützen, zielführende Projekte zu entwickeln und die je nach Maßnahme erforderliche Kofinanzierung sicherzustellen. In Revieren, in denen Projektentwicklungsgesellschaften bestehen, können diese mit den neuen Aufgaben betraut und entsprechend ausgebaut werden. In Revieren, in denen keine entsprechenden Institutionen bestehen, können neue Projektentwicklungsgesellschaften eingerichtet werden, damit abgestimmte und geordnete Wege der Projekt- und Strukturentwicklung möglich sind. Auch sie berichten über den Einsatz ihrer Mittel. Teil solcher Gesellschaften könnten Fachkräftebüros sein, die eng mit der Bundesagentur für Arbeit und den Sozialpartnern zusammenarbeiten. Sie könnten unter anderem Informationen für Investoren und Projektionen über die Fachkräfteentwicklung erstellen.

a) Prioritäre Projekte

Der Bund wird in den kommenden Jahren insbesondere die folgenden Maßnahmen, sogenannte prioritäre Projekte, gemäß den oben genannten Finanzierungsgrundsätzen realisieren und dies (soweit möglich und notwendig) in den jeweiligen Gesetzen verankern. Er wird sich dabei an dem genannten Finanzvolumen von bis zu 1,3 Milliarden Euro

pro Jahr orientieren. Die Finanzierung der prioritären Projekte erfolgt gemäß den genannten Finanzierungsgrundsätzen.

Die Braunkohleländer haben im Frühjahr 2019 zahlreiche Vorschläge für konkrete Projekte gemacht, die über die folgende Liste hinausgehen und noch nicht alle abschließend geprüft werden konnten. Die Vorschläge der Länder werden unter Berücksichtigung eines Finanzvolumens für die nächsten fünf Jahre von insgesamt bis zu 2,6 Milliarden Euro (Nordrhein-Westfalen), 1,9 Milliarden Euro (Brandenburg), 1,8 Milliarden Euro (Sachsen) und 0,86 Milliarden Euro (Sachsen-Anhalt) in Betracht gezogen. Sie können unter Berücksichtigung des Gesamtfinanzrahmens auch in der Folgezeit begonnen oder fortgesetzt werden. Die Bundesregierung wird insbesondere die hier als prioritäre Projekte genannten Vorschläge im weiteren Prozess sorgfältig und konstruktiv prüfen. Dabei wird der Bund die prioritären Projekte, wo immer möglich, beschleunigt umsetzen und die notwendigen Planungsprozesse verkürzen. Eine Einschränkung notwendiger umweltbezogener Prüfungen ist damit ausdrücklich nicht verbunden.

Um den kontinuierlichen Projektfluss auch für die Folgejahre sicherzustellen, verpflichtet sich der Bund in einer Bund-Länder-Vereinbarung, bis spätestens 2038 orientiert an dem oben genannten Schlüssel und unter Berücksichtigung der unten genannten Programmlinien, Projekte und Vorhaben mit einem Volumen von bis zu 1,3 Milliarden Euro im Jahr zu fördern.

aa) Prioritäre Projekte im Bereich Forschung und Innovation

- Ansiedlung eines Center for Advanced Systems Understanding (CASUS) in Sachsen
- Forschungsvorhaben RWTH Aachen, FH Aachen und DLR zur allgemeinen Luftfahrt (Urban Air Mobility, General Aviation sowie Zivile Luftunterstützung)
- Aufbau eines Fraunhofer-Instituts für Geothermie und Energieinfrastrukturen in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen
- Aufbau eines Fraunhofer-Zentrums für Digitale Energie im Rheinischen Revier
- Forschungsvorhaben zur industriellen Produktion von „grünem“ Wasserstoff
- Ausbau des Ernst Ruska-Centrums für Mikroskopie und Spektroskopie mit Elektronen am Forschungszentrum Jülich
- Insbesondere bei der Weiterentwicklung hin zu zukunftsorientierten Energieregionen können Energieforschungseinrichtungen eine besondere Rolle spielen. Daher sollen dort zwei Einrichtungen des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt angesiedelt werden:
 - Das DLR-Institut Future Fuels in Jülich soll im Rheinischen Revier angesiedelt werden. Es soll an alternativen, CO₂-neutral hergestellten Brennstoffen („Future Fuels“) forschen.
 - Das DLR-Institut CO₂-arme Industrieprozesse/Hochtemperaturwärmepumpen soll in Cottbus und Zittau/Görlitz in der Lausitz angesiedelt werden. Es wird an CO₂-armen Industrieprozessen mit Schwerpunkt Stahl-, Petrochemie- und Zementindustrie sowie an Hochtemperaturwärmepumpen für Wärmespeicher(-kraftwerke) forschen.
- Das DLR-Institut Next Generation Turbo Fans in Cottbus soll zu Flugtriebwerken der (über)nächsten Generation forschen, die erheblich mehr elektrische Energie bereitstellen, intelligenter geregelt werden und mit neuen, leisen Getrieben laufen.
- Weitere Förderung eines Kompetenzzentrums Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI) in Cottbus
- Realisierung eines Forschungs- und Demonstrationsfeldes für innovative Wasser- und Abwassertechnik an einem Klärwerksstandort
- Einrichtung eines Entwicklungs- und Testzentrums für klimafreundliche elektrische Nutzfahrzeuge
- Einrichtung des im Koalitionsvertrag vorgesehenen Monitoringzentrums für Biodiversität
- Einrichtung eines Kompetenzzentrums für die nachhaltige Erzeugung und Nutzung von PtX (Lausitz) inklusive einer Demonstrationsanlage

bb) Prioritäre Verkehrsprojekte und weitere Vorhaben aus dem Bereich Mobilität und Digitales

Der Bund wird prioritäre Projekte durch gesetzliche Regelungen auf den Weg bringen. Auf diesem Weg besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass Maßnahmen auch aus strukturpolitischen Gründen finanziert und realisiert werden. Der Bund wird die prioritären Projekte, wo immer möglich, beschleunigt umsetzen und die notwendigen Planungsprozesse verkürzen. Eine Einschränkung notwendiger umweltbezogener Prüfungen ist damit ausdrücklich nicht verbunden. Dieses Vorgehen beinhaltet auch die Möglichkeit, im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern den Bedarfsplanmaßnahmen durch Mittel aus dem Strukturstärkungsgesetz in ihrer Planung und Realisierung vorzuziehen, für die bisher noch keine Finanzmittel im Bedarfsplanhaushalt veranschlagt sind (vgl. Anlage 2). Auch können die Ländervorhaben, bei denen es sich nicht um Verkehrsinfrastrukturprojekte handelt, ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen über die Aufstockung bestehender Bundesprogramme umgesetzt werden.

Darüber hinaus wird der Bund den betroffenen Ländern Finanzhilfen nach Artikel 104b Grundgesetz für besonders bedeutsame Investitionen gemäß den inhaltlichen Ausführungen in Abschnitt IV.2. „Investitionsgesetz Kohleregionen“ gewähren, wenn sich die Länder dafür entscheiden, auf diesem Weg Vorhaben des Schienenpersonennahverkehrs zu finanzieren (Förderquote des Bundes bis zu 90 Prozent). Die Finanzhilfen werden dabei nicht auf das Finanzvolumen von bis zu 14 Milliarden Euro angerechnet, welches für das Investitionsgesetz Kohleregionen vorgesehen ist.

Verkehrsprojekte:

Freistaat Sachsen:

Lausitzer Revier:

- Eisenbahnstrecke Berlin – Cottbus – Weißwasser – Görlitz (– Breslau) als Schnellbahn
- Eisenbahnstrecke Dresden – Bautzen – Görlitz (Grenze D/PL) [– Zittau]
- Eisenbahnstrecke Dresden – Zittau via Bischofswerda – Neukirch – Wilthen – Ebersbach – Mittelherwigsdorf
- Verlängerung/Ausbau und Elektrifizierung der Bahnlinie (Dresden –) Kamenz – Hoyerswerda – Spremberg (Lausitzer Seenland) Teil I-IV
- Innerlausitzer Bundesfernstraßen (zzgl. MiLau: siehe Mitteldeutsches Revier): Teil I: Bau einer vierstreifigen Bundesfernstraße zwischen A 4 und A 15; Teil II: B 178 A 4 – BGr. D/PL (BA 1.1, vierstreifig); Teil III: B 178 A 4 – BGr. D/Pl (BA 3.3)
- A 4 AD Dresden-Nord – BGr. D/PL (6-streifiger Ausbau)

Mitteldeutsches Revier:

- Elektrifizierung der Strecke Leipzig – Bad Lausick – Geithain – Chemnitz
- Teil S-Bahn-Verbindung Leipzig – (L-Möckern/L-Leutzsch/L-Rückmarsdorf/L-Miltitz – Markranstädt) – Merseburg (ST); S-Bahn Strecke Gera – Zeitz – Pegau – Leipzig Südkreuz/Südsehne
- Verbesserung der überregionalen Anbindung: ICE-Strecke Berlin – Flughafen BER nach Flughafen Leipzig-Halle
- Bundesfernstraßenverbindung Mitteldeutschland – Lausitz (MiLau)
- Verbesserung der Verdichtungsraumsituation: Teilprojekt 1: Tieferlegung der B 2 im Bereich des AGRA-Parks Leipzig/Markkleeberg im Zuge eines Ersatzneubaus; Teilprojekt 2: Schließung Mittlerer Ring in der Stadt Leipzig; Teilprojekt 3: B 176 Verlegung bei Neukieritzsch

Sachsen-Anhalt:

- B 87, OU Bad Kösen
- Ausbau des mitteldeutschen S-Bahn-Netzes und Ausweitung von Regionalexpressverbindungen im Süden Sachsen-Anhalts – Strecken und Stationen:
 - Teilprojekt Strecken: Bau der Verbindungskurve Großkorbetha (für die S-Bahn-Direktverbindung Leipzig – Bad Dürrenberg – Merseburg)
 - Ausbau der Strecke Großkorbetha – Leipzig (160 km/h)
 - Ausbau der Strecke Naumburg – Halle (160 km/h), Ausbau der Strecke Gera – Zeitz – Leipzig (120 km/h und Elektrifizierung), Teilprojekt Stationen: Verlegung der Station Leuna-Werke Nord
 - Sanierung/Ausbau/Neubau von Stationen zwischen Querfurt und Merseburg, Neubau des Empfangsgebäudes Bitterfeld
 - Sanierung/Ausbau/Verlegung von Stationen zwischen Weißenfels und Zeitz
 - Barrierefreie Sanierung und Umbau der Bahnstation Braunsbedra

Brandenburg:

- Zweigleisiger Ausbau Bahnverbindung Lübbenau – Cottbus
- Ausbau Bahnhof Königs Wusterhausen
- Elektrifizierung Cottbus – Görlitz, Elektrifizierung Cottbus – Forst
- Ausbau Bahnverbindung Cottbus – Leipzig
- Ausbau Bahnverbindung Cottbus – Priestewitz – Dresden
- Ausbau Bahnverbindung Leipzig – Cottbus – Guben – Posen
- Ausbau Bahnverbindung Cottbus – Zielona Góra
- Ertüchtigung Bahnknoten Falkenberg/EstW und Zulaufstrecken
- Ertüchtigung Kreuzungsgleis im Bahnhof Bischdorf (Verbesserung eingleisige Strecke Berlin – Senftenberg)
- Diverse Maßnahmen zur Errichtung von 740 m Gleisen für den Güterverkehr
- Errichtung von KV-Terminals
- Ausbau 6-streifiger A 13, Autobahnkreuz Schönefeld – Autobahndreieck Spreewald

Nordrhein-Westfalen:

- Vorhaben im Knoten Köln:
 - S-11-Ergänzungspaket
 - Westspange
- ABS Aachen – Köln
- S-Bahn Köln – Mönchengladbach

Weitere Vorhaben aus dem Bereich Mobilität und Digitales:

Freistaat Sachsen:

Lausitzer Revier:

- Machbarkeitsstudien:
 - Teil I: Breitbandausbau „Graue Flecken“
 - Teil II: Glasfasernetz- bzw. 5G-Ausbau entlang der neuen Straßen- und Bahntrassen
 - Teil III: 5G-Test- und Modellregion

Mitteldeutsches Revier:

- Breitbandausbau „Graue Flecken“:
 - Mitteldeutsches Revier als Testfeld für den Mobilfunkstandard 5G
 - 5G-Reallabor; 5G für alle – von KMU für KMU
 - Zentrum für 5G, Künstliche Intelligenz und Maschinenlernverfahren in der Logistik

Sachsen-Anhalt:

- 5G- und Gigabit-Modellregion Mitteldeutsches Revier

Brandenburg:

- Anbindung TIP Cottbus mit zusätzlichem Anschluss an A 15 als Ersatz für die bisherige AS Cottbus-West
- Entwicklung hybrid-elektrischer Antriebssysteme für die Luftfahrtindustrie („HyProP Lausitz“)
- Stärkung der Forschung/Untersuchung der Potenziale von 5G in der Praxis
- Etablierung des 5G-Mobilfunkstandards
- Umsetzung von 5G-Projekten

Nordrhein-Westfalen:

- Digitales Mobilitätssystem Rheinisches Revier
- Mobilitätszentrale Rheinisches Revier
- Innovative Personenmobilität und Stadtlogistik
- Forschungsinstitut für Automatisierung und Mobilitätssysteme mit Feldversuch für Individualverkehr und ÖPNV
- Startup- und Transferzentrum digitalisierte und vernetzte Mobilität
- Aufbau des Forschungsflugplatzes Merzbrück
- Modellstandort Gigabit, 5G und autonomes Fahren

cc) Vorhaben aus anderen Bereichen

Darüber hinaus werden insbesondere die nachfolgenden Vorschläge der Länder – die durch die jeweiligen Bundesressorts im Einzelfall final zu prüfen sind – für die nächsten fünf Jahre unter Anrechnung der Kosten der oben genannten Bundesprojekte unter Berücksichtigung eines Finanzvolumens von insgesamt bis zu 2,6 Milliarden Euro (Nordrhein-Westfalen), 1,9 Milliarden Euro (Brandenburg), 1,8 Milliarden Euro (Sachsen) und 0,86 Milliarden Euro (Sachsen-Anhalt) prioritär vorangetrieben. Der Bund wird die prioritären Projekte, wo immer möglich, beschleunigt umsetzen. Die Finanzierung der Projekte erfolgt gemäß den genannten Finanzierungsgrundsätzen.

Sachsen:

Mitteldeutsches Revier:

Maßnahme

Errichtung einer Veranstaltungs- und Wettkampfstätte für internationale Großereignisse („Hallen“-Veranstaltungen) in Leipzig

Sachsen-Anhalt:

Maßnahme

Industrieregion Mitteldeutsches Revier:

- Schwerpunkte u. a.: Wiedererschließung der durch Fortschreitung des Tagebaus Profen unterbrochenen Verkehrsverbindung der Städte Hohenmölsen (Sachsen-Anhalt) und Pegau/Groitzsch (Sachsen), Entwicklung und Ausbau von Infrastruktur am Standort des Industriekraftwerkes Deuben und Wühlitz, Profilierung des Chemie- und Industrieparks Zeitz zu einem Standort der nachhaltigen Chemie- und Biosystemtechnik des Gewerbegebietes in Zeitz Nord-Radeland und Weißenfels, Erweiterung der Produktpalette, Effizienzsteigerung in der Produktion, Anpassung an Markterfordernisse durch Sicherung alternativer Rohstoffe und Rohstoffquellen und Entwicklung neuer Geschäftsfelder und wirtschaftliche Nachnutzung der Bergbaufolgelandschaften im Bereich der Montanwachproduktion, insbesondere im Landkreis Mansfeld-Südharz, Fachkräftesicherungsinitiative für das Mitteldeutsche Revier – Qualifizierungsfonds Braunkohle –

Wasserstoff-Modellregion Mitteldeutsches Revier:

- Schwerpunkte u. a.: Reallabor mit Versuchsanlagenverbund Leuna/Bad Lauchstädt (GreenHydroChem), verbunden mit der Standortentwicklung der mitteldeutschen Chemieregion und Gründung eines neuen Fraunhofer-Instituts für Kohlenstoff-Prozesstechnik (IKP), Standortanalyse und Konzepterstellung für eine großskalierte Produktion, den Transport und die Speicherung von grünem Wasserstoff/Erdgas unter Berücksichtigung der regionalen Energieerzeugungspotenziale aus erneuerbaren Energien, dabei Nutzung und Weiterentwicklung der bestehenden Netz-, Energie- und Versorgungsinfrastruktur, Umsetzung von Pilot- und Demonstrationsanlagen anhand unterschiedlicher Use Cases (z. B. gekoppelte Wind-Power-to-Gas-Anlage, hybride Erzeugungsstrukturen, Solare Wasserstoffherzeugung), wissenschaftliche Begleitung und Evaluation, Erschließung neuer Nutzungspfade für grünen Wasserstoff bzw. grünes Erdgas im Mobilitäts- und Wärmesektor sowie in der chemischen Industrie, Ertüchtigung vorhandener Kavernen für die Speicherung von Wasserstoff

Nachhaltige Energieinfrastruktur aufbauen:

- Schwerpunkte u. a.: Energieparks Amsdorf/Profen/Zerbst; Grüne Wärmenetze, u. a. Fernwärmeleitung Hohenmölsen; Kommunaler Klimaschutz (Energieeffizienz/erneuerbare Energien); Gaskraftwerk Schkopau; Verbesserung der Energieeffizienz der vorhandenen Industrie- und Gewerbegebiete durch gezielte Beratung und Einsatz von innovativen Lösungen; Gekoppelte Erzeugungsstrukturen aus Bio-, Windenergie und Photovoltaik in einer integrierten landwirtschaftlichen Produktion

Chemie- und BioTech-Region Mitteldeutsches Revier:

- Schwerpunkte u. a.: Reifenkreislaufzentrum für nachhaltige Gummi- und Kautschuktechnik in Schkopau; Leistungszentrum Chemie- und Biosystemtechnik Halle/Leipzig als Weiterentwicklung des Fraunhofer Transfer- und Leistungszentrums Chemie- und Biosystemtechnik zur Circular Carbon Economy; Investorenkonferenz „GreenChemistry/Werteorientierter Strukturwandel“; interdisziplinäres Institut für die Erforschung des Strukturwandels und der Biodiversität der Bergbaufolgelandschaft an der MLU Halle-Wittenberg; Innovatives Technologie- und Anwendungszentrum Merseburg (ITAM); Innovationshub Zukunft Holz

Zentrum für regionale Entwicklung Zeitz (ZRZ)

Pre-Feasibility-Studie für die Etablierung einer Kohlenstoffkreislaufwirtschaft auf Grundlage des chemisch-energetischen Recyclings von kohlenstoffhaltigen Abfällen und Reststoffen:

- Schließung des Kohlenstoffkreislaufes durch Vorbereitung der großtechnischen Umsetzung der Synthesegas-erzeugung aus kohlenstoffhaltigen, nichtbiogenen Abfällen und Reststoffen

Brandenburg:

Maßnahme

- Stärkung des DB-Instandhaltungswerks in Cottbus
- Lausitzer Zentrum für Künstliche Intelligenz
- Wissenschafts-Campus Albrecht Thaer
- Modellregion für das Energiesystem der Zukunft
- FhG-Projektgruppen mit Fh-IAP, Fh-IZI, Fh-IPMS, Fh-IKTS sowie Ausbau Außenstelle Fh-IPMS inkl. Bau
- Innovationscampus µSensorik
- Entwicklung hybrid-elektrischer Antriebssysteme für die Luftfahrtindustrie („HyProP Lausitz“)
- Modellregion Gesundheit Lausitz – Gesundheitscampus, Universitätsmedizin und Next Generation Hospital

Nordrhein-Westfalen:

Maßnahme

Internationale Bau- und Technologieausstellung: Die Ausstellung bildet eine Klammer für die Zukunftsfelder des Rheinischen Reviers und stellt ambitionierte Maßnahmen ins Schaufenster:

- TH Köln Campus Rhein-Erft

Zukunftsfeld Energie und Industrie: Das Rheinische Revier wird zum Energierevier der Zukunft und für eine klimaneutrale Industrietransformation entwickelt:

- Wärmespeicher-Kraftwerk StoreToPower
- Aufbau eines intelligenten regionalen Energiemanagements
- Brainergy-Park Jülich
- Living Lab Power to Chemicals
- Institutsverbund Campi West/Melaten für Low-Carbon-Technologien

Zukunftsfeld Mobilität: Das Rheinische Revier wird als Mobilitätsrevier der Zukunft zur Modellregion für Mobilität 4.0:

- Digitales Mobilitätssystem Rheinisches Revier
- Mobilitätszentrale Rheinisches Revier
- Innovative Personenmobilität und Stadtlogistik
- Forschungsinstitut für Automatisierung und Mobilitätssysteme mit Feldversuch für Individualverkehr und ÖPNV
- Startup- und Transferzentrum digitalisierte und vernetzte Mobilität
- Aufbau des Forschungsflugplatzes Merzbrück

Zukunftsfeld Innovation und Bildung: Entwicklung als Innovation Valley Rheinland, das durch einen modellhaften Innovations-/Wissenstransfer Gründung und Wachstum stärkt:

- Aufbau eines Hubs für Digitale Geschäftsmodelle mit dem Starterbaustein Reallabor Blockchain
- New Business Factory
- Modellstandort Gigabit, 5G und autonomes Fahren
- Zentrum für Kognitives Rechnen/Center for Cognitive Computing (CCC)
- Wissenschaftsregion Rheinland vernetzen und stärken – Transfer- und Konferenzzentrum

Zukunftsfeld Ressource und Agrobusiness: Die Kompetenzen von Bioökonomie, Pflanzenforschung und Ressourceneffizienz werden für Wertschöpfung und Beschäftigung genutzt:

- BioSC 2.0
- Hub zirkuläre Wirtschaft

b) Weitere Maßnahmen

Die Deckung der Ausgaben (in der letztlich tatsächlich erforderlichen Höhe) für die nachfolgend benannten Maßnahmen der Strukturstärkung erfolgt gemäß den genannten Finanzierungsgrundsätzen.

aa) Planungsbeschleunigung von Verkehrsinfrastrukturprojekten

Zur Beschleunigung der Planungen von Verkehrsinfrastrukturprojekten in den Braunkohleregionen ist geplant, für ausgewählte Vorhaben eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts vorzusehen. Dazu müssen die Kriterien in § 17e Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und in § 18e Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie die dazugehörigen Vorhabenlisten in den Anlagen dieser Gesetze ergänzt werden. Darüber hinaus wird die Bundesregierung weitere Schritte zur Planungsbeschleunigung prüfen. Eine Einschränkung notwendiger umweltbezogener Prüfungen ist damit ausdrücklich nicht verbunden.

Folgende Vorhaben sind für eine solche Planungsbeschleunigung insbesondere vorgesehen:

Lausitzer Revier:

- B 101, OU Elsterwerda und B 169, OU Pless (Land BB)
- B 169, Klein Oßnig und OU Annahof/Klein Gaglow (ein Projekt; Land BB)
- A 4, AD Nossen – AS Pulsnitz, sechs- bzw. achtstreifige Erweiterung; nicht im Bedarfsplan, aber unvorhersehbarer Verkehrsbedarf, vsl. Maßnahme nach § 6 Fernstraßenausbaugesetz (Land SN)
- B 178, Nostitz – A 4 (Land SN)

Rheinisches Revier:

- A 52, AK Mönchengladbach (A 61) – AK Neersen (A 44) (Land NW)
- sechsstreifige Erweiterung
- B 221, OU Scherpenseel (Land NW)
- B 221, OU Unterbruch (Land NW)

Mitteldeutsches Revier:

- ABS Leipzig – Chemnitz
- ABS Karlsruhe – Stuttgart – Nürnberg – Leipzig/Dresden
- B 6, OU Bruckdorf, Gröbers und Großkugel (Land ST)
- B 87, OU Naumburg (Land ST)
- B 181, Neu-/Ausbau westlich Leipzig (Land SN)
- A 14, AS Leipzig-Ost – AD Parthenaue (Land SN), sechsstreifige Erweiterung
- B 7, Verlegung nördlich Frohburg (Land SN)
- B 7, Ausbau zwischen Altenburg (B 93) und Landesgrenze Thüringen/Sachsen, nicht im Bedarfsplan, derzeit in Planfeststellung (Land TH)

bb) Schaffung von 5000 Stellen der Bundesverwaltung – Clearingstelle für eine Dezentralisierungsstrategie des Bundes

Die Bundesregierung strebt grundsätzlich eine gleichmäßige Verteilung von Bundeseinrichtungen im gesamten Bundesgebiet an (Dezentralisierung). Darüber hinaus kann die Ansiedlung von Bundeseinrichtungen auch einen wertvollen Beitrag zum Strukturausgleich leisten. Ziel der Bundesregierung ist der Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen und vom Strukturwandel betroffenen Regionen, für die Kohleregionen im Umfang von ca. 5.000 Arbeitsplätzen innerhalb von zehn Jahren. Bei Ansiedlungsentscheidungen müssen jedoch stets auch fachliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden, die es jeweils mit den strukturpolitischen Aspekten gleichberechtigt abzuwägen gilt. Damit dieser Abwägungsprozess rational und verantwortlich erfolgt, wird der Bund eine „Clearingstelle“ einrichten. Zentrale Aufgabe der „Clearingstelle“ sind Berichts- und Informationsaufgaben zu den Entscheidungen sowie weitere Planungen des Bundes über die Ansiedlung von Arbeitsplätzen. Darüber hinaus erfolgt eine beratende Unterstützung durch Stellungnahmen zu Ansiedlungsentscheidungen (Hinweise auf Planungen im Bund und, soweit bekannt, auch der Länder, der Wirtschaft und Entwicklungspotenziale der Regionen). Die Entscheidung über neue Standorte und Standortaufwüchse verbleibt weiterhin bei den zuständigen Ressorts.

cc) Ansiedlung/Stärkung von u. a. weiteren Bundeseinrichtungen/Behörden

- Übertragung zusätzlicher Aufgaben an die Knappschaft Bahn-See in Cottbus
- Einrichtung eines Kompetenzzentrums Regionalentwicklung als Teil des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) in Cottbus
- Einrichtung der im Koalitionsvertrag vorgesehenen „Agentur für Innovation in der Cybersicherheit“ in der Region Halle/Leipzig
- Stellenaufwuchs bei DFS Deutsche Flugsicherung GmbH am Standort Schkeuditz, Flughafen Leipzig/Halle
- Ansiedlung von Verwaltungsstrukturen aus dem Bereich der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) insbesondere zur Erledigung der „neuen ökologischen Aufgaben“ der WSV und weiterer Aufgaben im Bereich der Nebenwasserstraßen
- Aus- und Weiterbildungsinitiative in Zusammenarbeit mit Hochschulen/Fachhochschulen im o.g. Bereich der WSV

- Prüfung des Aufbaus einer zentralen Bildungsakademie des BMVI als Gemeinschaftsprojekt mit der Autobahn-GmbH des Bundes
- Prüfung der Ansiedlung und des Aufbaus von Verwaltungsstrukturen im Zuge der Einführung einer Infrastrukturabgabe in Deutschland
- Stärkung der Außenstelle des Robert-Koch-Instituts mit Sitz in Wernigerode
- Schaffung einer Ressortforschungseinrichtung für Mobilität (gegebenenfalls als Außenstelle einer bereits bestehenden Behörde für Querschnittsthemen der Abteilung G des BMVI)

dd) Stärkung der Forschung

- Weiterentwicklung des Rheinischen Reviers zur „Modellregion Bioökonomie“ als ein Reallabor für nachhaltiges Wirtschaften
- Deutsches Zentrum für Schienenverkehrsforschung in Dresden
- Weitere Förderung des Innovationscampus µSensorik (icampus) in Cottbus
- Forschungsvorhaben „Inkubator nachhaltige erneuerbare Wertschöpfungsketten“ (iNEW) im Rheinischen Revier
- Forschungsvorhaben „Neuroinspirierte Technologien der Künstlichen Intelligenz“ im Rheinischen Revier
- Einrichtung eines zum BfS gehörenden Kompetenzzentrums Elektromagnetische Felder in Cottbus
- Konzeption eines Forschungsprogramms der Helmholtz-Gemeinschaft (HGF) zu Geo- und Umweltaspekten der nuklearen Entsorgung zwischen bestehenden Helmholtz-Zentren
- Einrichtung eines Umwelt- und Naturschutzdatenzentrums Deutschland zum Aufbau und Betrieb eines nutzer- und anwenderorientierten fach- und behördenübergreifenden nationalen Online-Informations- und Partizipationsangebotes im Mitteldeutschen Revier

ee) Programme

- Förderprogramm zum Erhalt und zur Umgestaltung herausragender Industriegebäude und -anlagen zu lebendigen Kulturdenkmälern (wie z. B. F60-Besucherbergwerk; Vorbild: Industriekultur Ruhrgebiet)
- Aufstockung mFUND um ein Programmmodul „Digitalisierung und datenbasierte Innovationen für Mobilität 4.0 und Daseinsvorsorge in den Braunkohlerevieren“
- Aufstockung bestehender BMVI-Förderprogramme im Bereich Alternative Antriebe und Kraftstoffe/Elektromobilität (Straße und Schiene)
- eine zweckgebundene Aufstockung der Förderprogramme im Bereich des Radverkehrs für die Kohleregionen, insbesondere:
 - zur Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans (NRVP), Zuschüsse an Länder und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Titel 1210 63291)
 - zur Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans (NRVP), Zuschüsse an Gesellschaften des privaten Rechts (Titel 1210 68691)
 - zu Förderung von Modellvorhaben des Radverkehrs (Titel 1210 89191)
 - zu Radschnellwegen (Titel 1210 88291)
- Prüfung einer Erweiterung der bestehenden Förderung des Kombinierten Verkehrs

ff) Maßnahmen zum Aufbau starker Energieregionen der Zukunft

Die Bundesregierung unterstützt die Regionen bei der schrittweisen Modernisierung von kohlebasierten hin zu erneuerbaren Energieaktivitäten. Die Modernisierung verknüpft möglichst die Nachnutzung von Kraftwerksstandorten mit einem langfristig stabilen Ausbau der erneuerbaren Energien:

- Die Bundesregierung unterstützt die Braunkohleregionen u. a. mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz beim schrittweisen Ersatz der Kohleverstromung durch erneuerbare Energieaktivitäten. Der Bund prüft in Abstimmung mit den Ländern, inwieweit gesetzliche Anpassungen erforderlich sind, um den Zubau in den betroffenen Tagebauregionen langfristig zu sichern.
- Darüber hinaus prüft die Bundesregierung, wie gewährleistet werden kann, dass Kommunen in den betroffenen Regionen finanziell stärker von erneuerbaren Energieaktivitäten profitieren können. Insbesondere ist zu prüfen, ob an den Bau und Betrieb von Energieprojekten in Tagebauregionen weitere Anforderungen (Beratungs- und Aufklärungsangebote, Möglichkeit zur finanziellen Teilhabe der Betroffenen und Anwohner, auch der nicht unmittelbar betroffenen Flächeneigentümer) gestellt werden können, die zu einer verstärkten Akzeptanz und regionalen Wertschöpfung führen können.
- Die Realisierung dieser Konzepte kann nur erfolgen, wenn in den betroffenen Regionen die nötigen Flächen zur Verfügung stehen. Die Erstellung entsprechend langfristiger Konzepte zur Flächenplanung und -ausweisung liegt in der Verantwortung von Ländern und Kommunen und sollte durch eine „Gemeinsame Erklärung von Bund und Ländern“ politisch flankiert werden.
- Der Bund strebt die Umsetzung von Testfeldern für Windenergie- und Solarprojekte für die Technologieentwicklung, zur Erforschung von Wirkung auf Natur und Umwelt, an, welche regionale Forschungsinstitute und Universitäten kombiniert mit Aus- und Fortbildungsangeboten betreuen. Hierfür bietet sich in einem ersten Schritt ein Modellvorhaben in einer der betroffenen Regionen an.
- Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ empfiehlt, Mitte der 20er Jahre mit einem substanziellen Zwischenschritt eine zusätzliche Emissionsminderung von 10 Millionen Tonnen möglichst durch ein Innovationsprojekt zu erbringen. Dieses Innovationsprojekt sollte dem Ziel, die Regionen als Energieregionen zu erhalten und zu stärken, ebenso Rechnung tragen wie den Anforderungen an ein künftiges Energiesystem mit Blick auf u. a. Effizienz und Flexibilität. Als Innovationsprojekt sollen einzelne Braunkohlekraftwerksblöcke zu innovativen Langzeitspeicherkraftwerken umgebaut werden, die Strom aus Wind und Sonne in Zeiten überschüssiger Produktion einspeichern und auf Anlass wieder ausspeichern (z. B. über Power-to-Gas/Wasserstoff/Gasturbine, über Power-to-Heat/Wärmespeicher/Dampfturbine, über Batterien oder andere Technologien). Sie können auch der Fernwärmeversorgung dienen. Die bestehenden Kraftwerksstandorte könnten damit zu innovativen Hybridkraftwerken umgebaut werden (bestehend aus dem Langzeitspeicherkraftwerk und der Wind- und Solarstromproduktion auf angrenzenden Flächen), die im Idealfall einen Großteil der Arbeitsplätze erhalten sowie Flächen und bestehende Netzanschlüsse optimal ausnutzen und somit Kosten senken. Um im Kraftwerksmaßstab umsetzbar zu sein, müssten die wirtschaftlichsten Innovationsprojekte ausgewählt werden. Die Bundesregierung prüft, inwiefern die verbleibende Wirtschaftlichkeitslücke rechtlich sicher abdeckbar ist.
- Der Bund verlängert das Programm Wärmenetze 4.0 und prüft die Gründung eines Kompetenzzentrums für erneuerbare Wärme in einer der betroffenen Regionen, sodass dort die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Wärme erschlossen werden, langfristig Arbeitsplätze geschaffen und Know-how aufgebaut und notwendige Finanzmittel bereitgestellt werden. Das Kompetenzzentrum soll zunächst Kommunen der betroffenen Regionen bei EE-Wärmeprojekten beratend zur Seite stehen und diese von der Planung bis zur Umsetzung begleiten. Später soll das Kompetenzzentrum seine Aktivitäten auf andere Regionen ausweiten.
- Die Bundesregierung strebt an, die Forschungsinitiative Reallabore der Energiewende mit einem Sonderelement zum Strukturwandel aufzustocken. Mit dem Fokus auf Energieinnovationen in den vom Strukturwandel betroffenen Gebieten werden von 2020 bis 2025 zusätzliche Mittel in der Höhe von 200 Millionen Euro bereitgestellt, um vorhandene energietechnische Kompetenzen und Infrastrukturen zukunftssicher weiterzuentwickeln, das Innovationspotenzial der Regionen gezielt zu stärken und zukunftsfähige energietechnologische Wertschöpfung zu generieren.

- Die Bundesregierung fördert mit dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) den Umbau von KWKG-Kraftwerken auf Kohlebasis zu modernen KWKG-Systemen auf Basis von Erdgas und erneuerbaren Energien. Diese modernen KWKG-Systeme sichern an den betroffenen Kraftwerksstandorten die Wärme- und Stromversorgung ab, schaffen Beschäftigung und Wertschöpfung und unterstützen durch eine flexible und systemdienliche Fahrweise die Integration erneuerbarer Energien auf der Strom- und Wärmeseite.

gg) Ausweitung bestehender Maßnahmen

Darüber hinaus weitet der Bund beginnend mit dem Jahr 2019 verschiedene bestehende Maßnahmen und Programme im Einklang mit EU-Beihilferecht für die kommenden Jahre aus:

- Der Bund wird das Förderprogramm „Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen“ ausfinanzieren, aufstocken und verstetigen. Das Programm unterstützt Kommunen, insbesondere die umweltbezogenen Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie auf lokaler Ebene umzusetzen. Gefördert werden sollen u. a. identitäts- und demokratie-stärkende Maßnahmen zur Unterstützung der Zivilgesellschaft, im investiven Bereich u. a. Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung und Pflege von Flächen und Gewässern, die einen Beitrag zur Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus leisten, sowie Maßnahmen im Bereich der Umweltgerechtigkeit und Umweltbildung.
- Der Bund wird als flankierende Maßnahme über die Nationale Klimaschutzinitiative investive Maßnahmen im Klimaschutz auf kommunaler Ebene noch besser ermöglichen. Beratung und Information, u. a. über Fördermöglichkeiten, für die betroffenen Regionen sollen gestärkt werden.
- Der Bund wird das Programm „WIR! – Wandel durch Innovation in der Region“ in einer zweiten Förderrunde mit mehr Mitteln ausstatten und auch für strukturschwache Regionen im Rheinischen Revier zugänglich machen. Die Maßnahme fördert im Wettbewerb interdisziplinäre Bündnisse aus Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft, die strategische Innovationskonzepte für ihre Region entwickeln und umsetzen.
- Der Bund wird im Rahmen der Programmlinie „Zukunft der Arbeit“ des Programms „Innovationen für die Produktion, Dienstleistung und Arbeit von morgen“ den Aufbau von regionalen Kompetenzzentren der Arbeitsforschung, insbesondere in den Kohleregionen, vorantreiben. Sie setzen bei den Herausforderungen des Strukturwandels an und werden praxistaugliche, nachhaltige Lösungen für die Arbeit und Wertschöpfung in einer digitalisierten „Wirtschaft 4.0“ gemeinsam mit den Unternehmen sowie den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern entwickeln und erproben.
- Aufbauend auf dem Strukturförderprogramm „Transferinitiative Kommunales Bildungsmanagement“ unterstützt der Bund – vorbehaltlich zusätzlicher Finanzierungsmittel – mit einem Sonderprogramm die Kommunen in den Braunkohleregionen dabei, die durch den Strukturwandel erforderliche Weiterentwicklung der kommunalen Bildungslandschaft aktiv zu gestalten. Durch ein dezentral organisiertes Kompetenzzentrum „Bildung im Strukturwandel“ werden die Kommunen in den betroffenen Regionen prozessbegleitend unterstützt, Strategien und Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, um die aus der Standortkonversion resultierenden neuen Bildungs-, Weiterbildungs- und Fachkräftebedarfe bedienen zu können.
- Der Bund hat bereits in diesem Jahr das Programm „Unternehmen Revier“ von 4 Millionen Euro auf 8 Millionen Euro pro Jahr aufgestockt. Damit sind bereits wesentliche Forderungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ im Hinblick auf das Unternehmerische Sofortprogramm erfüllt.
- Der Bund wird in den ostdeutschen Kohlerevieren ein Modellvorhaben zur proaktiven Unternehmensberatung durchführen, mit dem das Wachstumspotenzial dieser Unternehmen besser ausgeschöpft werden kann. Sollte sich dieses Instrument als wirksam erweisen, soll es auf weitere Regionen ausgeweitet werden.
- Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI), die Außenwirtschaftsförderagentur des Bundes, wird die vom Kohleausstieg betroffenen Regionen bei der Internationalisierung der ansässigen Wirtschaft, der Anwerbung von Greenfield- und Erweiterungsinvestitionen aus dem Ausland und der Vermarktung von Standortvorteilen im Ausland unterstützen. Hierzu dienen insbesondere Investoren- und Follow-up-Veranstaltungen, die Clustervermarktung und Delegationsreisen, jeweils mit speziellem Fokus auf diese Regionen.

- Der Bund wird im Rahmen der Entwicklung einer „Modellregion Bioökonomie“ im Rheinischen Revier seine Infrastrukturmaßnahmen mit zusätzlichen Fördermöglichkeiten begleiten (z. B. Projektförderung für thematisch relevante Forschungsvorhaben).
- Der Bund wird die von ihm bereits geförderten prioritären Projekte im Bereich Kultur in den Braunkohleregionen verstärkt unterstützen. Durch Investitionen in die kulturelle Infrastruktur und in Kulturprojekte sollen die Identifikation mit der Region und die touristische Attraktivität erhöht werden. Hierzu dienen Fortsetzungen, Erhöhungen oder Ergänzungen von Förderungen, beispielsweise des Lausitz Festivals, des Schaudepots Brauweiler sowie die Umsetzung des Masterplans bei der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz.

V. Ausblick: Maßnahmen zur Umsetzung der energiepolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“

Die Bundesregierung wird im zweiten Halbjahr 2019 einen Gesetzesentwurf vorlegen, der die energiepolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ insbesondere zum Ausstieg aus der Kohleverstromung umsetzt.

Die Bundesregierung wird die Einführung eines Anpassungsgeldes für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Braunkohlewirtschaft vorschlagen.

1. Leitbild zum Lausitzer Revier (Freistaat Sachsen/Land Brandenburg) – Stand 14.03.2019

Strukturentwicklung in der Lausitz

Entwurf eines Leitbildes

Das Lausitzer Revier ist seit Jahrzehnten Energieregion im Herzen Europas und ein Garant für Versorgungssicherheit in Deutschland. Es ist geprägt durch seine geografische Lage in Nachbarschaft zu Polen und Tschechien. Angesichts des bundespolitisch geplanten Ausstiegs aus der Braunkohleverstromung und der fortschreitenden Transformation des deutschen Energiesystems gilt es, sie für den zunehmend globalen Wettbewerb der Regionen mit Bundesmitteln zukunftsfähig aufzustellen und zu einer lebenswerten und innovativen Wirtschaftsregion weiterzuentwickeln. Besondere Bedeutung kommt dabei der zügigen, raumwirksamen Vernetzung des gesamten Reviers mit den Metropolen Berlin, Leipzig und Dresden sowie den regionsinternen Zentren zu. An bestehende Kompetenzen anknüpfend sollen vorhandene Standorte in ihrer Entwicklung gefördert bzw. innovativ revitalisiert werden, um die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Lausitzer Reviers insgesamt nachhaltig zu sichern.

Europäische Modellregion für den Strukturwandel

Proaktiv die Zukunft gestalten

Eine grundständige Anzahl hochwertiger Industrie- und Dienstleistungsarbeitsplätze in Wissenschaft und Forschung, bei bestehenden und neuen Unternehmen sowie durch die Ansiedlung von Behörden soll das Revier in seiner Wertschöpfung stärken. Voraussetzung ist eine zügige, raumwirksame Vernetzung des gesamten Reviers mit den Metropolen Berlin, Leipzig und Dresden sowie eine rasche Erreichbarkeit innerhalb des Reviers. Die Lausitz soll als eine „Europäische Modellregion“ beispielgebend für einen gelungenen Strukturwandel sein.

Zentraler, europäischer Verflechtungsraum

Neue Verbindungen im Herzen Europas schaffen

Die zentrale innereuropäische Lage und die Mehrsprachigkeit der Region zwischen den Metropolen Dresden, Leipzig, Berlin, Wrocław/Breslau, Poznań/Posen und Praha/Prag verleihen ihr ein Alleinstellungsmerkmal. Die Grenzlage birgt Risiken und Nachteile, die es zu kompensieren gilt, und Chancen, die es zu nutzen gilt. Der Verbesserung der infrastrukturellen Anbindung an die umliegenden Metropolräume wird hohe Priorität eingeräumt. Über die Verbindungsachsen Dresden – Görlitz – Breslau sowie Berlin – Cottbus – Weißwasser – Görlitz soll eine Anknüpfung an übergeordnete europäische Verbindungskorridore geschaffen werden.

Innovative und leistungsfähige Wirtschaftsregion

Die Rahmenbedingungen für Industrie, Innovationen, Wohlstand und Beschäftigung verbessern

Die Energiewirtschaft stellt die industrielle Basis der Region dar. Diese hat ihr zusammen mit der Textil- und Glasindustrie in der Vergangenheit Wohlstand verschafft. Um die regionale Wertschöpfung zu sichern und zu steigern, sollen anknüpfend an bestehende Kompetenzen industriell geprägte Standorte innovativ revitalisiert und in ihrer Entwicklung gefördert werden. Die industriellen Strukturen, sowohl auf kleinteiliger Ebene als auch auf Ebene der Großbetriebe, sollen gestärkt und Neuansiedlungen gezielt unterstützt werden. Regionale Wirtschaftsschwerpunkte sind hierbei der Energiesektor, Kreislaufwirtschaft, Mobilität, Bioökonomie, Ressourceneffizienz, Gesundheit und Tourismus sowie die Halbleiter-, Chemie-, Glas-, Metall-, Maschinenbau- sowie die multisektorale Textil- und Kunststoff-Industrie.

Zusätzlich soll sich die Lausitz als fortschrittlicher Standort für zukunftsweisende Antriebssysteme, innovative Verkehrskonzepte, moderne Produktionsverfahren (z. B. additive Fertigung) sowie im Bereich der Kreislaufwirtschaft (u. a. durch die Entwicklung bio-basierter Kunststoffe) etablieren. Der engen Verzahnung von Wirtschaft und Wissenschaft kommt hierbei besondere Bedeutung zu. Grundlage für die Steigerung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Region sind die Sicherung und Anziehung von hoch qualifizierten Fachkräften, der Ausbau tragender Infrastrukturen (Verkehr, Wissenschaft, digitale Netze, Daseinsvorsorge), die Bereitstellung von geeigneten Entwicklungsflächen sowie die Etablierung als Testregion und Reallabor für innovative Verkehrskonzepte (autonomes und vernetztes Fahren, Drohnen/E-Flugzeuge/E-Taxis etc.).

Moderne und nachhaltige Energieregion

Den umfangreichen Erfahrungsschatz für künftige Energiesysteme nutzen

Die Lausitz soll auch nach dem Ausstieg aus der Kohleverstromung Energieregion bleiben. Aufbauend auf der vorhandenen Fachkompetenz und bestehenden Strukturen in den Bereichen Energieerzeugung und -technik wird die Lausitz das Energiesystem umbauen und auch künftig einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung leisten. In enger Zusammenarbeit von Wissenschaft, Forschung und zahlreichen in der Energiebranche beheimateten Unternehmen soll die Region zum Vorreiter werden. Ein zentraler Baustein für die Lausitz auf dem Weg zur weitgehenden Dekarbonisierung der Energieerzeugung wird die Sektorkopplung, also die Nutzung von erneuerbarem Strom zur Herstellung von Wärme, Verkehrsleistungen, E-Fuels oder der Produktion von regenerativ erzeugtem „grünem“ Gas, sein sowie weitere nachsorgefreie Energiesysteme. Durch neue Kraftwerkstechnologien wird die Lausitz auch in Zukunft ihren Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung Deutschlands leisten.

Forschung, Innovation, Wissenschaft und Gesundheitsvorsorge

Den digitalen Wandel nutzen und neue Wachstumspfade eröffnen

Der digitale Wandel durchzieht alle Lebens- und Gesellschaftsbereiche und ist daher auch in der Lausitz Motor für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Der Ausbau von 5G-Netz und Breitbandverbindungen soll vorangetrieben werden. Die Wissenschaftslandschaft soll neben den bestehenden Universitäten und Fachhochschulen insbesondere durch außeruniversitäre Forschungseinrichtungen gestärkt werden. Der Aufbau einer digitalen, nachhaltigen medizinischen Versorgung und Ausbildung wird mit einem Next-Generation-Hospital und einer medizinischen Hochschulbildung komplementiert. Die auf vorhandenen Kompetenzen aufbauenden Forschungsschwerpunkte wie die Entwicklung von Energie(speicher)systemen, alternativen und klimafreundlichen Antriebstechniken, Rekultivierung sowie künstliche Intelligenz werden ausgebaut, Wissens- und Technologietransfer intensiviert und das Gründungsgeschehen gestärkt. Der Ausbau der bestehenden Hochschuleinrichtungen in Görlitz und Zittau sowie der bereits bedeutsamen BTU Cottbus-Senftenberg wird nachhaltig regional neue Impulse setzen.

Region mit hoher Lebensqualität und kultureller Vielfalt

Kultur-, Natur- und Tourismuspotenziale hervorheben und die regionale Identität stärken

Die Lausitz bietet eine hervorragende Lebensqualität für Bewohner und Besucher. Touristisch und kulturell ist die Lausitz durch eine facettenreiche Tradition, insbesondere durch die sorbisch-wendische Kultur, die Bergbau- und Industriekultur sowie historische Schloss- und Parkanlagen geprägt. Zusammen mit den ausgedehnten Bergbaufolgelandschaften, ihren zahlreichen Seen und multifunktionalen Wäldern bietet sie hohe Lebensqualität und vielfältige Freizeitmöglichkeiten. Wellness, Gesundheitssektor und Tourismus verbinden sich in der Lausitz mit der Kultur- und Kreativwirtschaft und schaffen so Arbeitsplätze. Die Region will zudem für Familien attraktiver werden mit einem umfassenden Bildungsangebot, guten Betreuungs- und Studienbedingungen, einem vielseitigen Kulturangebot sowie Offenheit für digital-industrielle Arbeitsmodelle.

Anmerkung:

Aus diesem Leitbild für das Lausitzer Revier zeichnen sich derzeit folgende besondere Handlungs- bzw. Projektfelder ohne Anspruch einer abschließenden Priorisierung ab:

Verkehrsinfrastrukturentwicklung (Neukonzeption und Realisierung), Siedlungsentwicklung, Wirtschaftsentwicklung/-förderung, Digitalinfrastruktur, Innovation/Forschung und Entwicklung (FuE), Bildung/Fachkräfte, Daseinsvorsorge/Gesundheit, Kultur/Kreativwirtschaft/Tourismus, Umwelt-/Lebensqualität, Ansiedlung/Ausbau von Einrichtungen, Behörden und Instituten (Bund, FuE usw.).

Diese Handlungs- und Projektfelder sind offen für eine Weiterentwicklung im Dialog mit den Regionen.

2. Leitbild zum Mitteldeutschen Revier (Freistaat Sachsen/Land Sachsen-Anhalt) – Stand 14.03.2019

Zukunftsbild für das Mitteldeutsche Revier

Die Nutzung von Braunkohle als Rohstoff für produktive Prozesse und Energielieferant hat in den letzten 150 Jahren das Mitteldeutsche Revier geprägt. Hier liegt die Basis für eine Reihe von industriellen Entwicklungen und symbiotischen Verflechtungen, wie zum Beispiel zur chemischen und energieintensiven Industrie bis hin zur Ernährungswirtschaft. Das Mitteldeutsche Revier ist durch seine Nähe zu den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandorten in Leipzig, Halle/Saale, Merseburg, Magdeburg, Jena, Chemnitz, Freiberg und Dresden geprägt. Charakteristisch ist auch immer noch ein sehr starkes Stadt-Umland-Gefälle. Vor diesem Hintergrund wird für das Mitteldeutsche Revier nachfolgendes Zukunftsbild entworfen, das im Lichte der weiteren Entwicklungen und unter Berücksichtigung von Innovationen, neuen Erkenntnissen und sich ändernden Rahmenbedingungen im Dialog mit der Region stetig fortzuschreiben ist:

In der Zukunft ist das Mitteldeutsche Revier attraktiver Wirtschaftsstandort und als zentraler Industriestandort der Metropolregion Leipzig/Halle (Mitteldeutschland) internationales Vorbild für eine erfolgreiche Industrietransformation und für eine nachhaltige Industriegesellschaft. Die Chemie- und Energiewirtschaft sind strukturprägend und zentrales Standbein im Mitteldeutschen Revier. Die Entwicklung einer weitgehend CO₂-neutralen Energieversorgung und die Entstehung zirkulärer Wirtschaftsprozesse sind Motor für neue Wertschöpfungspotenziale und Industriearbeitsplätze.

Durch Innovation und Digitalisierung werden im Mitteldeutschen Revier Energiesysteme der Zukunft entwickelt und etabliert. Dazu sind die Standorte der Braunkohlewirtschaft in zukunftsweisende Standorte für die Erzeugung von erneuerbaren Energien als Grundstein für eine nachhaltige Energieregion umzubauen und Möglichkeiten zur Modellierung der Sektorenkopplung von Industrie und Energiewirtschaft zu erforschen. Dabei werden auch die vorhandenen Infrastrukturen an die Bedarfe der Zukunft angepasst sowie Netzanbindungen und Transportmöglichkeiten von Stoffen und Produkten ausgebaut.

Die chemische Industrie ist für das Mitteldeutsche Revier ein tragender und unverzichtbarer Wirtschaftszweig, der wie die Ernährungswirtschaft eng mit der Energiewirtschaft verbunden ist. Der Verlust des preisgünstigen Prozessdampfes und der Wärme aus der Braunkohleverstromung wird kompensiert werden, indem alternative und preisgünstige, CO₂-neutrale Versorgungskonzepte für die Unternehmen entwickelt und unterstützt werden. Dazu werden industrielle Cluster nachhaltig und unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher und technologischer Erkenntnisse weiterentwickelt und eine zirkuläre Kohlenstoffwirtschaft etabliert. Im Rahmen gemeinsamer Forschungen und Entwicklungen von Wirtschaft und Wissenschaft sind die Entwicklung neuer, verwendungsoffener Technologien mit Anschlussfähigkeit an das vorhandene industrielle Erbe als Entwicklungspotenziale für die Zukunft, der Aufbau von Demonstrationsanlagen bis hin zu technologischen Systemen mit Nachweis der Funktionstüchtigkeit im Einsatzbereich (Reallabore), die Hebung von Potenzialen und Kooperationen der angewandten außeruniversitären und universitären Forschungslandschaft im Mitteldeutschen Revier und die Förderung innovativer und nachhaltiger Technologien sowie Geschäftsmodelle voranzubringen. Die im Rahmen des BioEconomy-Clusters laufenden Forschungen zur verstärkten Nutzung der Biomasse als Rohstoff werden intensiviert.

Mit der modernen Glasbranche verfügt das Mitteldeutsche Revier über eine zukunftssträchtige Branche. Um den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Glasbaus mit seinen Werten und Expertisen zu stärken, ist die Gründung des Glas-campus Torgau – Professional School – für die Glas-, Keramik- und Baustoffindustrie im Mitteldeutschen Revier zu unterstützen.

Auch die ländlich geprägten Regionen des Mitteldeutschen Reviers können sich als Wirtschaftsstandorte positionieren.

***Die Stärkung des Logistik- und Automobilssektors ist Motor für neue Verkehrs- und Mobilitätskonzepte.
Das Mitteldeutsche Revier entwickelt sich zum europäischen Logistikhub.***

Mit der Logistikkreislauf Leipzig/Halle, mit den führenden internationalen Mobilitätsunternehmen sowie der umliegenden Zulieferindustrie wird an der Mobilität der Zukunft geforscht, entwickelt und gebaut. Die bestehenden Wertschöpfungsketten im Automobil- und Mobilitätssektor werden ausgeweitet. Dies schließt die Entwicklung von neuen Antriebskonzepten (Batteriezellen, wasserstoffbasierte Brennstoffzelle etc.) – auch im Hinblick auf die Biologie – ebenso mit ein wie die Entwicklung von Speichertechnologien sowie neuer Verkehrs-, Elektromobilitäts- und Logistikkonzepte. Das Mitteldeutsche Revier bietet aufgrund seiner zentralen Lage ideale Voraussetzungen für den weiteren Ausbau als europäischer Logistikhub.

Das Mitteldeutsche Revier ist ein führender Innovationshub in Deutschland und Europa und stellt sich als Modell- und Laborregion den Fragen, wie wir in Zukunft leben wollen.

Durch die Entstehung eines lebendigen Innovationssystems kann ein qualitativer Wachstumsvorteil erwachsen, der von Flexibilität, Dynamik und Gründungskultur gekennzeichnet ist. Da Landflucht, Abwanderung und demographischer Wandel das Mitteldeutsche Revier vor große Herausforderungen stellen, ist diese Region prädestiniert, als Modell- bzw. Laborregion im besonderen Maße an der Entstehung neuer technologischer Lösungen teilzuhaben und aktiv mitzuwirken. Hierbei ist die Frage, wie wir in Zukunft leben wollen, sowohl vom ländlichen Raum her als auch im Kontext der Stadt-Umland-Beziehung zu denken. Es bedarf dafür an Experimentierfeldern und Reallaboren, um technologische Potenziale zur Gestaltung des Lebens von morgen auszureizen. Es soll eine Modell- und Laborregion Deutschlands und Europas entstehen, in der neue Technologien, Produkte und Dienstleistungen für das Leben von morgen entwickelt und erprobt werden. Mit einem Zentrum für regionale Entwicklung Zeit (ZRZ) soll ein Ort geschaffen werden, in dem das Leben von morgen auf Basis neuer technologischer Werkzeuge neu gedacht und entwickelt werden soll. Es soll Antworten darauf finden, wie in der Zukunft auch außerhalb der Metropolen gelebt werden kann. Um Regionalentwicklung neu denken zu können, soll sich das ZRZ auch mit der Frage auseinandersetzen, wie der ländliche Raum besser mit der Stadt vernetzt werden kann – und umgekehrt. Ziel ist es u. a., die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum auch im 21. Jahrhundert mit seinen ökologischen und meteorologischen Bedingungen in Einklang zu bringen. Das Zentrum zeichnet sich durch einen hohen fachlichen Anspruch, Internationalität, Praxisnähe aus und gibt den notwendigen Freiraum, kreativ, querdenkend und innovativ zukunftsweisende Lebenskonzepte zu entwickeln und zu erproben. Es leistet damit einen Beitrag zur Landesentwicklung. Mit einem interdisziplinären Institut für Strukturwandel und Biodiversität wird unter Einbindung von Naturwissenschaften, Umweltwissenschaften, Technik, Recht und Ökonomie der anstehende Strukturwandel auf wissenschaftlicher Basis begleitet.

Digitalisierung, Bildung und Kreativität sind Triebfedern für die Entstehung neuer Geschäftsmodelle, hohe Wertschöpfung und ein qualifiziertes Fachkräftepotenzial im Mitteldeutschen Revier.

Mitteldeutschland soll bei der Digitalisierung u. a. der industriellen Wertschöpfungsketten Vorreiter werden. Daraus entstehen Fabriken der Zukunft, in denen mit möglichst geringem Energieverbrauch, einer optimierten CO₂-Bilanz, digital-smarten Produktionslösungen und 5G/6G-Konnektivität rationell und ressourcenschonend die vierte industrielle Revolution stattfindet. Als Wissens-, Forschungs-, Transfer- und Bildungsregion verfügt das Mitteldeutsche Revier hierfür über ideale Voraussetzungen. Mit den Hochschulen sowie den außeruniversitären Forschungs- und Bildungseinrichtungen im Revier existiert ein hohes Zukunftspotenzial, welches es zu nutzen und auszubauen gilt. Oberzentren werden sich künftig als Smart City etablieren, die insbesondere entlang der Entwicklungsachsen, aber auch generell Strahlkraft in die Region entfalten werden. Sie werden sich durch eine intelligente, 5G-basierte Verkehrsleittechnik, Park- und Verkehrsvorrang für E-Mobilität, eine flächendeckende Ladeinfrastruktur und eine digital vernetzte Urbanität auszeichnen. Grundlagen für einen autonomen und hochautomatisierten ÖPNV werden geschaffen.

Das Zusammenwirken von Forschung und Entwicklung einerseits und einer leistungsfähigen Kliniklandschaft sowie Unternehmen andererseits schafft zusätzliche Synergien für einen hochentwickelten Life-Science-Cluster, der sich insbesondere im Bereich E-Health, Biotech und KI-basierter Diagnostik als besonders leistungsfähig erweist.

Um die Region als lebendiges Zentrum der Medienwirtschaft mit nationaler und internationaler Strahlkraft weiterzuentwickeln, werden die bestehenden Strukturen am Medienstandort Halle-Leipzig als innovativer und kreativer

Ausbildungs- und Lernort verstärkt, der Medienschaffenden der Zukunft praxisnah und interdisziplinär Fähigkeiten und Kenntnisse für die Herausforderungen der Gestaltung der sich rasant verändernden Medienwelt vermittelt. Multifunktionale Zentren verbinden Kultur, Kreativwirtschaft und Gesellschaft und fördern kreative Entwicklungspotenziale.

Bildungs-, Qualifizierungs-, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten schaffen die Basis für zukünftige hochwertige Industriearbeitsplätze und unterstützen ein lebenslanges Lernen über vernetzte Angebote, Initiativen für digitale Lehr- und Lernmethoden und -kompetenzen vor allem in den Mittel- und Grundzentren des Reviers.

Die Regionen des Mitteldeutschen Reviers sind Heimat, Anziehungspunkt und lebenswerte Orte.

Das Revier gewinnt eine hohe Lebensqualität aus dem Ineinandergreifen und der Vernetzung städtischer und ländlicher Räume mit urban-vitalen Quartieren und einer vielseitigen Kulturlandschaft sowie Bergbaufolgelandschaft mit einer hohen Umwelt-, Lebens- und Wohnqualität, was es nicht nur zu einer lebenswerten Wachstumsregion, sondern auch touristisch und für Naherholung anziehend macht. Vielfältige Kultur- und Tourismusangebote zwischen Tradition und Moderne, Landschaft und Landwirtschaft, Genuss und Gesundheit machen die Region als Lebens- und Urlaubsort über die Reviergrenzen hinaus attraktiv. Internationale Großveranstaltungen wie Messen und Sportereignisse sind Werbung, Wirtschaftsfaktor und Identitätsförderung zugleich. Traditionsbewusstsein und Geschichte werden befördert und schaffen Identifizierung mit dem Revier.

Der Auf- und Ausbau vernetzter Mobilitätsangebote und attraktiver Verkehrsinfrastrukturen sollen den Zugang zu Wohn- und Arbeitsorten, Kultur, Wissenschaft, Informationen und Märkten eröffnen. Modernste Ausstattungen in Arztpraxen und Krankenhäusern sowie telemedizinische Angebote sichern die Gesundheitsversorgung zuverlässig ab. Zeitgemäße und flexible Kinderbetreuung sowie Schul- und Bildungsangebote nach internationalen und modernsten Standards bilden wichtige Ankerpunkte für junge Familien.

Dieses Bild des Mitteldeutschen Reviers steht einer laufenden Überprüfung und Weiterentwicklung im Dialog mit der Region offen.

Anmerkung:

Für das Mitteldeutsche Revier zeichnen sich derzeit ohne Ableitung einer näheren Priorisierung folgende besondere Handlungs- bzw. Projektfelder ab, die wie das Leitbild ebenfalls weiterzuentwickeln sind:

Verkehrsinfrastruktur und Mobilität (Verkehrs(neu)konzeption und Realisierung), Wirtschaftsentwicklung, Fachkräftesicherung, Digitalisierung, Energie, Innovation/Forschung und Entwicklung (FuE), Siedlungsentwicklung, Modell- und Laborregion „Zukunft“, Kultur und Kreativwirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt-/Lebensqualität, Tourismus, Lernen/Daseinsvorsorge/Gesundheit, Ansiedlung von Einrichtungen (Bundes-, FuE-Einrichtungen usw.).

3. Leitbild zum Rheinischen Revier (Land Nordrhein-Westfalen) – Stand 14.03.2019

Leitbild für das Rheinische Zukunftsrevier:

Europäische Modellregion für Energieversorgungs- und Ressourcensicherheit

Als Europäische Modellregion für Energieversorgungs- und Ressourcensicherheit setzt das Rheinische Zukunftsrevier auf die nachhaltige Weiterentwicklung der industriellen Wertschöpfungsketten im Rheinischen Revier. Ziel ist es, für die sinkende bzw. wegfallende Wertschöpfung aus der Kohle adäquaten Ersatz bei Wertschöpfung und Beschäftigung zu schaffen. Das Rheinische Zukunftsrevier leistet so auch einen Beitrag für die nachhaltige Modernisierung des Industrielandes Deutschland.

Zur Schaffung neuer Wertschöpfungsketten und zukunftssicherer Arbeitsplätze bestehen im Rheinischen Revier Ansatzpunkte in folgenden Zukunftsfeldern:

- **Energie und Industrie:** Das Rheinische Revier soll sich als Energierevier der Zukunft positionieren und ein Modellstandort im künftigen Energiesystem werden. Das Rheinische Revier weist eine hohe Lagekompetenz für die Investition in das durch die Energiewende neu zu konzipierende Produkt „Versorgungssicherheit“ auf.
- **Innovation und Bildung:** Das Revier soll eine wegweisende Kultur für Gründung und Wachstum durch systematischen Wissens- und Technologietransfer entwickeln („Innovation Valley Rheinland“). Ausgründungen und Impulse aus Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen führen zu neuen Ansiedlungen im Revier.
- **Ressourcen und Agrobusiness:** Die Region entwickelt sich zu einer Modellregion für geschlossene Stoffkreisläufe und Kreislaufwirtschaft, die neue Wertschöpfungen im Bereich der Bioökonomie etabliert.
- **Raum und Infrastruktur:** Die großen Herausforderungen sollen als Möglichkeit für eine zukunftsfähige, ambitionierte und dynamische Raumentwicklung genutzt werden. Dabei benötigen sowohl die Tagebaurandkommunen als auch die durch Neu- bzw. Umplanung vormals geplanter Abbaugelände betroffenen Kommunen besondere Unterstützung. Die Neuordnung und -gestaltung des Raums und die Weiterentwicklung der Siedlungen als ORTE DER ZUKUNFT in einem MOBILITÄTSREVIER DER ZUKUNFT sollen mit dem Anspruch verknüpft werden, wegweisende Schritte in eine innovative und klimafreundliche Zukunft mit hoher Lebensqualität zu gehen. Eine gute infrastrukturelle Anbindung des Rheinischen Reviers zu den umliegenden Oberzentren und zur Entlastung dieser Oberzentren ist eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen dieses Konzepts. Das Mobilitätsrevier der Zukunft besteht aus mehr als aus infrastrukturellen Maßnahmen – es wird zur Modellregion für Mobilität 4.0, u. a. Digitales Mobilitätssystem Rheinisches Revier, Mobilitätszentrale Rheinisches Revier, innovative Personenmobilität und Stadtlogistik, Startup- und Transferzentrum digitalisierte und vernetzte Mobilität.

Es soll eine Internationale Bau- und Technologieausstellung Rheinisches Zukunftsrevier ausgerufen werden, die als Klammer und Schaufenster die Maßnahmen in den Zukunftsfeldern präsentiert.

Zuständig für den Strukturwandel im Rheinischen Revier ist die Zukunftsagentur Rheinisches Revier. Die Zukunftsagentur muss in Zusammenarbeit mit Bund und Land sicherstellen, dass in der Region eine auf den Stärken der Region aufbauende Entwicklung mit wirkungsvollen Impulsen versehen wird. Dazu arbeitet sie mit allen Akteuren der Region zusammen, mit den Kommunen, der Wirtschaft, den Sozialpartnern und Verbänden und der Zivilgesellschaft.

Folgende Bedarfsplanmaßnahmen können – gemäß den genannten Finanzierungsgrundsätzen und Umsetzungsweisen – im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern in ihrer Planung und Realisierung vorgezogen werden.

Lausitzer Revier:

Straßenbauprojekte:

Brandenburg

Maßnahmen mit Planungsauftrag oder Planungsrecht im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

- B 97, OU Groß Oßnig
- B 97, OU Cottbus (A 15 – B 168), 2. BA
- B 97, OU Cottbus, 3. BA
- B 101, OU Elsterwerda
- B 169, OU Elsterwerda
- B 169, OU Plessa
- B 169, OU Schwarzheide-Ost
- B 169, OU Allmosen
- B 169, OU Lindchen
- B 169, OU Neupetershain Nord
- B 169, OU Klein Oßnig und OU Annahof/Klein Gaglow

Maßnahme des Weiteren Bedarfs im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (Planungsrecht/Planungsauftrag mit Strukturstärkungsgesetz zu schaffen)

- A 13, AK Schönefeld – AD Spreewald (sechsstreifige Erweiterung)

Sachsen

Maßnahmen mit Planungsauftrag oder Planungsrecht im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

- B 97, OU Ottendorf-Okrilla mit AS
- B 115, OU Krauschwitz
- B 156, OU Malschwitz/Niedergurig
- B 156, OU Bluno
- B 178, Nostitz – A 4 (BA 1.1)
- B 178, Zittau – Niederoderwitz

Maßnahme nicht im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten, sofern dem zurzeit in Prüfung befindlichen Planungsauftrag gemäß § 6 FStrAbG zugestimmt wird:

- A 4, AD Nossen – AS Pulsnitz (sechs- bzw. achtstreifige Erweiterung)

Rheinisches Revier:

Straßenbauprojekte:

Nordrhein-Westfalen

Maßnahmen mit Planungsauftrag oder Planungsrecht im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

- A 1, AS Adenau – AS Blankenheim (vierstreifiger Neubau)
- A 1, AK Bliesheim (A 61) – AD Erfttal (A 61) (achtstreifige Erweiterung)
- A 1, AD Erfttal – AK Köln-West (sechsstreifige Erweiterung)
- A 52, AK Mönchengladbach (A 61) – AK Neersen (sechsstreifige Erweiterung)
- A 57, AK Köln-Nord (A 1) – AD Neuss-Süd (A 46) (sechsstreifige Erweiterung)
- A 61, AK Meckenheim – AK Bliesheim (sechsstreifige Erweiterung)
- A 61, AK Wanlo (A 46) – AK Mönchengladbach (sechsstreifige Erweiterung)
- A 443, AK Köln-Godorf (A 555) – AD Köln-Lind (A 59)
- B 51, Köln/Meschenich
- B 56, OU Euskirchen
- B 56, OU Swisttal/Miel (m AS A 61)
- B 56, Jülich – AS Düren (A 4)
- B 57, OU Baal
- B 57, OU Gereonsweiler
- B 59, OU Allrath
- B 221, OU Scherpenseel
- B 221, Geilenkirchen –AS Heinsberg
- B 221, OU Unterbruch
- B 264, OU Golzheim
- B 265, OU Liblar – OU Hürth/Hermülheim
- B 266, OU Mechernich/Roggendorf

Maßnahmen des Weiteren Bedarfs (Planungsrecht/Planungsauftrag mit Strukturstärkungsgesetz zu schaffen)

- A 44, AS Broichweiden – AS Alsdorf (sechsstreifige Erweiterung)
- A 46, AD Holz (A 44) – AK Neuss-W (A 57) (sechsstreifige Erweiterung)
- B 477, OU Niederaußem
- B 477, Bergheim/Rheidt

Mitteldeutsches Revier:

Straßenbauprojekte:

Sachsen

Maßnahmen mit Planungsauftrag oder Planungsrecht im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

- A 14, Leipzig-Ost – AD Parthenaue (sechsstreifige Erweiterung)
- A 72, Borna-Nord – AD A 38/A 72 (BA 5.2 AS Rötha – AD A 38/A 72)
- B 2, OU Groitzsch/Audigast
- B 2, Verlegung bei Zwenckau
- B 2, OU Hohenossig
- B 2, OU Wellaune
- B 7, Verlegung nördlich Frohburg (Landesgrenze TH/SN – A 72)
- B 87n, Leipzig (A 14) – Landesgrenze SN/BB
- B 107, OU Grimma (3. BA)
- B 169, AS Döbeln-Nord (A 14) – Salbitz
- B 169, Salbitz – B 6
- B 181, Neu-/Ausbau westlich Leipzig
- B 186, Verlegung westlich Markranstädt

Sachsen-Anhalt

Maßnahmen mit Planungsauftrag oder Planungsrecht im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

- B 6, OU Großkugel
- B 6, OU Gröbers
- B 6, OU Bruckdorf
- B 80, OU Aseleben
- B 87, OU Weißenfels (Südtangente)
- B 87, OU Wethau
- B 87, OU Naumburg
- B 87, OU Bad Kösen
- B 87, OU Taugwitz/OU Poppel – OU Gernstedt
- B 87, OU Eckartsberga
- B 180, OU Aschersleben/Süd – Quenstedt
- B 180, OU Farnstädt
- B 181, OU Zöschen-Wallendorf – Merseburg

Schieneninfrastrukturprojekte:

- Elektrifizierung ABS (Leipzig –) Geithain – Chemnitz
- ABS Karlsruhe – Stuttgart – Nürnberg – Leipzig/Dresden (Abschnitt Werdau – Leipzig)

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrages:

<p>Alt:</p>	<p>Neu: Änderungsbeschlüsse aus den Gesellschafterversammlungen am 21.09.2018 und 14.12.2018</p>
<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag der IRR - Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH mit dem Sitz in Jülich</p>	<p style="text-align: center;">Gesellschaftsvertrag der Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH mit dem Sitz in Jülich</p>
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Region „Rheinisches Revier“, zu der die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, der Rhein-Erft Kreis und der Rhein-Kreis Neuss sowie die Städteregion Aachen gehören, ist durch die Gewinnung, Verstromung und Veredelung der Braunkohle geprägt. In dieser Region soll die IRR-Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH für die genannten Gebietskörperschaften Aufgaben der Daseinsvorsorge als öffentlichen Zweck dergestalt übernehmen, dass sie im Sinne einer zukunftsorientierten Wirtschaftsentwicklung in der Region wirkt. In Erfüllung dieses Zweckes entwickelt die Gesellschaft Leitbilder, Innovationsstrategien und Handlungskonzepte und unterstützt den Strukturwandel durch Initiierung und Durchführung von Projekten im Sinne einer Innovationsagentur in Abstimmung mit den in der Region bereits tätigen regionalen und interkommunalen Entwicklungsinstitutionen.</p> <p>Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht in engem Zusammenwirken der Organe der Gesellschaft mit den hierfür geeigneten Partnern aus der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Politik und den Verbänden, die innerhalb der Region tätig oder ansässig sind oder die geeignet und bereit sind, den Strukturwandel in der Region im Sinne dieses Gesellschaftszwecks aktiv zu unterstützen.</p>	<p>Präambel</p> <p>Die Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH ist das zentrale Instrument der Region, um gemeinsam mit dem Land und dem tagebautreibenden Konzern den Strukturwandel im rheinischen Braunkohlerevier zu steuern. Ziel und Zweck der Gesellschaft ist es, ein konkretes und unmittelbar handlungsrelevantes Umsetzungskonzept für den regionalen Transformationsprozess zu entwickeln und zu befördern.</p> <p>Die Region „Rheinisches Revier“, zu der die Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg, der Rhein-Erft Kreis und der Rhein-Kreis Neuss sowie die Städteregion Aachen und die Stadt Mönchengladbach gehören, ist durch die Gewinnung, Verstromung und Veredelung der Braunkohle geprägt. In dieser Region soll die Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH für die genannten Gebietskörperschaften Aufgaben der Daseinsvorsorge als öffentlichen Zweck dergestalt übernehmen, dass sie im Sinne einer zukunftsorientierten Wirtschaftsentwicklung in der Region wirkt. In Erfüllung dieses Zweckes entwickelt die Gesellschaft Leitbilder, Innovationsstrategien und Handlungskonzepte und unterstützt den Strukturwandel durch Initiierung und Durchführung von Projekten im Sinne einer Innovationsagentur in Abstimmung mit den in der Region bereits tätigen regionalen und interkommunalen Entwicklungsinstitutionen.</p> <p>Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht in engem Zusammenwirken der Organe der Gesellschaft mit den hierfür geeigneten Partnern aus der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Politik und den Verbänden, die innerhalb der Region tätig oder ansässig sind oder die geeignet und bereit sind, den Strukturwandel in der Region im Sinne dieses Gesellschaftszwecks aktiv zu unterstützen.</p>

<p>Der Zweck der Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Etwaige Gewinne sollen thesauriert werden.</p>	<p>Der Zweck der Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Etwaige Gewinne sollen thesauriert werden.</p>
<p style="text-align: center;">I.</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Firma, Sitz</p> <p>(2) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="text-align: center;">IRR - Innovationsregion Rheinisches Revier GmbH.</p> <p>(3) Der Sitz der Gesellschaft ist Jülich.</p>	<p style="text-align: center;">I.</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Bestimmungen</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Firma, Sitz</p> <p>(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:</p> <p style="text-align: center;">Zukunftsagentur Rheinisches Revier GmbH.</p> <p>(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Jülich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(2) Gegenstand des Unternehmens sind die Förderung und Gestaltung der Strukturentwicklung im Rheinischen Revier. Das Unternehmen unterstützt der Strukturentwicklung dienende Projekte mit wirtschaftsfördernder, ökologischer sowie bildungspolitischer Ausrichtung oder führt sie in eigener Regie durch. Es betreibt die Akquise der hierzu erforderlichen Finanzmittel.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Ziel und Zweck der Gesellschaft ist es, ein konkretes und unmittelbar handlungsrelevantes Umsetzungskonzept für den regionalen Transformationsprozess zu entwickeln und zu befördern. Hierfür übernimmt sie im Wesentlichen die folgenden drei Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bündelung aller für den Strukturwandel relevanten Akteure und Initiativen im gesamten Rheinischen Revier (einheitlicher Ansprechpartner) - Schnittstelle zur EU, dem Bund, dem Land sowie zu den Bezirksregierungen

<p>(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.</p>	<p>- Initiierung von Strategie- und Leitbildprozessen; Entwicklung und Qualifizierung strukturwirksamer Projekte</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Dauer der Gesellschaft</p> <p>Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Dauer der Gesellschaft</p> <p>Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.</p>
<p style="text-align: center;">II.</p> <p style="text-align: center;">Stammkapital, Geschäftsanteile</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Stammkapital, Geschäftsanteile, Einlagen</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 - in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro.</p> <p>(2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 100 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je € 250,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 100. Hiervon übernehmen:</p> <p>a) der Rhein-Erft-Kreis 10 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 10,</p> <p>b) der Rhein-Kreis-Neuss 10 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 11 bis 20,</p>	<p style="text-align: center;">II.</p> <p style="text-align: center;">Stammkapital, Geschäftsanteile</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Stammkapital, Geschäftsanteile, Einlagen</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 - in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro.</p> <p>(2) Das Stammkapital ist eingeteilt in 100 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je € 250,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 100. Hiervon übernehmen:</p> <p>a) der Rhein-Erft-Kreis 10 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 10,</p> <p>b) der Rhein-Kreis-Neuss 10 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 11 bis 20,</p>

- c) der **Kreis Heinsberg** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 21 bis 28,
- d) der **Kreis Düren** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 29 bis 36,
- e) der **Kreis Euskirchen** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 37 bis 44,
- f) die **StädteRegion Aachen** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 45 bis 52,
- g) der **Zweckverband Region Aachen** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 53 bis 60,
- h) die **Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie mit beschränkter Haftung** 4 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 61 bis 64,
- i) die **IHK zu Köln** 7 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 65 bis 71,
- j) die **IHK Mittlerer Niederrhein** 4 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 72 bis 75,
- k) die **HWK Aachen** 6 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 76 bis 81,
- l) die **HWK Düsseldorf** 6 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 82 bis 87
- m) die **HWK zu Köln** 6 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 88 bis 93,
- n) die **IHK Aachen** 7 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 94 bis 100.

- c) der **Kreis Heinsberg** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 21 bis 28,
- d) der **Kreis Düren** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 29 bis 36,
- e) der **Kreis Euskirchen** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 37 bis 44,
- f) die **StädteRegion Aachen** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 45 bis 52,
- g) der **Zweckverband Region Aachen** 8 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 53 bis 60,
- h) die **Vermögensverwaltungs- und Treuhandgesellschaft der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie mit beschränkter Haftung** 3 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 61 bis 63,
- i) die **IHK zu Köln** 6 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 64 bis 69,
- j) die **IHK Mittlerer Niederrhein** 6 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 70 bis 75,
- k) die **HWK Aachen** 3 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 76 bis 78,
- l) die **HWK Düsseldorf** 3 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 79 bis 81,
- m) die **HWK zu Köln** 3 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 82 bis 84,
- n) die **IHK Aachen** 6 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 85 bis 90.
- o) die **Stadt Mönchengladbach** 10 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils € 250,00 mit den laufenden Nummern 91 bis 100,

<p>(3) Die auf jeden Geschäftsanteil in Höhe des Nennbetrags zu leistenden Einlagen sind in Geld zu bewirken, und zwar sofort in voller Höhe.</p>	<p>(3) Die auf jeden Geschäftsanteil in Höhe des Nennbetrags zu leistenden Einlagen sind in Geld zu bewirken, und zwar sofort in voller Höhe.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen, Teilung von Geschäftsanteilen</p> <p>(1) Die Veräußerung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Zustimmung wird erteilt durch Beschluss der Gesellschafter, der nur einstimmig gefasst werden kann. Die Erklärung der Zustimmung obliegt den Geschäftsführern.</p> <p>(2) Die Zustimmung der Gesellschafter ist nicht erforderlich für die erstmalige Veräußerung eines Geschäftsanteils durch die IHK Aachen an folgende Erwerber:</p> <ul style="list-style-type: none"> p) die Industrie- und Handelskammer zu Köln, q) die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein, r) die Handwerkskammer Aachen, s) die Handwerkskammer Düsseldorf, t) die Handwerkskammer zu Köln. <p>(3) Über die Teilung von Geschäftsanteilen beschließt die Gesellschafterversammlung. Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen, Teilung von Geschäftsanteilen</p> <p>(1) Die Veräußerung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Zustimmung wird erteilt durch Beschluss der Gesellschafter, der nur einstimmig gefasst werden kann. Die Erklärung der Zustimmung obliegt den Geschäftsführern.</p> <p style="color: red;">Die Zustimmung der Gesellschafter ist nicht erforderlich für die erstmalige Veräußerung eines Geschäftsanteils durch die IHK Aachen an folgende Erwerber:</p> <ul style="list-style-type: none"> t) — die Industrie- und Handelskammer zu Köln, u) — die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein, v) — die Handwerkskammer Aachen w) — die Handwerkskammer Düsseldorf, x) — die Handwerkskammer zu Köln. <p>(3)(2) Über die Teilung von Geschäftsanteilen beschließt die Gesellschafterversammlung. Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.</p>

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen, Erwerbsrecht anstelle der Einziehung

- (1) Ein Geschäftsanteil kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann dessen Geschäftsanteil eingezogen werden, wenn
 - a) ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch den Gesellschafter anzusehen,
 - b) der Gesellschafter die Gesellschaft gemäß § 7 gekündigt hat;
- (3) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Der Beschluss ist dem Gesellschafter durch die Geschäftsführung mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung bei dem Gesellschafter wird die Einziehung wirksam.
- (4) Statt der Einziehung gemäß Abs. 2 kann die Gesellschaft, solange sie einen Geschäftsanteil einziehen kann, aber noch nicht eingezogen hat, aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter von dem betroffenen Gesellschafter verlangen, dass der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder - nach Wahl der Gesellschafter - auf die Gesellschaft selbst übertragen wird. Soweit von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an von den Gesellschaftern zu benennende Dritte verlangt werden.
- (5) Bei der Beschlussfassung gemäß Abs. 2 und 4 hat der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil von dem Beschluss betroffen wird, kein Stimmrecht und kann auch nicht für andere stimmen.

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen, Erwerbsrecht anstelle der Einziehung

- (1) Ein Geschäftsanteil kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden.
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann dessen Geschäftsanteil eingezogen werden, wenn
 - a) ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch den Gesellschafter anzusehen,
 - b) der Gesellschafter die Gesellschaft gemäß § 7 gekündigt hat;
- (3) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Der Beschluss ist dem Gesellschafter durch die Geschäftsführung mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung bei dem Gesellschafter wird die Einziehung wirksam.
- (4) Statt der Einziehung gemäß Abs. 2 kann die Gesellschaft, solange sie einen Geschäftsanteil einziehen kann, aber noch nicht eingezogen hat, aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter von dem betroffenen Gesellschafter verlangen, dass der Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder - nach Wahl der Gesellschafter - auf die Gesellschaft selbst übertragen wird. Soweit von diesem Recht kein Gebrauch gemacht wird, kann die Übertragung an von den Gesellschaftern zu benennende Dritte verlangt werden.
- (5) Bei der Beschlussfassung gemäß Abs. 2 und 4 hat der Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil von dem Beschluss betroffen wird, kein Stimmrecht und kann auch nicht für andere stimmen.

<p>(6) Eine Abfindung ist im Falle der Einziehung oder Übertragung nicht zu leisten.</p>	<p>(6) Eine Abfindung ist im Falle der Einziehung oder Übertragung nicht zu leisten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Kündigung der Gesellschaft durch Austritt</p> <p>(1) Der Austritt aus der Gesellschaft kann bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres mit Wirkung zum Schluss des folgenden Jahres erklärt werden, erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2015. Unabhängig hiervon bleibt der aus der Gesellschaft ausgetretene Gesellschafter verpflichtet, seine für ein Projekt übernommenen Verpflichtungen bis zum Ende der Laufzeit des Projektes zu erfüllen.</p> <p>(2) Die Erklärung des Austritts hat durch eingeschriebenen Brief, gerichtet an die Gesellschaft, zu erfolgen. Der Austritt hat, wenn mehrere Gesellschafter vorhanden sind, nur das Ausscheiden des austretenden Gesellschafters zur Folge. Die Gesellschaft wird dann von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Kündigung der Gesellschaft durch Austritt</p> <p>(1) Der Austritt aus der Gesellschaft kann bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres mit Wirkung zum Schluss des folgenden Jahres erklärt werden, erstmals mit Wirkung zum 31. Dezember 2015. Unabhängig hiervon bleibt der aus der Gesellschaft ausgetretene Gesellschafter verpflichtet, seine für ein Projekt übernommenen Verpflichtungen bis zum Ende der Laufzeit des Projektes zu erfüllen.</p> <p>(2) Die Erklärung des Austritts hat durch eingeschriebenen Brief, gerichtet an die Gesellschaft, zu erfolgen. Der Austritt hat, wenn mehrere Gesellschafter vorhanden sind, nur das Ausscheiden des austretenden Gesellschafters zur Folge. Die Gesellschaft wird dann von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.</p>
<p style="text-align: center;">III.</p> <p style="text-align: center;">Die Organe der Gesellschaft</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Organe</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung 2. der Aufsichtsrat 3. die Gesellschafterversammlung. 	<p style="text-align: center;">III.</p> <p style="text-align: center;">Die Organe der Gesellschaft</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Organe</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Geschäftsführung 2. der Aufsichtsrat 3. die Gesellschafterversammlung.

<p style="text-align: center;">1. Die Geschäftsführer</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von den Gesellschaftern bestellt und abberufen.</p> <p>(2) Bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung des Anstellungsvertrages eines Geschäftsführers wird die Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung vertreten.</p>	<p style="text-align: center;">1. Die Geschäftsführer</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie werden von den Gesellschaftern bestellt und abberufen.</p> <p>(2) Bei Abschluss, Änderung oder Aufhebung des Anstellungsvertrages eines Geschäftsführers wird die Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung vertreten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen, wenn jedoch mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer oder durch einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>(2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.</p> <p>(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Liquidatoren im Falle der Auflösung der Gesellschaft entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Vertretung der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen, wenn jedoch mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer oder durch einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.</p> <p>(2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.</p> <p>(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Liquidatoren im Falle der Auflösung der Gesellschaft entsprechend.</p>

§ 11

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführer

- (1) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführer richten sich nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und dem Geschäftsführeranstellungsvertrag. Im Übrigen haben die Geschäftsführer bei ihrer Geschäftsführung die Beschlüsse der Gesellschafter zu befolgen.
- (2) Unbeschadet ihrer im Außenverhältnis nicht einschränkbaren Vertretungsmacht benötigen die Geschäftsführer zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die vorherige Zustimmung der Gesellschafter. Die Zustimmung wird erteilt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der Zustimmung bedürfen insbesondere:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - b) Erwerb, Verpfändung, Veräußerung und Löschung von Hypotheken und Grundschulden,
 - c) Aufnahme von Darlehen aller Art,
 - d) Gewährung von Darlehen aller Art
 - e) Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
 - f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - g) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - h) Einstellung von Beschäftigten über den Stellenplan des Wirtschaftsplanes hinaus,

§ 11

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführer

- (1) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführer richten sich nach dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag und dem Geschäftsführeranstellungsvertrag. Im Übrigen haben die Geschäftsführer bei ihrer Geschäftsführung die Beschlüsse der Gesellschafter zu befolgen.
- (2) Unbeschadet ihrer im Außenverhältnis nicht einschränkbaren Vertretungsmacht benötigen die Geschäftsführer zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens hinausgehen, die vorherige Zustimmung der Gesellschafter. Die Zustimmung wird erteilt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der Zustimmung bedürfen insbesondere:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 - b) Erwerb, Verpfändung, Veräußerung und Löschung von Hypotheken und Grundschulden,
 - c) Aufnahme von Darlehen aller Art,
 - d) Gewährung von Darlehen aller Art
 - e) Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
 - f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen (entsprechend § 108 Abs. 6 a GO NRW: nach vorheriger Zustimmung des Rates / Städteregionstages),
 - g) Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
 - h) Einstellung von Beschäftigten über den Stellenplan des Wirtschaftsplanes hinaus,

<p>i) Abschluss von Pacht- und Miet- oder sonstigen Verträgen, bei welchen der Gesellschaft Verpflichtungen auf längere Dauer als 1 Jahr auferlegt werden.</p>	<p>i) Abschluss von Pacht- und Miet- oder sonstigen Verträgen, bei welchen der Gesellschaft Verpflichtungen auf längere Dauer als 1 Jahr auferlegt werden.</p>
<p style="text-align: center;">2. Der Aufsichtsrat</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 20 Mitgliedern besteht. Die Sitze werden wie folgt verteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landrat Rhein-Erft Kreis 2. Landrat Rhein-Kreis Neuss 3. Landrat Kreis Heinsberg 4. Landrat Kreis Düren 5. Landrat Kreis Euskirchen 6. StädteRegionsrat Aachen 7. Vertretung des Zwecksverbandes Region Aachen 8. Vertretung der Industrie- und Handelskammer Aachen 9. Vertretung der Industrie- und Handelskammer zu Köln 10. Vertretung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein 11. Vertretung der Handwerkskammer Aachen 12. Vertretung der Handwerkskammer zu Köln 13. Vertretung der Handwerkskammer Düsseldorf 14. Vertretung der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie 15. Vertretung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen 16. Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen 17. Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen 18. Vertretung der RWE Power AG 19. Vertretung der Bezirksregierung Köln 	<p style="text-align: center;">2. Der Aufsichtsrat</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Aufsichtsrat</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 21. Mitgliedern besteht. Die Sitze werden wie folgt verteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landrat Rhein-Erft-Kreis 2. Landrat Rhein-Kreis Neuss 3. Landrat Kreis Heinsberg 4. Landrat Kreis Düren 5. Landrat Kreis Euskirchen 6. StädteRegionsrat Aachen 7. Vertretung des Zwecksverbandes Region Aachen 8. Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach 9. Vertretung der Industrie- und Handelskammer Aachen 10. Vertretung der Industrie- und Handelskammer zu Köln 11. Vertretung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein 12. Vertretung der Handwerkskammer Aachen 13. Vertretung der Handwerkskammer zu Köln 14. Vertretung der Handwerkskammer Düsseldorf 15. Vertretung der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie 16. Vertretung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen 17. Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen 18. Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen

<p>20. der/die Vorsitzende der Revierkonferenz</p> <p>(2) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt die Vertretung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen.</p> <p>(3) Jede Einrichtung benennt das Mitglied im Aufsichtsrat, das den von ihr gehaltenen Sitz innehat, soweit der Gesellschaftsvertrag keine Regelung enthält.</p> <p>(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Stimmrecht mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen. Jedoch kann kein Aufsichtsratsmitglied mehr als fünf zusätzliche Stimmen auf sich vereinen.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat kann beschließen, wissenschaftliche und landwirtschaftliche Sachverständige hinzuzuziehen.</p>	<p>19. Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen</p> <p>20. Vertretung der RWE Power AG</p> <p>21. Vertretung der Bezirksregierung Köln</p> <p>der/die Vorsitzende der Revierkonferenz</p> <p>(2) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt die Vertretung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen.</p> <p>(3) Jede Einrichtung benennt das Mitglied im Aufsichtsrat, das den von ihr gehaltenen Sitz innehat, soweit der Gesellschaftsvertrag keine Regelung enthält. Im Sinne von §108 Abs. 5 Nr.2 GO NRW ist innerhalb der entsendenden Gebietskörperschaften sicherzustellen, dass der Rat/Kreistag/Städteregionstag den jeweils bestellten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen kann. Unabhängig von der im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Besetzung des Aufsichtsrates mit den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten der Gebietskörperschaften, erfolgt deren Bestellung nach §113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW.</p> <p>(4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Stimmrecht mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied übertragen. Jedoch kann kein Aufsichtsratsmitglied mehr als fünf zusätzliche Stimmen auf sich vereinen.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat kann beschließen, wissenschaftliche und landwirtschaftliche Sachverständige hinzuzuziehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Sitzungen des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammen. Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den/die Vorsitzende/n mit einfachem Brief unter Angabe der Tagesordnung, der</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Sitzungen des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammen. Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt durch den/die Vorsitzende/n mit einfachem Brief oder im Wege elektronischer</p>

Tageszeit und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dies 1/3 seiner Mitglieder oder die Geschäftsführer/innen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Ladungsfrist beginnt mit der Aufgabe der Ladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Ladung nicht mitgezählt werden.

- (2) Bei Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats kann der Aufsichtsrat auch unter Außerachtlassung aller Formvorschriften einberufen werden und Beschlüsse fassen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch auf schriftlichem Wege oder durch andere Formen der Datenübertragung, die einen Ausdruck sowie die Feststellung der Identität des Abstimmenden ermöglichen, herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Einstimmigkeit unter den Gebietskörperschaften kann gegen das Votum der Gebietskörperschaften kein Beschluss gefasst werden.
- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Dieses wird von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats unterzeichnet.
- (6) Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist ehrenamtlich. Für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten sie keine Entschädigung.

Datenvermittlung unter Angabe der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dies 1/3 seiner Mitglieder oder die Geschäftsführer/innen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Ladungsfrist beginnt, **sofern die Einladung nicht im Wege elektronischer Datenvermittlung erfolgt**, mit der Aufgabe der Ladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Ladung nicht mitgezählt werden.

- (2) Bei Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrats kann der Aufsichtsrat auch unter Außerachtlassung aller Formvorschriften einberufen werden und Beschlüsse fassen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch auf schriftlichem Wege oder durch andere Formen der Datenübertragung, die einen Ausdruck sowie die Feststellung der Identität des Abstimmenden ermöglichen, herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Einstimmigkeit unter den Gebietskörperschaften kann gegen das Votum der Gebietskörperschaften kein Beschluss gefasst werden.
- (5) Über die Sitzungen des Aufsichtsrats wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Dieses wird von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats unterzeichnet.
- (6) Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist ehrenamtlich. Für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten sie keine Entschädigung.

<p style="text-align: center;">§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch diesen Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beratung über die Wirtschafts- und Stellenpläne und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung, b) Bestellung des Abschlussprüfers, c) Beratung der Jahresabschlüsse und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung, d) Vorbereitung der Sitzungen der Gesellschafterversammlung und der Revierkonferenz, e) Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung zu grundsätzlichen Aktivitäten der Gesellschaft und ihrer strategischen Ausrichtung, f) Bestellung der Mitglieder der Revierkonferenz, g) Überwachung der Geschäftsführung, h) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. <p>(2) Die Vorschriften der §§ 95 ff des Aktiengesetzes finden keine Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrats</p> <p>(1) Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch diesen Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beratung über die Wirtschafts- und Stellenpläne und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung, b) Bestellung des Abschlussprüfers, c) Beratung der Jahresabschlüsse und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung, d) Vorbereitung der Sitzungen der Gesellschafterversammlung und der Revierkonferenz, e) Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung zu grundsätzlichen Aktivitäten der Gesellschaft und ihrer strategischen Ausrichtung, f) Bestellung der Mitglieder der Revierkonferenz, g) Überwachung der Geschäftsführung, h) Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. <p>(2) Die Vorschriften der §§ 95 ff des Aktiengesetzes finden keine Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Verschwiegenheitspflicht</p> <p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben vorbehaltlich Absatz 2 über vertrauliche Angaben der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Verschwiegenheitspflicht</p> <p>(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben vorbehaltlich Absatz 2 über vertrauliche Angaben der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und</p>

<p>Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die eine Gebietskörperschaft repräsentieren, unterliegen gemäß § 394 AktG hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht.</p> <p>(3) Berichte sollen grundsätzlich an die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Gesellschafter gerichtet werden, die gemäß § 395 AktG der Verschwiegenheit unterliegen und der Berichterstattung an die Gebietskörperschaften nachkommen.</p> <p>(4) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbHG und begründet die Verpflichtung zum Schadensersatz gegenüber der Gesellschaft.</p>	<p>Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die eine Gebietskörperschaft repräsentieren, unterliegen gemäß § 394 AktG hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht.</p> <p>(3) Berichte sollen grundsätzlich an die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Gesellschafter gerichtet werden, die gemäß § 395 AktG der Verschwiegenheit unterliegen und der Berichterstattung an die Gebietskörperschaften nachkommen.</p> <p>(4) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbHG und begründet die Verpflichtung zum Schadensersatz gegenüber der Gesellschaft.</p>
<p style="text-align: center;">3. Die Gesellschafterversammlung</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr durch Gesellschaftsvertrag und Gesetz vorbehaltenen Angelegenheiten und alle Angelegenheiten, die nicht der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat übertragen worden sind, insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Stellenplans, b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats, c) Änderung des Gesellschaftsvertrages, 	<p style="text-align: center;">3. Die Gesellschafterversammlung</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr durch Gesellschaftsvertrag und Gesetz vorbehaltenen Angelegenheiten und alle Angelegenheiten, die nicht der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat übertragen worden sind, insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Stellenplans, b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,

<ul style="list-style-type: none"> d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft, e) Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen oder Prokuristen/innen oder Handlungsbevollmächtigten, f) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren, g) Entscheidungen über die Vornahme von Rechtsgeschäften, für die die Geschäftsführung nach § 11 Abs. 2 dieses Vertrages die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. <p>(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die wesentlichen Leitlinien der inhaltlichen Arbeit der Gesellschaft und b) Projekte mit dem jeweiligen Eigenanteil der betroffenen Gesellschafter. <p>(3) Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch jede(n) vertretungsberechtigte(n) Geschäftsführer(in) oder den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats mit einfachem Brief unter Angabe der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit der Aufgabe der Ladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Ladung nicht mitgezählt werden.</p> <p>(4) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> c) Änderung des Gesellschaftsvertrages (entsprechend § 108 Abs. 6 b GO NRW darf die Gesellschafterversammlung einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszwecks oder einer sonstigen wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrages nur nach vorheriger Entscheidung des Rates / Städteregionstages zustimmen), d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft (entsprechend § 111 Abs. 1 und 2 GO NRW), e) Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen oder Prokuristen/innen oder Handlungsbevollmächtigten, f) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren, g) Entscheidungen über die Vornahme von Rechtsgeschäften, für die die Geschäftsführung nach § 11 Abs. 2 dieses Vertrages die Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. <p>(2) Die Gesellschafterversammlung beschließt ferner</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die wesentlichen Leitlinien der inhaltlichen Arbeit der Gesellschaft und b) Projekte mit dem jeweiligen Eigenanteil der betroffenen Gesellschafter. <p>(3) Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch jede(n) vertretungsberechtigte(n) Geschäftsführer(in) oder den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrats mit einfachem Brief oder im Wege elektronischer Datenvermittlung unter Angabe der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Die Ladungsfrist beginnt, sofern die Einladung nicht im Wege elektronischer Datenvermittlung erfolgt, mit der Aufgabe der Ladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Ladung nicht mitgezählt werden.</p>
---	--

<p>(5) § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.</p> <p>(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so kann binnen 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese Gesellschafterversammlung ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig.</p> <p>(7) Soweit die Gesellschafter nicht durch ihre vertretungsberechtigten Organe vertreten werden, ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen bzw. im Falle der kommunalen Gesellschafter von bis zu drei Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Jeder Gesellschafter kann mit sämtlichen von ihm gehaltenen Geschäftsanteilen nur einheitlich abstimmen. Eine uneinheitliche Stimmabgabe führt zur Unwirksamkeit sämtlicher abgegebener Stimmen dieses Gesellschafters. Die abweichende Stimmabgabe als Vertreter eines anderen Gesellschafters für dessen sämtliche Geschäftsanteile bleibt unberührt.</p> <p>(8) Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - ein schriftliches Protokoll unter Angabe der Beschlussumstände zu fertigen und von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Gesellschaftern zuzusenden.</p>	<p>(4) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen.</p> <p>(5) § 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.</p> <p>(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so kann binnen 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese Gesellschafterversammlung ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig.</p> <p>(7) Soweit die Gesellschafter nicht durch ihre vertretungsberechtigten Organe vertreten werden, ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen bzw. im Falle der kommunalen Gesellschafter von bis zu drei Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Jeder Gesellschafter kann mit sämtlichen von ihm gehaltenen Geschäftsanteilen nur einheitlich abstimmen. Eine uneinheitliche Stimmabgabe führt zur Unwirksamkeit sämtlicher abgegebener Stimmen dieses Gesellschafters. Die abweichende Stimmabgabe als Vertreter eines anderen Gesellschafters für dessen sämtliche Geschäftsanteile bleibt unberührt.</p> <p>(8) Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - ein schriftliches Protokoll unter Angabe der Beschlussumstände zu fertigen und von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Gesellschaftern zuzusenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Beschlussfassung und Stimmrecht</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;">Beschlussfassung und Stimmrecht</p>

<p>(1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.</p> <p>(2) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen: - Beschlüsse gemäß § 16 Abs. 1 Buchstaben a bis e.</p> <p>(3) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.</p> <p>(4) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.</p>	<p>(1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.</p> <p>(2) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen: - Beschlüsse gemäß § 16 Abs. 1 Buchstaben a bis e. - Beschlüsse gem. § 16 Abs. 1 Ziff. a (Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplans): die Gesellschafter können jeweils ein Vetorecht gegen den Beschluss ausüben für den Fall, dass der jährlich zu beschließende Finanzbedarf für die o.g. Beschlüsse 500.000 Euro für den eigenen Zahlungsanteil übersteigt.</p> <p>(3) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 50 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.</p> <p>(4) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.</p>
<p style="text-align: center;">IV. Sonstige Gremien</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Revierkonferenz</p> <p>(1) Es ist eine Revierkonferenz zu bilden.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat bestellt gemäß § 14 die Mitglieder der Revierkonferenz. Die Berufung der Mitglieder der Revierkonferenz erfolgt jeweils bis zum Ende der Wahlperiode des Landtages des Landes Nordrhein-</p>	<p style="text-align: center;">IV. Sonstige Gremien</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Revierkonferenz</p> <p>(1) Es ist eines sind Revierkonferenzen zu bilden als öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltungen durchzuführen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat bestellt gemäß § 14 die Mitglieder der Revierkonferenz. Die Berufung der Mitglieder der Revierkonferenz erfolgt jeweils</p>

<p>Westfalen. Die Mitgliedschaft in der Revierkonferenz kann durch Niederlegung oder durch Widerruf seitens des Aufsichtsrats vorzeitig beendet werden.</p> <p>(3) Der Revierkonferenz sollen angehören Repräsentanten/innen von Bundes- und Landtag, von Kommunen und von Institutionen, die den Prozess eines perspektivischen Strukturwandels und die Tätigkeit als Innovationsagentur der Gesellschaft zu unterstützen geeignet sind, insbesondere die Hochschulen, und aus den wesentlichen Bereichen von Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft, Arbeitgebern, Gewerkschaften, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern sowie Vertreter/innen der an dem Prozess besonders interessierten Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Einzelpersonlichkeiten, die in besonderem Maße geeignet sind, zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks beizutragen. Der Revierkonferenz sollen insbesondere auch Persönlichkeiten oder Repräsentanten/innen von Institutionen mit Sitz im an die Region „Rheinisches Revier“ angrenzenden Gebiet angehören, von denen ein Beitrag für einen erfolgreichen Strukturwandel im „Rheinischen Revier“ erwartet werden kann.</p> <p>(4) Aufgabe der Revierkonferenz ist es, durch Vorschläge, Ideen und Initiativen Impulse für die Arbeit der Geschäftsführung und der Gremien der Gesellschaft zu geben, Projekte der Gesellschaft zu unterstützen, für eine regionalpolitisch ausgewogene Strategie zu sorgen und eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen der IRR und den angrenzenden Gebieten insbesondere den Oberzentren zu gewährleisten.</p> <p>(5) Die Tätigkeit der Mitglieder der Revierkonferenz ist ehrenamtlich. Für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten sie keine Entschädigung.</p>	<p>bis zum Ende der Wahlperiode des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Mitgliedschaft in der Revierkonferenz kann durch Niederlegung oder durch Widerruf seitens des Aufsichtsrats vorzeitig beendet werden.</p> <p>(3) Der Zu den Revierkonferenzen sollen angehören Repräsentanten/innen von Bundes- und Landtag, von Kommunen und von Institutionen, die den Prozess eines perspektivischen Strukturwandels und die Tätigkeit als Innovationsagentur der Gesellschaft zu unterstützen geeignet sind, insbesondere die Hochschulen, und aus den wesentlichen Bereichen von Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft, Arbeitgebern, Gewerkschaften, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern sowie Vertreter/innen der an dem Prozess besonders interessierten Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Einzelpersonlichkeiten, die in besonderem Maße geeignet sind, zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks beizutragen, eingeladen werden. Der Revierkonferenz sollen insbesondere auch Persönlichkeiten oder Repräsentanten/innen von Institutionen mit Sitz im an die Region „Rheinisches Revier“ angrenzenden Gebiet angehören, von denen ein Beitrag für einen erfolgreichen Strukturwandel im „Rheinischen Revier“ erwartet werden kann.</p> <p>(4) Aufgabe der Revierkonferenz ist es, durch Vorschläge, Ideen und Initiativen Impulse für die Arbeit der Geschäftsführung und der Gremien der Gesellschaft zu geben, Projekte der Gesellschaft zu unterstützen, für eine regionalpolitisch ausgewogene Strategie zu sorgen und eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen der IRR und den angrenzenden Gebieten insbesondere den Oberzentren zu gewährleisten.</p> <p>(5)(2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Revierkonferenz ist ehrenamtlich. Für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand erhalten sie keine Entschädigung.</p>
<p>V.</p>	<p>V.</p>

**Geschäftsjahr, Finanzierung der Gesellschaft, Wirtschaftsplan,
Jahresabschluss, Ergebnisverwendung; Rechnungsprüfung**

**§ 19
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Geschäftsjahr, Finanzierung der Gesellschaft, Wirtschaftsplan,
Jahresabschluss, Ergebnisverwendung; Rechnungsprüfung**

**§ 19
Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20

Finanzierung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft teilt ihre Tätigkeit in die folgenden Geschäftsbereiche auf:

1. „Netzwerkaktivitäten/Betrieb der Geschäftsstelle“ und
2. „Durchführung einzelner Projekte im Bereich der Strukturentwicklung“.

In der internen Rechnungslegung, innerhalb der Wirtschaftspläne und im Jahresabschluss werden die beiden Geschäftsbereiche jeweils getrennt bzw. in getrennt auszuweisenden Teilbudgets dargestellt.

(2) Zu 1) Netzwerkaktivitäten/Betrieb der Geschäftsstelle

Die Gesellschafter leisten für diesen Geschäftsbereich einen jährlichen Zuschuss, der den notwendigen Eigenanteil zum Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die nicht-förderfähigen Ausgaben in Höhe von maximal 25.000 Euro deckt. Ein höherer Betrag kommt nur in Betracht, wenn er im Wirtschaftsplan beschlossen wurde. Gesellschafter, die der Beitragserhöhung nicht zugestimmt haben, leisten keinen Zuschuss zum beschlossenen Erhöhungsbetrag. Den dann offenen Anteil des Erhöhungsbetrages tragen die übrigen Gesellschafter im Verhältnis zu ihren Geschäftsanteilen.

Der Verteilungsschlüssel richtet sich nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile. Weitere Zuschusspflichten bestehen nicht.

§ 20

Finanzierung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft teilt ihre Tätigkeit in die folgenden Geschäftsbereiche auf:

1. „Allg. Steuerungsaufgaben des Strukturwandels im Rheinischen Revier“
2. „Durchführung einzelner Projekte im Bereich der Strukturentwicklung“

und

- ~~2-3~~ „Wahrnehmung von Aufgaben als Regionalpartner des Bundes bei der Strukturentwicklung im Rheinischen Revier“

In der internen Rechnungslegung, innerhalb der Wirtschaftspläne und im Jahresabschluss werden die Geschäftsbereiche jeweils getrennt bzw. in getrennt auszuweisenden Teilbudgets dargestellt.

(2) Zu 1) Allg. Steuerungsaufgaben des Strukturwandels im Rheinischen Revier

Die Gesellschafter leisten für diesen Geschäftsbereich einen jährlichen Zuschuss, ~~der durch die Gesellschafterversammlung im jeweiligen Wirtschaftsplan beschlossen wird. den notwendigen~~ Diese Mittel können als Eigenanteil der Gesellschaft eingebracht werden, um auch Beiträge des Landes Nordrhein-Westfalen ~~sowie die nicht förderfähigen Ausgaben in Höhe von maximal 25.000 Euro deckt zur Förderung dieser Aufgabenwahrnehmung durch die Gesellschaft einzuwerben. Ein höherer Betrag kommt nur in Betracht, wenn er im Wirtschaftsplan beschlossen wurde. Gesellschafter, die der Beitragserhöhung nicht zugestimmt haben, leisten keinen Zuschuss zum beschlossenen Erhöhungsbetrag. Den dann offenen Anteil des Erhöhungsbetrages tragen die übrigen Gesellschafter im Verhältnis zu ihren Geschäftsanteilen.~~

<p>(3) Zu 2) Durchführung einzelner Projekte im Bereich der Strukturentwicklung</p> <p>Der Eigenanteil für diese Projekte, einschließlich des entstehenden projektbezogenen zusätzlichen Aufwands für die Geschäftsstelle, wird ausschließlich von den Gesellschaftern aufgebracht, die in der Gesellschafterversammlung für die Durchführung gestimmt haben. Der Eigenanteil jedes Gesellschafters wird im Teilbudget festgelegt. Über den festgelegten Betrag hinaus bestehen keine Zuschusspflichten. Der Eigenanteil kann bei entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung durch Personalgestellung, entsprechend dem im Teilbudget festgelegten Personalaufwand, erfolgen.</p>	<p>Die Gesellschafter haften ohne einen expliziten Beschluss im Wirtschaftsplan nur bis zu einer Grenze von 500.000 € für außerplanmäßige und nicht-förderfähige Ausgaben der GmbH. Der Verteilungsschlüssel richtet sich nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile. Weitere Zuschusspflichten bestehen nicht.</p> <p>(3) Zu 2) Durchführung einzelner Projekte im Bereich der Strukturentwicklung</p> <p>Der Eigenanteil für diese Projekte, einschließlich des entstehenden projektbezogenen zusätzlichen Aufwands für die Geschäftsstelle GmbH, wird ausschließlich von den Gesellschaftern aufgebracht, die in der Gesellschafterversammlung für die Durchführung gestimmt haben. Der Eigenanteil jedes Gesellschafters wird im Teilbudget festgelegt. Über den festgelegten Betrag hinaus bestehen keine Zuschusspflichten. Der Eigenanteil kann bei entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung durch Personalgestellung, entsprechend dem im Teilbudget festgelegten Personalaufwand, erfolgen.</p> <p>(4) Zu 3) Wahrnehmung von Aufgaben als Regionalpartner des Bundes bei der Strukturentwicklung im Rheinischen Revier“</p> <p>Soweit diese Aufgabenwahrnehmung nicht durch eine 100% Finanzierung des Bundes abgesichert wird, ist diese durch die Gesellschafterversammlung im jeweiligen Wirtschaftsplan zu beschließen.</p> <p>(5) Die Gesellschaft ist berechtigt zur Unterstützung ihrer Aufgabenwahrnehmung Spenden einzuwerben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Wirtschafts- und Stellenplan, Jahresabschluss</p>	<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Wirtschafts- und Stellenplan, Jahresabschluss</p>

<p>(1) Für jedes Jahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschafts- und Stellenplan vorzulegen. Die Vorlage des Wirtschafts- und Stellenplans hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über dessen Genehmigung beschließen kann.</p> <p>(2) Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes wesentliche Abweichungen zu erwarten, so hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu unterrichten. Als wesentliche Abweichung gilt eine zu erwartende Überschreitung des im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Ergebnisses um mehr als 10 %.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in den ersten 6 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen und der Gesellschafterversammlung sowie dem Aufsichtsrat vorzulegen. Jahresabschluss und Lagebericht müssen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.</p> <p>(4) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Erhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.</p> <p>(5) Gemäß § 108 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe b) der GO NRW ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind gemäß § 108 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe c) der GO NRW unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur</p>	<p>(1) Für jedes Jahr ist von der Geschäftsführung ein Wirtschafts- und Stellenplan vorzulegen. Die Vorlage des Wirtschafts- und Stellenplans hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über dessen Genehmigung beschließen kann.</p> <p>(2) Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes wesentliche Abweichungen zu erwarten, so hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu unterrichten. Als wesentliche Abweichung gilt eine zu erwartende Überschreitung des im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Ergebnisses um mehr als 10 %.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in den ersten 6 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen und der Gesellschafterversammlung sowie dem Aufsichtsrat vorzulegen. Jahresabschluss und Lagebericht müssen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.</p> <p>(4) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung – sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Erhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen sowie auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.</p> <p>(5) Gemäß § 108 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe b) der GO NRW ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind gemäß § 108 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe c) der GO NRW unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur</p>
--	--

<p>Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>	<p>Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Ergebnisverwendung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung, also darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen wird.</p> <p>(2) Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf Ausschüttung des Jahresergebnisses.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Ergebnisverwendung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung, also darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen wird.</p> <p>(2) Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf Ausschüttung des Jahresergebnisses.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Den Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HgrG sowie gemäß § 103 GO NRW zu. Zum Zweck der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.</p> <p>(2) Die kommunalen Gesellschafter wirken darauf hin, dass die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten kommunalen Gesellschafter sich hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 untereinander abstimmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Den Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HgrG sowie gemäß § 103 GO NRW zu. Zum Zweck der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.</p> <p>(2) Die kommunalen Gesellschafter wirken darauf hin, dass die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten kommunalen Gesellschafter sich hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 untereinander abstimmen.</p>

<p style="text-align: center;">VI. Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern</p> <p>Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein Westfalen und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes beachtet werden.</p>	<p style="text-align: center;">VI. Schlussvorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Gleichstellung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern</p> <p>Die Organe der Gesellschaft wirken darauf hin, dass in der Gesellschaft die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes beachtet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Bekanntmachungen der Gesellschaft</p> <p>(1) Vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 12 GmbHG im Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt).</p> <p>(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden zudem ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p style="text-align: center;">Bekanntmachungen der Gesellschaft</p> <p>(1) Vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 12 GmbHG im Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt).</p> <p>(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden zudem ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Verhältnis der Satzung zum GmbH-Gesetz</p> <p>Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p style="text-align: center;">Verhältnis der Satzung zum GmbH-Gesetz</p> <p>Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.</p>

<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Teilweise Unwirksamkeit, Vertragslücke</p> <p>Sollte eine Bestimmung der Satzung unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Eine ungültige Vorschrift der Satzung ist durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Teilweise Unwirksamkeit, Vertragslücke</p> <p>Sollte eine Bestimmung der Satzung unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Eine ungültige Vorschrift der Satzung ist durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Kosten</p> <p>(1) Die mit der Gründung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.000,00 Euro.</p> <p>(2) Die Gesellschaft trägt ebenfalls die mit zukünftigen Kapitalerhöhungen verbundenen Kosten einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Kosten</p> <p>(1) Die mit der Gründung verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.000,00 Euro.</p> <p>(2) Die Gesellschaft trägt ebenfalls die mit zukünftigen Kapitalerhöhungen verbundenen Kosten einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen.</p>